Neue Sammlung

bon

Geseken, Statuten und Verordnungen

für

Frankfurt a. M.

Berausgegeben

pon

Dr. A. B. E. non Oven,

Senator und Stadtrath.

Band VIII.

Neue Bauordnung von 1896, Grundbuchordnung, Güterfonsolidation, Kommunalabgaben, neue Begräbniß = Ordnung, Landwirthschaftskammern, Gerichtskoften u. a. m.

aus den Jahren 1895 und 1896.

Frankfurt a. M. Verlag von Wilhelm Kommel. 1896. 18/3510 8 Bd 8 MG

Stadt- u. Univ.-Bibl. Frankfurt/Main

K.

49/191 x 3

Bormort.

Seit der Herausgabe des VII. Bandchens unserer Sammlung bon Gesetzen, Statuten und Verordnungen für Frankfurt a. M. waren die neuen Königl. Gefete über das Grundbuchmefen erschienen, durch welche der Eigenthumserwerb und die bingliche Belaftung der Grundstücke in hiefiger Stadt und Gemarkungen, einschließlich Bodenheims eine neue, von dem früheren Rechte wesentlich abweichende Grundlage erhalten haben, und neue Rechtsinstitute, wie die Grundbuchordnung, Guterkonsolidation und Landwirthschaftskammern eingeführt worden find. In Un= betracht ber Wichtigfeit für die Grund- und Säuserbesiger dürften bieselben in ber Sammlung nicht fehlen und haben die Beraus= gabe einer Fortsetzung ber Sammlung nöthig gemacht. Ebenso war die alsbalbige Aufnahme ber neuen Bauordnung bom 27. März 1896, welche am 10. April d. J. in Anwendung fommen foll, bringlich geworben. Mit Beifügung einiger anderer ftädtischen polizeilichen Verordnungen werden folche in diesem VIII. Bandchen dem Publifum übergeben und bleibt eine weitere Fortsetzung nach Publikation ber bevorstehenden neuen Regulativs über die Dienft- und Gehaltsverhaltniffe ber ftadtifchen Beamten und deren Alters- und Wittwenverforgung borbehalten.

Frankfurt a. M., 31. März 1896.

Dr. non Oven.

Inhaltsverzeichniß.

		Grite
1.	Geset, betr. das Erundbuchwesen und die Zwangsvollsftreckung in das unbewegliche Vermögen, in dem Gebiet der vormals Freien Stadt Frankfurt, sowie den vormals Großsherzoglich-Hessischen und Landgräflich-Hessischen Gebietstheilen, der Provinz Hessen-Rassau vom 19. August 1895	1
2.	laftung ber Grundflücke, Bergwerke und felbfiftanbige Ge- rechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (eingeführt burch vor-	
	ftehendes Gefet vom 19. August 1895, § 1)	20
3.	Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (eingeführt wie vorstehend)	33
4.	Geseth, die Abanderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 betr., vom 30. Juli 1895	62
5.		65
6.	Geseh, betr. die Gutertonsolidation im Regierungs-Begirke Wiesbaden vom 2. September 1867	67
7.	Begräbnißordnung für die städtischen Friedhöfe in Frank- furt a. M. vom 2. Oktober 1895	69 89
8.	Klaffen und Taxen dazu	'91
9.	Berordnung, betr. die Errichtung von Landwirthschafts= fammern vom 3. August 1895	91
	und Sahungen der Landwirthschaftstammern für ben Regierungs:Bezirk Wiesbaden vom 3. August 1895	92

		Settle
	nachung, Aufhebung des Bürgerrechtsgeldes betr., April 1895	97
		91
	nachung, die städtische Steuerkasse als Vollstreckungs-	
	ür Forderungen der Naffauischen Landesbank betr.,	
bom 12.	November 1895	97
12. Auszug	aus bem fgl. Preußischen Gerichtstoftengefet bom	
12. Juli	1895, Die Aufhebung früherer Frantfurter ge-	
richtlicher	: Tagrollen und Erfat berfelben burch biejenigen	
	ihnten Preug. Gefeges in Sachen ber freiwilligen	
	arfeit und Grundbuch: und Supothefenfachen	97. 98
13. Befanntn	nachung, Rachtrag ju bem Ortsftatut über Be-	
	ber öffentlichen Bafferleitung in Bockenheim vom	
	tar 1896	100
		100
	ung der fönigl. Regierung, Schulpflichtigfeit und	101
	fäumniffe der Rinder betr., vom 24. Dezbr. 1895	101
	nachung, Aufhebung früherer Berordnungen in	
	Betreff vom 21. Januar 1896	104
16. Befanntn	nachung, Abanderung bes Ortsftatuts, betr. bas	
Gewerbeg	gericht zu Frankfurt a. M., vom 14. Febr. 1896	105
17. Boligeibe	rordnung, ben Erlag einer Bauordnung für	
	eindebegirt ber Stadt Frantfurt a. M. vom 27.	
März 18	96	106
	nhalts-Berzeichniß für diese Ban-Gronung.	
1. 25	nu-Erlaubniß und Anzeigepflicht.	
8.1	Fälle des Erforderniffes 106	
§ 1. § 2.		
\$ 3 und 4.	Borlagen	
§ 5 und 6.	Dispense (Ausnahmen) und Rechtsmittel . 109	
8 5 min o.		
	II. Bau = Abnahme.	
§ 7.	Sodels, Nohbaus und Gebrauch Mbnahme 112	25 13
	III. Einzelvorschriften.	
§ 8.	Fluchtlinienplan, Straffen- und Baulinien 114	
§ 9.	Gebäude- und Grengabstand 115	
§ 10.	Бобтаит	

	Sette				
§ 11.	Gebäudehöhe 119				
§ 12.	Dächer und Dachaufbauten 121				
§ 13 bis 16.	Borbauten, Thuren und Fenfterlaben . 121				
§ 17.	Neberhänge				
§ 18.	Neberhänge				
§ 19.	Beschaffenheit der Baumaterialien, Funda-				
	mentirung und Auffüllung 125				
§ 20 und 21.	Umfaffungswände, Scheibewände u. Deden 126				
§ 22.	Deffnungen in Umfaffungsmänden 130				
§ 23 und 24.	Bebachung, Schneefange und Dachgefimfe 130				
§ 25 und 26.	Treppen, Treppenhäuser, Flure, Borplage				
	und Gange				
§ 27 und 28.	Buganglichfeit und Durchfahrten 134				
§ 29.	Bornahme 28 Berputarbeiten 135				
§ 30.	Beziehbarfeit ber Wohn= und Beichafts-				
	räume				
§ 31 bis 38.	Anlage der Wohn: und Geschäfteraume,				
	Rüchen und Aborte				
§ 39 bis 46.	Entwäfferung, Abort: und Gentgruben				
	und Biehftälle 143				
§ 47 und 48.	Bemässerung 145				
§ 49.	Schornsteine				
§ 50.	Größere Tenerungsanlagen und Räucher:				
	fammern				
§ 51.	Rüchen				
§ 52.					
	Fenerungeräume für Gewerbe 151				
§ 56 und 57.	Feuergefährliche Anlagen u. Ginrichtungen 153				
§ 58.	Anlage und Einrichtung von Theatern,				
	Cirfusgebäuden und öffentlichen Berfamm:				
	lungsräumen				
IV m. TT	Same and Harton Colors				
	oung und Unterhaltung der Gebäude.				
§ 59.	Vollendung, Berput und Anstrich 154				
V. Sicherheitsmaßregeln gegen Baufälligfeit.					
\$ 60.	Unterhaltung und Sicherung ber Gebäude 154				
SOUTH AND THE SECOND					

	Cette					
VI. Elettrifche Anlagen und Bligableitungen.						
§ 61 und 62. Herstellung und leberwachung elettrischer						
Anlagen	155					
§ 63 und 64. Hersiellung und Prüfung der Bligab-						
Ieitungen	156					
VII. Gasteitungen.						
§ 65 und 66. Berftellung und Prüfung ber Leitungen	156					
§ 57. Rontrolle	158					
§ 68. Beitweilige Beleuchtungs-Ginrichtungen .	159					
VIII. Ginfriedigungen, Borgarten und						
Baumpflanzungen.						
§ 69 bis 74. Ginfriedigungen	159					
§ 75 und 76. Borgarten	161					
§ 77. Baumpflanzungen	162					
IX. Strafen und 3 wangsmaßregeln.						
§ 78. Strafen und Zwangsmaßregeln	162					
X. Anfhebung früherer Berordnungen.						
§ 79. Aufhebung früherer Berordnungen	163					
Regulativ betr. die Erhebung von Abgaben und Gebühren						
in Baupolizeisachen	164					
Grläuterung zur Bauordnung 165.						

-4010KOK-

.

Geset, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Sessischen und Landgräslich Sessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau.

Vom 19. August 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie für die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile und den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg, was folgt:

Eriter Abidnitt.

Einführung der in anderen Landestheilen der Monarchie geltenden Gefetgebung.

§ 1. In den Eingangs bezeichneten Gebietstheilen werden: 1. das Geset über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Ges.=S. S. 433),

2. die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gef.=S. S. 446),

3. das Geset, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Ges. S. 131),

4. Die zu diefen Gefegen erlaffenen Roften= und Stempelgefete,

5. alle in Abänderung und Ergänzung der unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gesetze für den ganzen Geltungsbereich der Grundbuchordnung erlassenen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des Gesetzes, betreffend die Berichtigung des

1

Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, vom 26. Juni 1875 (Ges.-S. S. 325)

nach Maggabe ber folgenden Beftimmungen eingeführt.

§ 2. Die in den eingeführten Gesehen in Bezug genommenen Borschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie nicht in den vorbezeichneten Landestheilen bereits gelten.

§ 3. Die Anlegung der Grundbücher erfolgt bezirksweise.
Soweit in dem Bezirke die Anlegung des Grundbuches erfolgt ist, wird dies nach Anweisung des Justizministers durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

In Ansehung der einzelnen Grundstücke treten die Borsschriften der nach § 1 eingeführten Gesetze erst mit dem elsten Tage nach Ausgabe des Amtsblattes in Kraft, welches die Bekanntmachung enthält, daß für sie das Grundbuch angelegt ist.

§ 4. Mit dem Tage des Intrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes (§ 77) wird in dem Geltungsgebiete desselben das Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abberäußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover, vom 25. März 1889 (Ges. S. 65) mit der Maßgabe eingeführt, daß auf das Versahren und das Kostenwesen ergänzend die allgemeinen Vorschriften, welche für Gemeinheitstheilungen gelten, entsprechende Anwendung sinden.

Die Unschädlichkeitsatteste, welche bezüglich der in § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 1889 bezeichneten Geschäfte

ausgestellt werben, find stempel- und gebilhrenfrei.

Zweiter Abschnitt.

Ergangungen und Abanderungen ber eingeführten Gefege.

§ 5. Zur Wirksamkeit eines Vertrages, durch welchen sich Iemand verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen, ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung des Grundstücks erfolgt ist. Ein Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, ein dingliches Recht an einem Grundstücke zu bestellen, bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

- § 6. Das Amtsgericht in Frankfurt a. M. ist zuständig für die Aufnahme von Verträgen und Erklärungen, durch welche in seinem Bezirke belegene Grundstücke veräußert oder belastet werden sollen.
- § 7. Die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Caffel vom I. Juli 1887 (Gef.-S. S. 315) wird dahin abgeändert, daß für den Amtsgerichtsbezirk Böhl an die Stelle des § 7 die §§ 5, 6 und an Stelle des zweiten der erste Absat des § 23 treten.
- § 8. Soweit in den Gebietstheilen, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, die Verordnung vom 2. September 1867, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirf Wiesbaden (Ges.-S. S. 1462), Geltung hat, kommt die Vorschrift in § 25 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten 2c. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13. Mai 1867 (Ges.-S. S. 716), zur entsprechenden Unwendung.
- § 9. In den vormals Großherzoglich Hesseichen Gebietstheilen sinden die in den Artikeln 127 st. des Großherzoglich Hesseichen Gesetzes, das Pfandrecht betressend, vom 15. September 1858 (Reg.-Bl. S. 449) erlassenen Vorschriften über Vorausssetzung und Wirkung der Eintragung von Miethe und Pacht im Hypothekenbuche auf die Eintragung im Grundbuche Answendung.

§ 10. Eingetragene dingliche Rechte können weber durch Ersigung eines entgegenstehenden Rechts noch durch Berjährung

aufgehoben werden.

Der Anspruch auf rücktändige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§ 11. In den vormals Großherzoglich Hesseichen Gebietstheilen gewährt der gesetzliche Hypothektitel (Artikel 15 des Gesetzs, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858,

Reg.-Bl. C. 449), welcher fich nicht auf beftimmte Grundftude richtet, den Anspruch auf Beftellung einer Sphothet auf einzelne die Forderung genügend fichernde Grundftude. Der Unfpruch besteht nicht, soweit in anderer Beise ausreichende Sicherheit geleiftet wird.

Auf Grund bes in Artifel 15 Rr. 1 bes bezeichneten Gesetzes bestimmten Sypothettitels tann die Gintragung einer Suppthet nur verlangt werden, wenn die Bermogenslage bes verwaltenden Elterntheils eine Gefährdung der Rinder beforgen

läßt ober wenn berfelbe gur weiteren Che ichreitet.

In den Fallen des Artifels 15 Rr. 2 ift Die Sypothet

einzutragen, bevor die Che geschloffen wird.

Auf Grund der Rr. 1 und 2 bes Artifels 15 erfolgt für minderjährige ober bebormundete Rinder die Gintragung gebühren= frei auf Erjuchen bes Bormundichafterichters, welcher die Gumme und die Grundftude nach freiem Ermeffen beftimmt.

Die in Artifel 24 des Gefetes, das Pfandrecht betreffend, bom 15. September 1858 und in Artifel 45 unter Rr. 3 bes Gefetes, Die landwirthichaftlichen Erbgüter betreffend, bom 11. September 1858 (Reg.=BI. S. 537) bestimmten Sypothet=

titel werden aufgehoben.

§ 12. Die dem Bachter jumachsenden ober ihm gehörigen auf dem Grundstiide noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundftücke binglich Berechtigten.

§ 13. Sangt die Falligfeit ber durch Sypothet geficherten Forderung von einer Kündigung ab, so ift die Kündigung für die Hypothet nur wirksam, wenn fie von dem Glaubiger dem Eigenthümer oder bon dem Eigenthümer dem Gläubiger erflart wird. Bu Gunften des Gläubigers gilt berjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ift, als Gigenthümer.

Der binglichen Rlage fann bie Ginrebe, baß junachft gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden muffe, nicht entgegen=

gestellt werden.

§ 14. In § 11 Rr. 1 ber Grundbuchordnung wird ber britte Sat durch folgende Borfdrift erfett:

Der Gintragung bedürfen nicht die Leiftungen gur Erfüllung der Deichpflicht und die in § 28 Abfat 2 des Gefetes, betreffend die Zwangsvollftredung in das unbewegliche Bermogen, bom 13. Juli 1883 aufgeführten gemeinen Laften.

§ 15. Der Anspruch auf Schadensersatz gegen die Grund= buchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte bon bem Dafein und dem Urheber des Schadens Renntnig erhalten bat.

Sind feit dem Zeitpunfte ber Beschädigung breißig Jahre verfloffen, fo tommt es auf den Zeitpuntt der erlangten Renntniß

nicht weiter an.

§ 16. Bur Beglaubigung ber Unterschrift von Antragen und Urfunden oder Bollmachten (§§ 33, 37 der Grundbuch= ordnung) ift, wenn der Ausfteller im Beltungsbereiche des gegen= wärtigen Gesetzes an einem Orte wohnt, an welchem nicht ein Amtsgericht feinen Sit hat, auch ber Bürgermeifter (Schultheiß) des Wohnorts befugt.

Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beamten gefertigt ober bor demfelben bon dem Aussteller personlich als von ihm gefertigt anerkannt worden ift. In bem Beglaubigungsvermert muß angegeben werden, ob bie Beglaubigung auf Grund bor dem beglaubigenden Beamten erfolgter Fertigung oder ber vor bemfelben erfolgten Unerkennung geschieht.

§ 17. Mus Brivattestamenten ober Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urfunde errichtet find, können Gintragungen ober Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urfunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntnig des durch das Gefet berufenen Erben nach= gewiesen ift, oder eine Bescheinigung des Rachlaggerichts beige= bracht wird, daß fich nach erfolgter öffentlicher Ladung Riemand, ber ein befferes Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet hat.

Die Art der Bekanntmachung und die Frift der öffentlichen Ladung hat das Nachlaggericht nach Lage des Falles zu ermeffen.

§ 18. Chegatten, welche in Errungenschaftsgemeinschaft leben, erhalten bei Anwendung des Formulars II einen Artifel, in welchem die gemeinsam erworbenen und die zum Sondergute bes einen ober anderen Chegatten gehörigen Grundstücke aufgenommen werden. Das Sondereigenthum ift in Spalte 8 der

erften Abtheilung zu vermerten.

Auf gemeinschaftlichen Antrag beider Ehegatten werden die zum Sondergute eines Ehegatten gehörigen Grundstücke oder auch ein Theil derselben in einem besonderen Artikel auf seinen Namen allein aufgenommen.

- § 19. Das in Ansehung ehemaliger Wallgrundstücke in der Stadt Frankfurt a. M. unter dem Namen "Wallservitut" bestehende Rechtsverhältniß (Gesetz vom 15. Juli 1890, Ges. S. S. 255)*) bedarf der Eintragung in das Grundbuch nicht.
- § 20. Lehns-, Erbleihe- und sonstige Güter, an welchen ein Obereigenthum besteht, Familiensideikommißgüter, sowie die nach dem Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 11. September 1858 (Reg.-Bl. S. 537) errichteten landwirthschaftlichen Erbzüter sind auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten einzutragen. Die Eintragung der Eigenschaft des Gutes erfolgt in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs.
- § 21. Die Bestimmungen der §§ 52, 74, 99 der Grundbuchordnung kommen außer dem Falle, daß gesetlich eine Fideiskommißbehörde bestellt ist, auf Familiensideikommisse zur Answendung, welche stiftungsmäßig zur Beaufsichtigung bereits einer Staatsbehörde unterstellt sind oder fortan unter staatlicher Genehmigung dem Oberlandesgericht unterstellt werden. Insoweit die Verfügung, welche diese Bestimmung enthält, nicht der landessherrlichen Bestätigung bedarf, wird die Genehmigung vom Justizminister ertheilt.

In den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen gilt das nach Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes, die Familienfideikommisse betreffend, vom 13. September 1858 (Neg.-Bl. S. 521)

zuständige Amtsgericht als Fideitommißbehörde.

In Ermangelung einer Fideikommißbehörde erfolgt die Einstragung oder Löschung der Fideikommißeigenschaft auf den Nachsweis ihrer Entstehung oder Endigung, die Eintragung der Fideiskommißnachfolger auf die Bescheinigung des zuständigen Nichters über die Nachfolge.

- § 22. Wer in Gemäßheit des § 41 des Großherzoglich Hessischen Gesetze, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, bom 11. September 1858 Einsitzechte oder Alimentationsereichnisse zu beanspruchen hat, kann die Eintragung dieser Rechte in die zweite Abtheilung des Grundbuchs verlangen.
- § 23. Die Eröffnung oder Wiederaufnahme, die Aufhebung oder Einstellung des Konkursversahrens ist auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursverwalters einzutragen. Im letzteren Fall ist eine unter Bezeichnung des Verwalters durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses des Konkursgerichts vorzulegen.

Die Eintragung der Konkurseröffnung oder Wiederaufnahme foll die Angabe des Zeitpunktes derselben und die Bezeichnung

des Rontursgerichts enthalten.

§ 24. Im Falle des § 110 der Grundbuchordnung ift der Eigenthümer berechtigt, das Aufgebot zu beantragen.

Beantragt im Falle des § 111 der Grundbuchordnung der Gläubiger das Aufgebot, so hat er nachzuweisen, daß der Eigensthümer die Fortdauer der Belastung des Grundstücks zu Gunsten eines Anderen anerkennt.

- § 25. Als selbständige Gerechtigkeiten gelten die Gerechtigteiten, welche nach bem bisherigen Recht in Unsehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichgestellt sind.
- § 26. Die für Grundstücke gegebenen Vorschriften bieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf Bergwerke und auf selbständige Gerechtigkeiten.
- § 27. Für Bergwerke ist ein besonderes Grundbuch zu führen. In dasselbe sind sämmtliche Bergwerke einzutragen, welche in dem Bezirke des Amtsgerichts liegen.
- § 28. Im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigenthums oder der Aufhebung der Berleihungsurkunde erfolgt von Amts-wegen die Schließung des für das Bergwerk angelegten Grundbuchblattes unter Löschung der eingetragenen Belastungen. Unbewegliche Zubehörstücke werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte

^{*)} Siehe diefe Samml. Bb. VI. S. 59.

Grundbuch eingetragen. Bur Einreichung ber Sphotheken- und Grundschuldbriefe find die Betheiligten von Amtswegen anzuhalten.

Abanderungen der Berleihungsurfunde find bon Amtswegen

in bas Grundbuch einzutragen.

Behufs Vornahme diefer Eintragungen hat das Oberbergamt dem Amtsgericht Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses oder der Urkunde über die Abänderung mitzutheilen.

Dritter Abidnitt.

Erfte Unlegung des Grundbuchs.

- § 29. Das Grundbuch wird nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung von Amtswegen unter Beachtung der Borsichriften dieses Abschnitts angelegt.
- § 30. Die Bestimmung und Abgrenzung des Bezirks, für welchen mit Anlegung des Grundbuchs vorzugehen ist, erfolgt nach Anweisung des Justizministers.
- § 31. Für den Bezirk ist dem Amtsgerichte von der Katasterbehörde Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuer= rolle, sowie des Artikelverzeichnisses mitzutheilen.
- § 32. Das Gericht kann die Katasterbehörde um Aufklärungen, um Ertheilung einfacher Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle oder vergleichender Auszüge aus dieser und den bei der Katasterbehörde vorhandenen älteren Büchern, um Mitwirkung bei Verhandlungen an Ort und Stelle, um Vermessungen, insbesondere soweit es sie zur Wiederherstellung früherer Grundstücke nöthig erachtet, sowie um entsprechende Berichtigung der Karten und Steuerbücher ersuchen.
- § 33. Das Gericht kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.
- § 34. Die Grundlage für die Eintragungen in das Grunds buch bilden die in den bisherigen gerichtlichen Büchern enthaltenen Angaben über die Eigenthums= und Belastungsverhältnisse der Grundstücke.
- § 35. Ueber Besit, Gigenthum und Belaftung ber Grund= ftude sind zu vernehmen:

- 1. die in den Steuerbüchern als Besiger Gingetragenen oder deren Erben;
- 2. die in den gerichtlichen Büchern als Eigenthümer Gingetragenen ober beren Erben;
- 3. die Bersonen, welche von den unter Rr. 1 oder 2 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reiches, so kann von deren Bernehmung Abstand genommen werden. Ein dem Gerichte bekannter Bertreter ist zu vernehmen.

Das Gericht kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend erachtet. In diesem Falle ist ihnen mitzutheilen, welche Eintragungen in das Grundbuch auf Grund der bisherigen Bucheinträge und der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

§ 36. Wer das Eigenthum in Anspruch nimmt, hat nach bem Ermessen des Gerichts seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigenthum erworben hat, und die darauf sich beziehenden Urkunden vorzusegen sowie andere Beweise anzuzeigen.

Er hat ferner alle auf dem Grundstücke haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonktigen dinglichen Rechte, welche zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, nebst der Person des Berechtigten anzuzeigen und, wenn er das Bestehen solcher in den bisherigen gerichtlichen Büchern eingetragener Rechte bestreitet, den Grund ihres Richtbestehens anzugeben und die darauf sich beziehenden Urkunden dorzulegen.

Auf Erfordern des Gerichts hat derselbe auch ein Zeugniß des Orts= oder Feldgerichts über das Eigenthum und die Belastung beizubringen.

. § 37. Rudfichtlich ber in § 2 Absat 1 ber Grundbuch= ordnung bezeichneten Grundstücke ift die zu ihrer Berwaltung berufene Behörde nur insoweit zu vernehmen, als eine von ihr schriftlich abgegebene Erklärung den Erfordernissen des vorherzgehenden Baragraphen nicht entspricht.

§ 38. Bon den nach § 36 Absatz 2 angezeigten oder in den bisherigen gerichtlichen Büchern eingetragenen Eigenthumsbeschätzinkungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Nechten erhalten die Berechtigten Mittheilung mit dem Eröffnen, daß es einer Anmeldung derselben nicht bedürfe. Hat jedoch der Eigenthümer das Bestehen eines eingetragenen Eigenthumsborbehalts bestritten und sind seit der Fälligkeit des durch den Borbehalt gesicherten Kaufpreises oder, wenn derselbe in mehreren Naten zu zahlen ist, seit der Berechtigte oder sein Vertreter oder sein Rechtsnachfolger, welche thunlichst zu ermitteln sind, hiervon Mittheilung mit der Ausschrung, das bestrittene Necht vor Absauf der nach § 39 anzuordnenden Ausschlußfrist anzumelben, widrigenfalls es nicht in das Grundbuch übernommen werde.

Die Mittheilungen sollen das belastete Grundstück nach der ihm in dem Steuerbuch und den gerichtlichen Büchern beigeslegten Bezeichnung, den Eigenthümer oder Eigenthumsbesitzer und die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Berechtigungen nach Gegenstand und Kapitalbetrag, soweit möglich auch unter Nennung des Berechtigten, angeben.

- § 39. Sobald die Vorschriften der §§ 31 bis 38 für den Bezirk im Wesentlichen durchgeführt sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentzlichende Verfügung den Tag, an welchem eine Ausschlußfrist von sechs Monaten beginnt.
- § 40. Bor Ablauf der Ausschlußfrist sind beim Umts= gericht anzumelben:
 - 1. Ansprüche auf das Eigenthum an einem im Bezirke gelegenen Grundstücke, sofern dieselben nicht bereits Gegenftand des Anlegungsverfahrens geworden sind;
 - 2. Ansprüche auf eine Eigenthumsbeschränkung, eine Hypothek ober ein anderes dingliches, der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht, es sei denn, daß die Anmeldung

nach der dem Berechtigten nach § 38 zu machenden Mittheilung nicht erforderlich ist;

3. Einwendungen gegen die Gilltigkeit, den Fortbestand oder den Rang vor= oder gleichstehender Hypotheken, sofern sie auf Grund eines bei Anlegung des Grundbuches zu berücksichtigenden Rechts erhoben werden.

In der Anmeldung ist der Anspruch oder die Einwendung nach Grund und Inhalt, das beanspruchte, das besastete und gegebenenfalls das berechtigte Grundstück nach der Bezeichnung in dem Steuerbuch und den gerichtlichen Büchern sowie die Person desjenigen anzugeben, gegen welchen der Anspruch oder die Einwendung sich richtet.

- § 41. Wer nach Beginn der Ausschlußfrist ein der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes, aber weder in den bisherigen gerichtlichen Bückern eingetragenes noch vom Eigenthümer angezeigtes Recht erwirbt, hat dasselbe der dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetz (§ 3) bei dem Amtsgericht anzumelden. Bis zu demselben Zeitpunkte sind Einwendungen anzumelden, welche nach dem Beginne der Ausschlußfrist entstanden sind.
- § 42. Ueber jede Anmeldung hat das Gericht dem Anmeldenden auf Berlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.
- § 43. Wer die ihm nach § 40 Ziffer 1 bis 3 obliegende Anmelbung versäumt, erleidet den Rechtsnachtheil,
 - 1. daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher nach dem Intrafttreten der eingeführten Gesetze (§ 3) im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann;
 - 2. daß er sein Vorzugsrecht gegenüber den in das Grundbuch einzutragenden Rechten verliert, in Betreff deren die Anmelbungspflicht nicht versäumt ist;
 - 3. daß er im Uebrigen seine Einwendungen gegen die in das Grundbuch eingetragenen bor= ober gleichstehenden Rechte nach dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§ 3) nur nach Maßgabe der letzteren geltend machen kann.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten rücksichtlich der nach § 41 anzumelbenden Rechte und Einwendungen mit der Maß-

gabe, daß der Berlust des Vorzugsrechts gegenüber den Rechten eintritt, in Betreff deren die Anmeldungspflicht gemäß § 41 nicht versäumt ist.

§ 44. Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, werden die §§ 40, 41, 43 mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch das Gericht bekannt

gemacht.

Die Bekanntmachung soll veröffentlicht werden durch Ansheftung an die Gerichtstafel, durch Anschlag in der Gemeinde und durch zweimalige Einrückung in das Amtsblatt, das erste Mal vor Beginn, das zweite Mal spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist.

Auf diese Beröffentlichungen soll außerdem in zwei Lokalblättern, bon welchen mindeftens das eine im Regierungsbezirk

erscheint, hingewiesen werden.

§ 45. In der Bekanntmachung sollen die in den Steuerbüchern verzeichneten Grundstücke, welche in den gerichtlichen Büchern nicht eingetragen sind, unter Angabe des Eigenthumsbesitzers und der Bezeichnung im Steuerbuche, nach Ermessen des Gerichts auch der Feldlage und sonstiger Merkmale, besonders aufgeführt werden.

Das Gleiche gilt für Grundstüde, welche in den gerichtlichen Büchern zwar eingetragen, aber keinem Eigenthümer zugeschrieben sind, mit der Maßgabe daß auch die ihnen in den gerichtlichen

Büchern beigelegte Bezeichnung anzugeben ift.

§ 46. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldungspflicht auf Grundstücke, welche Zubehör eines Bergwerks sind, und auf selbständige Gerechtigkeiten erstreckt.

§ 47. Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt nach Ablauf

ber in § 39 bezeichneten Frift.

Für die in § 2 Absat 1 der Grundbuchordnung bezeich= neten Grundstücke erfolgt die Anlegung außer auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten auch dann, wenn sie in den bisherigen Büchern eingetragen sind.

§ 48. Als Eigenthümer wird, wenn seiner Eintragung nicht nach § 49 widersprochen ist, eingetragen:

- 1. wer in den zur Beurkundung des Cigenthums bestimmten gerichtlichen Büchern als Eigenthümer, in den Büchern der bormals Großherzoglich Hessischen Landestheile als Eigenthümer oder Besitzer eingetragen ist oder sich als Rechtsnachfolger des Eingetragenen ausgewiesen hat;
- 2. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und den Beweis des Eigenthumserwerbs erbracht hat;
- 3. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und durch Urkunden, insbesondere ein auf Thatsachen gestütztes Zeugniß des Orts= oder Feldgerichts, eidliche oder eides= stattliche Bersicherung seinen Eigenthumsbesitz nachge= wiesen hat.

Durch die Eintragung wird der nach No. 3 Berechtigte Eigenthümer, wenn fie mit Einwilligung des bisherigen Eigenthümers erfolgt ift.

§ 49. Wird der Eintragung des nach § 48 Nr. 1 Berechtigten, welcher das Eigenthum in Anspruch genommen hat, von einem Anderen, der die Eintragung für sich verlangt, widersprochen, so hat dieser innerhalb einer von dem Amtsegerichte zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Widerspruch unberücksichtigt. Andernfalls darf vor Beendigung des Rechtsstreites das Erundstück nicht in das Erundbuch aufgenommen werden.

Wird auf Grund des § 48 Nr. 2, 3 von Mehreren die Eintragung beansprucht, so bestimmt das Amtsgericht, wer die Rolle des Klägers zu übernehmen hat. Im Uedrigen finden die Vorschriften des ersten Absabes Anwendung.

§ 50. Eigenthumsbeschränkungen, Sphotheken und sonstige dingliche Rechte, welche in den zur Beurkundung der Belastungen bestimmten gerichtlichen Büchern eingetragen sind, werden in das Grundbuch übernommen, soweit nicht die Tilgung durch die zur Löschung dienenden Urkunden nachgewiesen wird.

Die in § 38 bezeichneten bestrittenen älteren Eigenthumsborbehalte werben jedoch nur dann übertragen, wenn fie von dem Berechtigten rechtzeitig angemelbet sind. § 51. Ueber Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte, welche in den gerichtlichen Büchern nicht eingetragen sind, hat das Gericht den Eigenthümer und diejenigen Berechtigten, welche durch das Recht betroffen werden, zu vernehmen, soweit nicht schon eine Anzeige oder Mittheilung (§ 36 Absatz, § 38) gemacht ist.

Diese Rechte sind in das Grundbuch aufzunehmen, wenn fie nach den bisherigen Vorschriften gultig bestellt und von dem

Eigenthümer anerkannt find.

Bestreitet der Eigenthümer das Recht, so hat derjenige, der es in Anspruch nimmt, innerhalb einer von dem Amisgericht zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Recht bei der Anlegung des Grundbuchs unberücksichtigt.

§ 52. Ueber die Rangordnung der in das Grundbuch aufzunehmenden Rechte (§§ 50, 51) entscheiben, vorbehaltlich der Bestimmung in § 43 Nr. 2, die bisherigen Vorschriften.

Wird ein beanspruchtes Vorrecht, welches sich nicht aus den gerichtlichen Büchern ergiebt, von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bestritten, so findet die Vorschrift in Absat 3

bes § 51 entsprechende Unmendung.

§ 53. Wenn bei Anlegung des Grundbuchs die gemäß § 51 Absat 3 oder § 52 Absat 2 bestimmte Frist noch läuft oder, im Falle rechtzeitig nachgewiesener Rechtshängigkeit, die Streitssache noch schwebt, so ist über das bestrittene Recht oder Vorsrecht eine Vormerkung einzutragen.

Die Vormerkung wird auf Antrag dessen, gegen den sie erfolgt ist, gelöscht, wenn die Frist versäumt oder der Rechts= streit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage beendigt ist. Die Kosten der Löschung hat in diesen Fällen der

Gegner zu tragen.

§ 54. Werden die gemäß §§ 49, 51 Absah 3 und 52 Absah 2 bestimmten Fristen versäumt oder wird der Rechtsstreit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage beendigt, so treten die in § 43 angedrohten Rechtsnachtheile ein.

§ 55. Macht der Eigenthümer glaubhaft, daß ein in den gerichtlichen Büchern eingetragenes Recht ganz oder theilweise nicht bestehe, ohne die für die Löschung erforderlichen Urkunden beibringen zu können, so ift in dem Grundbuche bei dem Rechte in der Spalte "Beranderungen" der behauptete Wegfall vorzumerken.

§ 56. Bei Eintragung der in vormals Frankfurter Landgemeinden bestehenden Almendloose (Alt-Almendloose, Neu-Almendloose, Konsortialloose) genügt bezüglich der Rechte der Stadt Frankfurt oder der Landgemeinde der Vermerk in der zweiten Abtheilung, daß auf dem Grundstücke die Beschränkungen der Alt-Almendloose, Neu-Almendloose u. s. w. haften.*)

§ 57. Eigenthumsvorbehalte werden, wenn fie zur Sicherung einer Forderung dienen, als Hypothefen in die dritte Abtheilung, wenn sie zur Sicherung eines anderen Rechtes dienen, durch Eintragung dieses Rechtes in die zweite Abtheilung des Grund-buchs übernommen.

§ 58. Rachtungen find als Sypotheten zu übernehmen.

§ 59. Die Eintragung oder Bormerfung einer Hypothet

tann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Für Pfandeinträge in den bisherigen gerichtlichen Büchern, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, ist eine Bormerfung auf den höchsten vom Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

- § 60. Die gemäß §§ 50 bis 59 in das Grundbuch aufgenommenen Rechte erlangen mit dem in § 3 bezeichneten Zeitpunkte, borbehaltlich ihrer Rangordnung unter einander, die Wirkung von Rechten, welche nach Maßgabe der in § 1 einzaeführten Gesetz eingetragen sind.
- § 61. Der Hypothekengläubiger kann an Stelle der alten Hypothekenurkunde die Ertheilung eines Hypothekenbriefs in Gemäßheit des § 122 der Grundbuchordnung verlangen. Die Ausfertigung erfolgt gebührenfrei, wenn der Antrag innershalb sechs Monaten nach Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§ 3) gestellt wird.
- § 62. Auf Bergwerke, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen werden, find die eingeführten Gesetze nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sofort anwendbar.

^{*)} Bgl. Frankf, Gesehe vom 7. Dez. 1830 und 4. Nov. 18'8. (Frankf, Ges.S. Bd. IV. S. 217. Bd. VIII. S. 281.)

- § 63. Für die Bergwerke in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen bedarf es zum Erlasse der öffentlichen Bekanntmachung (§ 44) keiner vorgängigen Ermittelung über das Eigenthum und die Belastungen.
- § 64. Für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt erhält das Amtsgericht von dem Oberbergamt ein mit dem Zeugnisse der Vollständigkeit versehenes Verzeichniß der verziehenen Bergwerke und ihrer Eigenthümer.

Bur Ermittelung bes Eigenthums und ber Belaftung find bie im Bergeichniffe benannten Bersonen zu bernehmen.

Diefelben haben :

1. außer ben Eigenthumsbeschränkungen und Belaftungen etwa eingetretene Beränderungen des Bergwerkseigenthums anzuzeigen;

2. die unbeweglichen Bubehörftude des Bergwerts und deren

Belaftungen anzugeben ;

- 3. auf Berlangen des Gerichts die Urkunden über Berleihung, Bestätigung und Abanderung des Bergwerkseigenthums, sowie die über ihren Erwerb errichteten Urkunden vorzulegen.
- § 65. In der Bekanntmachung (§ 44), welche für die Bergwerke des Amtsgerichtsbezirks erlassen wird, ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldungspflicht auf unbewegliche Zubehörstücke eines Bergwerks nicht erstreckt.
- § 66. Bei gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (Kuren) findet die Eintragung unter Berücksichtigung des § 228 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. 50. 705) nach der Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst hergebrachte Anzahl der Kure rechtmäßig besessen worden sind.
- § 67. Soweit bei Anlegung des Grundbuchs ein geltend gemachtes Eigenthums- ober anderes Recht oder Vorrecht oder eine Einwendung nicht zu berücksichtigen ist, hat das Gericht davon demjenigen, welcher den Anspruch oder die Einwendung erhoben hat, alsbald Mittheilung zu machen.
- § 68. Die in diesem Abschnitt angeordneten Mittheilungen erfolgen, sofern nicht die Eröffnung zu Protokoll beurkundet ist, d. rch Zustellung.

§ 69. Auf die Berechnung der in diesem Abschnitte bestimmten oder nach demselben richterlich festgesetzten Fristen sinden
die Vorschriften in §§ 199, 200 der Civilprozesordnung Anwendung.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dieser Friften findet nicht ftatt.

- § 70. Das Gericht kann die Befolgung einer Ladung und ebenso die Erfüllung einer jeden dem Geladenen auferlegten Berpflichtung durch Gelostrafen dis zum Gesammtbetrage bon Einhundertunbfünfzig Mark erzwingen, auch im Falle der §§ 36, 64 die dort bezeichneten Nachweisungen auf Kosten des Säumigen beschaffen.
- § 71. Das Anlegungsverfahren bei dem Amtsgerichte, einschließlich der Anlegung des Grundbuchs, ift kosten= und stempelsrei. Die Besreiung erstreckt sich auf die baaren Ausslagen sowie auf die Stempel der Bollmachten und der beizubringenden Zeugnisse, Eintragsbewilligungen und sonstigen Nachsweisungen. Kosten und Stempel sind jedoch zu erheben, soweit mit der Anlegung des Grundbuchs kosten= und stempelpslichtige Beränderungen in den Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden.

Bierter Abidnitt.

Schlugbeftimmungen.

§ 72. Persönliche unvererbliche Berechtigungen, welche in einem älteren gerichtlichen Buch eingekragen oder aus einem solchen Buch in das Grundbuch übertragen sind, werden auf Antrag des Sigenthümers, ohne daß es eines Nachweises des Todes des Berechtigten bedarf (§ 102 der Grundbuchordnung), gelöscht, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des Orts-vorstandes des letzten bekannten Wohnsitzes des Berechtigten oder eidesstattliche Versicherung von Zeugen sowie zugleich durch eigene eidesstattliche Versicherung glaubhaft macht, daß seit fünf Jahren keine Nachricht vom Leben des Berechtigten eingegangen ist.

Für die Löschung dieser Berechtigungen in dem älteren gerichtlichen Buche werden nur die baaren Auslagen erhoben.

§ 73. Bei den in Grundbuchsachen zu bewirkenden Zuftellungen unterbleibt die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde. Auf dem zu übergebenden Schriftstuf ist jedoch der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Unterschrift zu vermerken.

Sofern nicht die Umftande des einzelnen Falles eine Ausnahme begründen, erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur

Boft ober nach Ermeffen bes Berichts burch Umlauf.

Bei der Zuftellung durch Aufgabe zur Post wird die Zuftellung nicht als bewirkt angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurücksommt. Hält die Person, welcher zugestellt werden soll, sich außerhalb des Deutschen Reiches auf, so ist die Sendung mit der Bezeichnung "Einschreiben" zu versehen.

Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Bestimmungen in §§ 165 bis 172 der Civilprozesordnung und in § 22 und § 23 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, vom 18. Februar 1880 (Ges. S. S. 59) entsprechende Anwendung.

§ 74. Für die Löschung von Eintragungen, welche in

das Grundbuch übernommen sind, werden Gebühren nur insoweit erhoben, als der nach dem Preußischen Gerichtstostengesete vom 25. Juni 1895 (Ges.-S. S. 203) für die Eintragung und die Löschung zusammen zu entrichtende Gebührenbetrag die auf Grund der Berordnung vom 30. August 1867, des Gesetes vom 7. März 1870 oder des § 71 des Preußischen Gerichtskostengesetze erhobenen Eintragungsgebühren übersteigt.

§ 75. Wird für dieselbe Forderung eine Hypothek auf verschiedenen Grundstücken sowohl in das Grundbuch als in die bisherigen gerichtlichen Bücher eingetragen, so ist für die Einstragungen an Gerichtsgebühren nicht mehr zu erheben, als zu erheben sein würde, wenn die nach § 1 eingeführten Gesetze in Ansehung aller Grundstücke bereits in Kraft getreten wären.

Diese Borschrift kommt bei ber Eintragung einer Beranderung, insbesondere Abtretung und Borrechtseinräumung,

fowie bei Lofdungen gur entsprechenden Unwendung.

Das Gleiche gilt, wenn wegen derfelben Forderung in verschiedene Grundstücke deffelben Eigenthümers, welche noch

nicht sammtlich unter dem neuen Rechte stehen, gleichzeitig die Zwangsversteigerung beantragt wird, betreffs der Gebühren für die Zwangsversteigerungen.

§ 76. In den vormals Großherzoglich Heffischen Gebiets= theilen hat das Amtsgericht den Tag, an welchem mit dem Anlegungsverfahren für einen Bezirk (§ 30) begonnen werden soll, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

An diesem Tage sind die bei dem Ortsgerichte des Bezirks vorhandenen gerichtlichen Bücher an das Amtsgericht abzugeben, und es werden nunmehr die Geschäfte jener Ortsgerichte, insoweit als sie den Besitz der gerichtlichen Bücher zur Boraussetzung haben, durch einen von dem Oberlandesgerichtspräsidenten zum Bertreter der Ortsgerichte zu ernennenden Bezamten des Amtsgerichts wahrgenommen.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Wirkungskreis der Ortsgerichte und der vorgenannten Bertreter derselben zu regeln, auch die zur Staatskasse zu erhebenden Kosten, sowie die Gebühren für die ihnen verbleibenden Geschäfte festzuseten. Die Berfügung des Justizministers ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

77. Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der in § 3 getroffenen Bestimmung, am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Reues Palais, den 19. Auguft 1895.

(L. S.) Wilhelm.

b. Boettider. b. Röller. Schönftebt.

(Befet. Samml. 1895, S. 481 bis 497.)

2.

Gesetz über den Gigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstüde, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten.

Vom 5. Mai 1872.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ac. verordnen für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landerecht und die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 gilt, mit Ausschluß der Gebietstheile der Provinz Hannober, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erfter Abidnitt.

Bon dem Erwerb des Eigenthums an Grundftuden.

§ 1. Im Fall einer freiwilligen Beräußerung wird das Sigenthum an einem Grundstück nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Sigenthumsüberganges im Grundbuch erworben.

§ 2. Die Auflassung eines Grundstücks erfolgt durch die mündlich und gleichzeitig vor dem zuständigen Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers bewillige und des Letteren, daß er diese Eintragung beantrage.

§ 3. Gin Erkenninis, durch welches der eingetragene Eigenthümer eines Grundftucks zur Auflaffung rechtskräftig berurtheilt ift, ersett die Auflaffungserklärung deffelben.

§ 4. Die Kenntnis des Erwerbers eines Grundstücks von einem alteren Rechtsgeschäft, welches für einen Anderen ein Recht auf Auflassung dieses Grundstücks begründet, steht dem Eigensthumserwerb nicht entgegen.

§ 5. Außerhalb der Fälle einer freiwilligen Beräußerung wird Grundeigenthum nach dem bisher geltenden Recht erworben. Das Recht der Auflassung und Belastung des Grundstücks erlangt aber der Bewerber erst durch seine Eintragung im Grundbuch.

Miterben tonnen jedoch ein ererbtes Grundstüd auflaffen, auch wenn sie nicht als Eigenthümer besselben im Grundbuch eingetragen sind.

- § 6. Gegen den eingetragenen Eigenthümer findet ein Erwerb des Eigenthums an dem Grundstück durch Ersitzung nicht statt.
- § 7. Der eingetragene Eigenthümer ist kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben, und verpflichtet, sich auf die gegen ihn als Eigenthümer des Grundstücks gerichteten Klagen einzulassen.

Gegen seine Eigenthumsklage steht dem Beklagten die Einrede der Berjährung nicht zu. Hat der Beklagte von dem Kläger oder seinem Rechtsvorgänger auf Grund eines den Eigenthumserwerb bezweckenden Rechtsgeschäfts den Besitz des Grundstücks erhalten, so sind die aus dem Rechtsgeschäft herzuleitenden Rechte nicht als Einrede, sondern nur durch Klage oder Widerklage geltend zu machen.

- § 8. Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigenthumsüberganges kann nur unter Vermittelung des Prozestichters oder mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers eingetragen und nur auf Ersuchen des Prozestichters oder auf Antrag desjenigen, für welchen die Vormerkung erfolgte, gelöscht werden.
- § 9. Die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen können nach den Borschriften des bürgerlichen Rechts angesochten werden.

Es bleiben jedoch die in der Zwischenzeit von dritten Bersonen gegen Entgelt und im redlichen Glauben an die Richtigkeit bes Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft.

Gegen diesen Nachtheil kann sich der Anfechtungskläger durch die von dem Prozegrichter nachzusuchende Eintragung einer Bormerkung sichern.

§ 10. Die Anfechtung ist auch auf Grund des Rechts= geschäfts, in dessen Beranlassung die Auflassung erfolgt ist, statt= haft, jedoch wird die mangelnde Form dieses Geschäfts durch die Auflassung geheilt.

^{*)} Eingeführt burch bas Geseh vom 19. August 1895 § 1. (Ges. S. 981) fiehe oben S. 1 ff.

§ 11. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn diesselben die Beschränkungen gekannt haben oder lettere im Grundsbuch eingetragen sind.

Zweiter Abidnitt.

Bon den dingliden Rechten an Grundftuden.

§ 12. Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.

Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetlichen Borfaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, die Miethe und Pacht und diejenigen Gebrauchs= und Nutungsrechte, welche nach §§ 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im Wege des Zwangsversahrens erworben werden können.

Inwieweit die den Rentenbanken überwiesenen Renten und die Domainen = Amortisationsrenten der Eintragung bedürfen, wird durch das Gesetz vom 2. März 1850 über die Renten=

banten für beffen Geltungsbereich beftimmt.

§ 13. Bur Eintragung eines Rechts in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs genügt der Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers unter bestimmter Bezeichnung des Rechts und des Berechtigten.

Auf Antrag des Berechtigten findet die Eintragung statt, wenn der eingetragene Eigenthümer ihm gegenüber in einer be-

glaubigten Urfunde die Gintragung bewilligt hat.

- § 14. Fehlt die Einwilligung des Eigenthümers, so kann die Eintragung, auch wenn das Recht auf einer letzwilligen Verfügung des Erblassers des Eigenthümers beruht, nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses auf Eintragung oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.
- § 15. Der Erwerb des eingetragenen dinglichen Rechts wird dadurch nicht gehindert, daß der Erwerber das ältere Recht eines Anderen auf Eintragung eines widerstreitenden dinglichen Rechts gefannt hat, oder daß sich Letzterer bereits in der Aussibung dieses Rechts besindet.

§ 16. Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines dinglichen Rechts kann nur nach Vorschrift des § 8 eingetragen und gelöscht werden.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung

die Stelle in der Reihenfolge der Gintragungen gefichert.

§ 17. Die Rangordnung der auf demselben Grundstück eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, die letztere nach der Zeit, zu welcher der Antrag auf Eintragung dem Grundbuchamt vorgelegt worden ist.

Eintragungen unter demfelben Datum haben die Rangordnung nach ihrer Reihenfolge, wenn nicht besonders dabei bemerkt ift, daß sie zu gleichen Rechten neben einander stehen sollen.

Dritter Abidnitt.

Bon dem Recht der Sppothet und der Grundiculd.

- 1. Bon der Begründung diefer Rechte.
- § 18. Das Recht der Hypothek und der Grundschuld entfteht durch die Eintragung im Grundbuch.

§ 19. Die Gintragung erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder feine Gintragung gleichzeitig

erlangende Eigenthümer fie bewilligt.

Die Bewilligung kann mit Angabe eines Schuldgrundes geschehen (Hypothet), oder ohne Angabe eines Schuldgrundes (Grundschuld). Im ersteren Falle muß die Schuldurkunde vorgelegt werden;

2. wenn der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Erfenntniffes, durch welches der eingetragene Eigenthümer zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld verurtheilt worden ift, die Eintragung beantragt;

3. wenn eine zuständige Behörde gegen den eingetragenen Gigenthümer die Eintragung nachsucht.

- § 20. Der eingetragene Gläubiger erlangt das Verfügungs= recht über die Grundschuld erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefs an ihn.
- § 21. Der eingetragene Miteigenthümer kann auf seinen Antheil eine Hopothek oder Grundschuld bewilligen; auch kann

im Wege bes gesetzlichen Zwanges gegen ihn auf seinen Antheil eine folche eingetragen werden.

§ 22. Der Gläubiger hat das Recht, unter Vermittelung des Prozegrichters eine Vormerkung auf dem Grundstück seines Schuldners eintragen zu lassen.

Auch diejenigen Behörden, welche die Eintragung einer Hypothek gegen den Eigenthümer nachzusuchen gesetzlich berechtigt sind, können die Eintragung einer Vormerkung verlangen.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

- § 23. Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, das verpfändete Grundstück bezeichnen, und eine bestimmte Summe in gesetzlicher Währung, den Jinssaß oder die Bemerkung der Jinssosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.
- § 24. Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kautions-Hypotheken), so muß der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.
- § 25. Für Kapitalien, welche zinslos oder mit Zinsen unter dem Zinssatz von fünf vom Hundert eingetragen sind, kann der Eigenthümer des Grundstücks einen Zinssatz dis fünf dem Hundert mit der Kangordnung des Kapitals eintragen lassen. Der Einwilligung der nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, gleich oder nachstehend eingestragenen Gläubiger bedarf es nicht.

Auch bei benjenigen Hypotheken, welche seit der Geltung des Gesetzes vom 24. Mai 1853 mit Zinsen unter fünf vom Hundert eingetragen worden sind, bedarf es einer Zustimmung der gleich= oder nachstehenden Gläubiger zu diesem Zwecke nicht.

- § 26. Der bei der Beräußerung eines Grundstücks zur Sicherstellung einer Forderung bedungene Borbehalt des Eigensthums gewährt dem Beräußerer nur das Recht, für die bestimmte Summe eine Hhpothek auf das Grundstück eintragen zu lassen.
- § 27. Der Eigenthümer tann auf feinen Namen Grund= schulden eintragen und fich Grundschuldbriefe ausfertigen laffen.

Er erlangt dadurch das Recht, über diese Grundschuld zu bersfügen und auf dritte Personen die bollen Rechte eines Grundschuldgläubigers zu übertragen.

Bei der Vertheilung der Kaufgelder in Folge einer gerichtlichen Zwangsversteigerung kann er die Grundschuld für sich geltend machen.

§ 28. Hat der Eigenthümer das Eigenthum des Grundftuds abgetreten, so erlangt er an der auf seinen Namen eingetragenen Grundschuld alle Rechte eines Grundschuldsläubigers.

§ 29. Eine Hypothek kann auf Antrag des Sigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleichoder nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem Tage, an welchem dieses Geset in Kraft tritt, eingetragen sind.

2. Von dem Umfang des Spotheten= und des Grundiculdrechts.

§ 30. Für das eingetragene Kapital, für die eingetragenen Zinsen und sonstigen Jahreszahlungen und für die Kosten der Eintragung, der Kündigung der Klage und Beitreibung haften:

> das ganze Grundstück mit allen seinen, zur Zeit der Eintragung nicht abgeschriebenen Theilen (Parzellen, Trennfrücken);

> die auf dem Grundftud befindlichen oder nachträglich barauf errichteten, dem Eigenthumer gehörigen Gebäude;

die natürlichen An= und Zuwüchse, die stehenden und hängenden Früchte:

die auf dem Grundstüd noch vorhandenen abgesonderten, dem Eigenthümer gehörigen Früchte;

die Mieth= und Pachtzinsen und sonftigen Sebungen; Die jugeschriebenen unbeweglichen Bubehörftude (Bertinenzien)

und Gerechtigkeiten;

das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör, so lange bis dasselbe veräußert und von dem Grundstück räumlich getrennt worden ist:

die dem Eigenthümer zufallenden Berficherungsgelder für Früchte, bewegliches Bubehör und abgebrannte oder

burch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden missen oder verwendet worden sind.

§ 31. Die Abtretung und Berpfändung der Ansprüche auf Bersicherungsgelder, die Borauserhebung, Abtretung und Berpfändung von Pacht= und Miethzinsen auf mehr als ein Bierteljahr, und die Beräußerung stehender und hängender Früchte ist, soweit sie zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger gereicht, ohne Wirksamkeit.

§ 32. Werden nach der Eintragung der Hypothek oder Grundschuld dem verpfändeten Grundstück andere Grundstücke als Zubehör zugeschrieben, so treten diese in die Pfandverbind-lichkeiten desselben; es gehen jedoch die mitübertragenen Posten des zugeschriebenen Stücks — soweit es sich um Befriedigung derselben aus diesem Stück handelt — den zur Zeit der Zuschreibung auf dem Hauptgut eingetragenen vor.

§ 33. Werden unbewegliche Zubehörstäde oder Theile des Grundstücks auf dem Blatt des bisherigen Haupt- oder Stammguts abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen, so haften sie für die eingetragenen Belaftungen des bisherigen Haupt- oder Stammguts nur dann, wenn diese bei der Absichriebung auf das andere Blatt mitübertragen worden sind.

3. Bon der Rangordnung der auf demfelben Grund= ftud haftenden Spotheken und Grundichulden.

§ 34. Die Rangordnung der auf demfelben Grundstück haftenden Sypotheten und Grundschulden bestimmt sich nach den

in § 17 gegebenen Borichriften.

§ 35. Ein voreingetragener Gläubiger kann sein Vorrecht einem nachstehenden einräumen. Die Einräumung des Vorrechts für das Kapital bezieht sich auch auf die Nebenleiftungen. Die Vorrechte der Zwischenposten werden hierdurch nicht geändert.

§ 36. Die Rangordnung zwischen den Belaftungen zur zweiten und britten Abiheilung des Grundbuchs bestimmt sich

nach bem Datum ber Gintragung.

Eintragungen unter demfelben Datum stehen zu gleichem Recht, wenn nicht besonders babei bemerkt ift, daß die eine der anderen nachstehen soll.

- 4. Bon der Birfung des Rechts der Sypotheten und der Grundiculben.
- § 37. Durch die Eintragung der Hypothek und der Grundschuld wird für den Gläubiger die dingliche Klage gegen den Eigenthümer begründet. Der Letztere haftet nur mit dem Grundsküd nach Maßgabe der §§ 30, 32.
- § 38. Gegen die Klage aus einer Grundschuld find Einreden nur soweit zulässig, als sie dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen oder aus dem Grundschuldbrief sich ergeben, oder die Thatsachen, auf welche sich dieselben gründen, dem Kläger beim Erwerb der Grundschuld bekannt gewesen sind.

Gegen die Klage aus einer Hypothek können Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältniß einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgelt erworben hat, nur entgegengesett werden, wenn sie ihm vorher bekannt geworden sind

oder fich aus bem Grundbuch ergeben.

Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechtsurhebers (Autors) sind sowohl gegen die Klage aus einer Grundschuld als gegen die aus einer Sphothek unzulässig.

§ 39. Gegen die dingliche Klage auf Rückftände bon Binsen und sonstigen Jahresleiftungen ift die Einrede der Tilgung

unbedingt zuläffig.

Mit dem Grundschuldbriefe können Zinsquittungsscheine ausgegeben werden. Ift dies geschehen, so ift nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung deffelben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt.

- § 40. Gleich= oder nacheingetragene Gläubiger können Grundschulden nur dann anfechten, wenn sie im Wege ber Zwangsvollstredung die Eintragung erlangt haben.
- § 41. Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage, auch wenn er dem Uebernahmevertrag nicht beigetreten ist.

Der Veräußerer wird von seiner persönlichen Verbindlichteit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer des Grundstücks gekündigt und binnen sechs Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.

Ist das Kündigungsrecht für eine bestimmte Zeit ausgesschlossen oder an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses gestnüpft, so beginnt die Frist mit Ablauf der Zeit oder Eintritt

des Ereigniffes.

§ 42. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld ungetheilt auf mehreren Grundskücken haktet, so ist der Gläubiger berechtigt, sich an jedes einzelne Grundskück wegen seiner ganzen Forderung zu halten.

Soweit der Gläubiger aus dem einen Grundstück seine Befriedigung erhalten hat, erlischt die Hypothek oder Grundschuld auf dem mitverhafteten Grundstück. Der Eigenthümer desselben erlangt nicht das Recht, über diese Post zu verfügen, oder sie

für sich zu liquidiren.

Bei den Borschriften der Artikel V. VI. VII. des Gesetzes vom 12. März 1869 verbleibt es für deffen Geltungsbereich.

§ 43. Der hypothekarische oder Grundschuldgläubiger, dessen Anspruch vollstreckbar geworden, hat das Recht, auf gerichtliche Zwangsversteigerung und gerichtliche Zwangsversteigerung anzutragen.

Haftet die Hypothek oder Grundschuld nur auf einem Anstheil des Grundstücks, so kann nur der Antheil zur Zwangs=

berfteigerung geftellt werden.

- § 44. Der Antrag auf Zwangsverwaltung und Zwangs= versteigerung ist auch dann zulässig, wenn seit der Zustellung der Klage ein Wechsel in der Person des Eigenthümers des Grundstücks eingetreten ist.
- § 45. Ein Vertrag zwischen dem hypothekarischen oder Grundschuldgläubiger und dem Eigenthümer, durch welchen Ersteren das Necht der Veräußerung zum Zweck ihrer Befriedigung entzogen wird, ift nichtig.
- § 46. Der Eigenthümer ift berechtigt, bei ber Zwangs= bersteigerung mitzubieten. Es muß jedoch, sobald ein Betheiligter

seiner Zulassung widerspricht, für sein jedesmaliges Gebot im Termin eine Sicherheit baar oder in inländischen öffentlichen nicht außer Umlauf gesetzen Papieren einschließlich der Schuldberschreibungen des Deutschen Reichs erlegt werden. Diese Papiere müssen mit den laufenden Zinsscheinen und Talons eingereicht werden und sind nach dem Börsenpreise zu berechnen. Wenn der Eigenthümer der Meistbietende geblieben und ein begründeter Widerspruch nicht erfolgt ist, so wird durch Erkenntnis ausgesprochen, daß ihm das Eigenthum an dem Grundstück zu belassen sein.

§ 47. Der Ersteher erwirbt das Eigenthum frei von allen Hypotheken und Grundschulden. Diesenigen Gebrauchs= und Nutzungsrechte, welche nach §§ 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im Wege des Zwangsversahrens gegen den Eigenthümer des Grundstücks erworben werden können, gehen als Lasten auf den Ersteher über, sofern dieselben vor Einleitung der Zwangsversteigerung durch Besitzergreifung die Eigenschaft dinglicher Rechte erlangt haben.

Dingliche Lasten anderer Art, welche aus privatrechtlichen Titeln herrühren, müssen von dem Ersteher übernommen werden, wenn denselben keine Hipothek oder Grundschuld vorgeht. Gebote, durch welche der Bietende sich zur Uebernahme derartiger, einer Hipothek oder Grundschuld nachstehender Lasten bereit erklärt, dürsen nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben zugleich für sämmtliche der zu übernehmenden Last vorgehende Hipotheken oder Grundschulden vollständige Deckung gewähren.

- § 48. Ein Bertrag, burch welchen sich der Eigenthümer einem Hypotheken= oder Grundschuldgläubiger gegenüber ver= pflichtet, das Grundstück nicht weiter zu belasten, ist nichtig.
- § 49. Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über die Hypothek oder Grundschuld erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben bei Hypotheken im Grundbuch eingetragen oder bei Grundschulden auf dem Grundschuldbrief vermerkt sind oder wenn sie den Dritten bei Erwerb ihres Rechts an dem Grundstück bekannt waren.

Die Eintragung erfolgt entweder mit Bewilligung bes Gläubigers, oder auf Ersuchen einer auftändigen Behörde.

§ 50. Erhebliche Verschlechterungen des Grundstücks, durch welche die Sicherheit des Gläubigers gefährdet wird, berechtigen denselben, bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln zu beantragen, auch seine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

§ 51. An den bestehenden Vorschriften über die unter Aufsicht einer Behörde zu bewirkende Verwendung der dem Grundstückeigenthümer zufallenden Kapitalien im Interesse der dinglich Berechtigten wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

5. Bon bem Uebergang ber Spotheten und Grundidulben.

§ 52. Die Sphothek kann nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden.

Wird eine zur Sicherung eines perfonlichen Rechts dienende Grundschuld ohne den perfonlichen Anspruch abgetreten, fo erlischt

letterer.

§ 53. Die Eintragung der Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld darf nur auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund eines Ersuchens einer zuständigen Behörde gegen den eingetragenen Gläubiger erfolgen.

§ 54. Der Erwerb der Hypothet oder Grundschuld durch Abtretung und die Wirksamkeit der Verpfändung derselben hängt

nicht bon ber Gintragung ab.

§ 55. Grundiculden tonnen ohne Nennung bes Erwerbers

abgetreten werden (Blantoabtretung).

Jeder Inhaber erlangt dadurch das Recht, die Blankoabtretung durch einen Namen auszufüllen, die Grundschuld auch ohne diese Ausfüllung abzutreten, und die dingliche Klage anzustellen.

§ 56. In Ermangelung einer Bereinbarung der Betheiligten werden die Kosten der Berpfändung einer Hypothek oder Grundschuld und deren Eintragung von dem Verpfänder allein, die Kosten der Abtretung und deren Eintragung von dem abtretenden Gläubiger und dem Erwerber zu gleichen Theilen getragen; hat jedoch der befriedigte Gläubiger auf Veranlassung des Sigenthümers die Hypothek oder Grundschuld ihm oder einem Anderen abgetreten, so hat der Eigenthümer die Abtretungs- und Eintragungskosten zu zahlen.

6. Bon der Löschung der Sypotheten und Grundiculden.

- § 57. Das hppotheten= und Grundschuldrecht wird nur durch Löschung im Grundbuch aufgehoben.
- § 58. Die Löschung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers, oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.
- § 59. Vormerkungen werden gelöscht auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag dieselben im Grundbuch vermerkt worden, oder auf Bewilligung dessen, für den sie vermerkt worden sind.
- § 60. Weigert der Gläubiger die Bewilligung der Löschung, so bleibt dem Eigenthümer überlassen, zugleich mit der Klage gegen den Gläubiger bei dem Prozehrichter den Antrag zu bezunden, das Grundbuchamt zu ersuchen, daß bei der Hypothek oder Grundschuld Widerspruch gegen weitere Verfügungen des Gläubigers vermerkt werde.
- § 61. Die Koften der Quittung und Löschung hat beim Mangel einer Bereinbarung der Betheiligten der Schuldner, die besonderen Koften für den Nachweis der Berechtigung des Gläubigers der Letter zu tragen.
- § 62. An die Stelle einer gelöschten Hypothek und Grundschuld darf eine andere nicht eingetragen werden, vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.
- § 63. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld von dem Eigenthümer bezahlt oder auf andere Weise getilgt worden ist, so ist der bisherige Gläubiger nach der Wahl des Eigenthümers verpflichtet, entweder Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen, oder die Post ohne Gewährleistung abzutreten.
- § 64. Der eingetragene Eigenthümer ist berechtigt, auf Grund der Quittung oder Löschungsbewilligung die Post auf seinen Ramen umschreiben zu lassen oder über sie zu verfügen.
- § 65. Ein gleiches Recht hat der eingetragene Eigenthümer, welcher die Hypothek oder Grundschuld von Todeswegen erworben hat, auf Grund des Testaments, des Erbvertrages oder der Erbbescheinigung.

Hat derfelbe die Poft als Vermächtnißnehmer erworben, so bedarf es zur Umschreibung der Einwilligung des Erben, oder seiner rechtsträftigen Verurtheilung zu derselben.

§ 66. Erwirbt der Gläubiger das verpfändete Grundstück, fo kann er die Hypothek oder Grundschuld auf seinen Namen stehen lassen oder über sie verfügen.

§ 67. Die Borschriften der §§ 63-66 finden auf Kautionshypotheten feine Anwendung.

Vierter Abichnitt.

Bon bem Bergwertseigenthum und ben felbst ftandigen Gerechtigkeiten.

§ 68. Verliehene Bergwerke, unbewegliche Bergwerksantheile und die selbsiständigen Kohlen-Abbaugerechtigkeiten in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

 Das Bergwerkseigenthum wird burch die von dem Oberbergamt ertheilte Verleihung, bestätigte Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfelbern und Feldestheilen erworben.

Der Erwerber ift in diesen Fällen von Amtswegen zur Eintragung seines Bergwerfseigenthums anzuhalten.

Zu diesem Zweck hat das Oberbergamt dem Grunds buchamt eine beglaubigte Abschrift der Berleihungsurkunde oder die Ausfertigung des bestätigten Konsolidations, Theilungs= oder Tauschaftes zuzustellen.

2. In Betreff der Befugniß des eingetragenen Bergwerkseigenthümers, das verliehene Feld zu theilen, Feldestheile
auszutauschen, oder auf dieselben zu verzichten, kommen
die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni
1865 zur Anwendung.

3. Hülfsbaue, welche unter die Vorschriften der §§ 60 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 fallen, erlangen auch ohne Eintragung in das Grundbuch durch Uebergang des Besitzes die Sigenschaft dinglicher Rechte. Dieselben erlöschen nicht durch Ertheilung des Juschlages in Folge gerichtlicher Zwangsversteigerung.

§ 69. Wenn für selbstständige Gerechtigkeiten Grundbuchblätter eingerichtet sind, so wird die Veräußerung und der Erwerb des Eigenthums an ihnen, ihre Belastung und Verpfändung nach den Vorschriften dieses Gesethes beurtheilt.

Fünfter Abidnitt.

Allgemeine Beftimmungen.

- § 70. Der Prozestichter hat auf den Antrag einer Partei die Sintragung einer Vormerkung bei dem Grundbuchamt nachzusuchen, wenn ihm der Anspruch oder das Widerspruchsrecht, welche durch die Vormerkung gesichert werden sollen, glaubhaft gemacht sind.
- § 71. Die statutenmäßigen Befugnisse der mit Korporationsrechten versehenen Kreditinstitute in Betreff der Zwangsverwaltung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- § 72. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1872 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insieges.

Gegeben Berlin, ben 5. Mai 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismard. Gr. v. Roon. Gr. v. Igenplig. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falt. (Gesets-Samml. 1872, S. 433—445.)

3.

Grundbuch: Ordnung.

Vom 5. Mai 1872.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. berordnen für die Landestheile, in welchen die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt, mit Ausnahme der Gebietstheile der Provinz Hannover, unter Zustimmung beider Häufer des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Griter Abidnitt.

Bon ber Form und Ginrichtung der Grundbücher.

§ 1. Für jeben Gemeinde=, felbftftanbigen Gut8= ober besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirk merden ein oder mehrere Grundbücher angelegt. In Diefe werden die felbstftandigen, in ben Grundsteuerbüchern verzeichneten Grundstücke eingetragen.

Die Eintragung erfolgt in fortlaufender Nummerreihe.

§ 2. Für Domainen und andere dem Staat gehörige Brundftude, für Grundftude der Rirden, Rlöfter, Schulen und Gemeinden, für Gifenbahnen und öffentliche Landwege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblatts nur im Fall der Ber= außerung ober Belaftung, oder wenn bon bem Gigenthumer ober einem Berechtigten barauf angetragen wird.

Die Grundstüde der Gifenbahnen und die öffentlichen Land= wege werden dann in dem Grundbuch eines jeden Begirks (§ 1),

in welchem fie liegen, eingetragen.

§ 3. Die für Grundftude gegebenen Borfcriften biefes Gefetes gelten auch für Bergwerte und Gerechtigkeiten, fofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ift.

§ 4. Die Grund= und Gebaudeffeuerbucher, bon welchen dem Grundbuchamt eine Abschrift mitgetheilt werden foll, dienen gur Ausmittelung ber in Die Grundbucher einzutragenden ober bereits eingetragenen Grundftude, ihrer Lage und Große. Ihre Bezeichnung in den Steuerbüchern ift bei ben Grundbüchern bei= Bei Gutstompleren genitgt die Gintragung der Gefammtfläche und bes Befammtreinertrages.

Sofern in ben Steuerbüchern die Große von Gebäuden, Sofraumen und Sausgarten, welche nicht zu einem Gutstompler gehören, nicht angegeben ift, hat ber Gigenthumer bei bem Fortfcreibungsbeamten die Bermeffung und Bervollftandigung ber

Grundsteuerbücher zu beantragen.

Die Burudführung ber bereits angelegten Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudefteuerbucher erfolgt nach den Beftimmungen der barüber gu erlaffenden Musführungsverfügung.

§ 5. Das Grundbuchblatt eines Grundftuds umfaßt beffen Beftandtheile, unbewegliche Bubehörftude und Gerechtigkeiten.

Bubehörftude erhalten nur dann ein besonderes Blatt im Grundbuch, wenn das Sauptgut im Auslande ober in bem Begirte eines anderen Grundbuchamtes liegt.

Im ersteren Fall ift das Zubehörstück, sofern nicht durch Staatsvertrage ein Underes bestimmt ift, als ein felbftftandiges

Grundftud zu behandeln.

Im letteren Fall ift auf bem Titel des Bubehörftuds gu vermerfen, zu welchem Saupigut daffelbe gehört, bemnächft bas Blatt gegen weitere Gintragungen zu ichließen, und auf bem Titel des Hauptgutes auf das Grundbuchblatt des Bubehor= ftuds hinzuweisen.

Diefe Borichriften gelten auch für die Bubehörftücke ber

Bergwerte.

§ 6. Die Grundbücher werden, insoweit biefelben neu anzulegen ober umguschreiben find, nach den biefem Gefet bei= gelegten Formularen I. ober II. eingerichtet (Unlage A. B.)

Das Grundbuchamt hat zu ermeffen, welches der beiden

Formulare anzuwenden ift.

Für die Bergwerfe mit unbeweglichen Untheilen der Gewerken (Rure) wird das Formular III. (Anlage C.) vorgeschrieben.

- § 7. In dem Formular I. erhalt jedes Grundftud ein eigenes Grundbuchblatt. Daffelbe befteht in einem Titel und drei Abtheilungen.
 - § 8. Der Titel giebt in ber erften Spalte an :

1. die Bezeichnung des Grundstücks:

bei felbstftändigen Gütern den Ramen des Guts und des Rreises :

bei ftabtifden Brundftuden die Rummer, Strage und

fonftige ortsübliche Bezeichnung:

bei fleineren ländlichen, ju einer Ortichaft gehörenden Bütern die Bezeichnung bes Rreifes, ber Ortichaft, der Rummer oder sonftigen Rennzeichen ;

2. die Eigenschaft des Grundftuds;

3. die Rummer, welche bas Grundftud im Steuerbuch führt; 4. Die Broge und den Grundsteuerreinertrag oder Rugungs=

werth (§ 4);

bei vereinigten Grundstücken (§ 13) die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nugungswerth eines jeden einzelnen Grundstücks.

Die zweite Spalte ift für Abichreibungen beftimmt.

§ 9. Bei Bergwerken und den Kohlenabbaugerechtigkeiten in den vormals Königlich Sächfischen Landestheilen ist eine Beschreibung derselben in den Titel aufzunehmen, welche den wesentlichen Inhalt der Verleihungsurkunde oder des sonstigen Berechtigungstitels anzugeben hat. Für die Zubehörungen der Bergwerke und Kohlenabbaugerechtigkeiten an Grundstücken und Gebäuden, welche sich im Eigenthume des Bergwerkseigenthümers besinden, sind die Bestimmungen des § 8 Kr. 1—4 dieses Gesetzes maßgebend.

§ 10. In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist ein=

zutragen:

der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheibenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genoffenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sit hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Auflassung und der Eintragung, die Bermerke über Zuschreibungen (§ 61) und auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbsgrund;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Datums.

§ 11. In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen :

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. Bon der Eintragung sind ausgeschlossen die an den

Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Leiftungen.

Der Eintragung bedürfen nicht die Leistungen zur Erfüslung der Deichpflicht und die im § 49 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 aufgeführten gemeinen Lasten; die Roldräufungen des Giganthums

2. die Befdrankungen bes Gigenthums und des Berfügungs= rechts des Gigenthumers.

In die zweite Hauptspalte "Beränderungen" werden alle Beränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ift ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte "Löschungen"; die Löschung einer Beränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte "Löschungen" bewirkt.

§ 12. In die erfte Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Spotheken und Grundschulden eingetragen.

Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundsftuds von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der zweiten Abtheilung vermerkt.

In die zweite hauptspalte "Beränderungen" find alle Ber= änderungen der in der ersten hauptspalte eingetragenen Bosten

zu bermerten.

Die Nebenspalte "Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Beränderungen, die Hauptspalte "Löschungen" zur Löschung der in der ersten Hauptspalte einsgetragenen Posten bestimmt.

- § 13. Für mehrere im Bezirk desselben Grundbuchamts liegende Grundstücke desselben Sigenthümers kann auf dessen Antrag ein gemeinschaftliches Blatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen des Grundbuchamts keine Verwirrung zu besorgen ist.
- § 14. In dem Formular II. erhält jeder Eigenthümer einen Artikel, unter welchem sämmtliche ihm zugehörige Grundstücke, ihre Steuerverhältnisse, ihre dinglichen Belastungen und deren Beränderungen eingetragen werden.
- § 15. Die Artikel werden in einem besonderen Grundbuch für jeden Bezirk (§ 1) mit Bezeichnung der Artikelnummer des Steuerbuchs angelegt, und in jedem Artikel die einzelnen Grundstücke nach fortlaufenden Nummern eingetragen.

§ 16. Grundstücke, welche eine Chefrau in eine Ehe mit Gemeinschaft der Güter einbringt oder während derselben erwirbt, werden auf den Antrag beider Cheleute in dem Artikel des Shemanns eingetragen. Bei Trennung der Che erhält die Frau einen besonderen Artikel.

Leben die Sheleute unter getrenntem Güterrecht, so erhält zwar die Chefrau einen besonderen Artikel, aber mit der Nummer des Artikels ihres Mannes, wenn im Steuerbuch die Grundstücke der Chefrau in dem Artikel des Mannes eingetragen sind.

- § 17. In dem Grundbuchblatt nach Formular III. ift die Anzahl der Kure, welche sich im Gigenthum eines jeden Gewerken befindet, anzugeben.
- § 18. Für jedes Grundbuchblatt und für jeden Artikel werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzuhesten, welche eine wörtliche Abschrift der Grundsbuchblätter und Artikel sein müssen.
- § 19. Die Ginficht ber Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers bes Grundbuchamts ein rechtliches Interesse babei hat.

Deffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt Abschriften zu verlangen.

3weiter Abidnitt.

Bon den Grundbuchamtern.

§ 20. Zur selbstffändigen Bearbeitung der Grundbuchsachen wird bei jedem Stadt= und Kreisgericht und jeder ständigen Kreisgerichtsdeputation ein Grundbuchamt gebildet.

Dasselbe besteht aus einem zum Richteramt befähigten Vorftand (Grundbuchrichter), einem Buchführer und den erforder-

lichen Schreibern und Unterbeamten.

§ 21. In größeren Städten und Kreisen können durch Anordnung des Justizministers mehrere Grundbuchämter für geographisch abzugrenzende Bezirke gebildet werden.

- § 22. Die Kreisgerichskommissionen find die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke, sofern nicht das Grundbuch über dieselben nach der Gerichtsverfassung bei den Kreisgerichten zu führen ist.
- § 23. Die Grundbuchämter stehen unter der geschäftlichen Aufsicht der Stadtgerichtspräsidenten, der Kreisgerichtsdirektoren oder der Dirigenten der Kreisgerichtsdeputationen, welche in Bershinderungsfällen die Vertreter zu bestellen haben.
- § 24. Beschwerden über Berzögerungen im Geschäftsbetrieb werden zunächst von dem Präsidenten, dem Direktor des Stadtsoder Kreisgerichts oder dem Dirigenten der Deputation, in zweiter Instanz von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, in letzter Instanz von dem Justizminister entschieden.

Beschwerden über Verfügungen des Grundbuchrichters gehen an das Appellationsgericht des Bezirks, bei deffen Entscheidung

es bewendet.

- § 25. Liegen Grundstücke, welche einem einheitlichen Gutsberbande angehören, in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so hat das Appellationsgericht zu bestimmen, welches Amt das Grundbuch zu führen hat; liegen sie in verschiedenen Appellationsgerichts-Bezirken, so hat der Justizminister diese Bestimmung zu treffen.
- § 26. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer in dem Bezirk deffelben Appellationsgerichts bestehender Grundbuchsämter werden von dem Appellationsgericht, andernfalls von dem Justizminister entschieden.
- § 27. Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ift nur der noch gültige Inhalt aufzunehmen.
- § 28. Mücksichtlich des Fortbestandes der Berg-Hypothekenkommissionen und der Ressortverhältnisse derselben bewendet es bei den Bestimmungen des § 246 des Allgemeinen Berggesets vom 24. Juni 1865, der Gesetze vom 18. April 1855 und 10. Juni 1861.

§ 29. Die Beamten des Grundbuchamts haften für jedes Bersehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite ber Ersat nicht zu erlangen ift.

Soweit der Beschädigte nicht im Stande ift, Ersat seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für benselben der Staat.

Dritter Abidnitt.

Bon dem Berfahren in Grundbuchfachen.

1. Allgemeine Beftimmungen.

- § 30. Die Grundbuchämter verfahren, mit Ausnahme ber im Gefetz bestimmten Fälle, nur auf Antrag.
- § 31. Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchamt angebracht oder schriftlich eingereicht.
- § 32. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Lösch= ungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.
- § 33. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protofolls über die Beglaubigungen und der Zugiehung von Zeugen bedarf es nicht.

- § 34. Die für die Gültigkeit der Berträge der Taubftummen, Blinden und Schreibunkundigen und der Deutschen Sprache nicht mächtigen Personen vorgeschriebenen besonderen Formen gelten auch für ihre Anträge bei dem Grundbuchamte.
- § 35. Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn fie ordnungsmäßig unterschrieben und unterfiegelt find, keiner Beglaubigung.
- § 36. Notare bedürfen zur Stellung der Anträge keiner besonderen Bollmacht, wenn die von ihnen aufgenommene oder beglaubigte und eingereichte Urkunde die Bewilligung oder den Antrag der Betheiligten auf Eintragung oder Löschung enthält.

- § 37. Andere Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen, haben sich durch gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht auszuweisen.
- § 38. Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderslichen Urkunden oder Bollmachten von einer ausländischen Beshörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Besugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsberträge verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Besugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandischaftlichem Wege festzassellt werden.
- § 39. Bei Eintragungen und Löschungen auf Grund bon Erbverträgen, letztwilligen Berfügungen und Erbtheilungsurkunden genügt ein Auszug aus diesen Urkunden, soweit derselbe die einzutragende oder zu löschende Bestimmung betrifft, wenn in den nach dem freien Ermessen des Nachlaßrichters dazu geeigneten Fällen eine Bescheinigung desselben darüber beigefügt ift:

daß in der Urfunde eine weitere hierauf bezügliche Beftimmung nicht enthalten fei.

- § 40. Sind Nachlaßforderungen getheilt, so genigt zu deren Umschreibung eine Bescheinigung des Nachlaßrichters: daß die Forderung bei der Theilung des Nachlasses dem Erben oder Bermächtnißnehmer übereignet worden sei.
- § 41. Dem auf Eintragung oder Löschung gerichteten Ersuchen einer zuständigen Behörde, welches den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere auch alle wesentlichen Bunkte des einzutragenden Bermerks enthalten muß, haben die Grundbuchsämter zu genügen, oder den aus dem Grundbuch sich ergebenden Anstand der ersuchenden Behörde bekannt zu machen.
- § 42. Die Anträge sowohl als die Urkunden find genau mit dem Zeitpunkt des Eingangs vom Grundbuchrichter oder Buchführer zu bezeichnen.

§ 43. Die Berfügungen auf die Antrage find bom Grund= budrichter zu erlaffen und bom Buchführer auszuführen.

Die Eintragungsformel ift bem Antrag gemäß bon bem Richter wortlich in ber Fassung zu entwerfen, in welcher sie in bas Grundbuch eingetragen werden soll.

Nebenbestimmungen, insbesondere über Kündigung oder Zahlung des Kapitals, sind dem Antrag entsprechend in die Formel aufzunehmen.

- § 44. Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlausenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und dem Buchführer zu unterzeichnen.
- § 45. Aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei dem Grundbuchamt bestimmten Reihenfolge, und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.
- § 46. Der Grundbuchrichter ist verpslichtet, die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüsen. Ergiebt diese Prüsung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

Mängel des Rechtsgeschäfts, welches der vollzogenen Auflaffung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung zu Grunde liegt, berechtigen nicht, die beantragte Eintragung oder Löschung zu beanstanden.

§ 47. Die für die Kreditinstitute ergangenen statutenmäßigen Borschriften über die Aufnahme, Eintragung und Löschung der Pfandbriefdarlehne, sowie über die Umschreibung eingetragener Forderungen in Pfandbriefdarlehne und die Umwandlung der Pfandbriefe bleiben unberührt.

2. Gintragung bes Gigenthumers.

§ 48. Der Grundbuchrichter darf die Auflassungserklärung erst entgegennehmen, wenn er nach Prüfung der Sache dafür hält, daß der sofortigen Eintragung des Eigenthums ein Hinderniß nicht entgegensteht.

In der Auflassungserklärung können die Betheiligten das Rechtsgeschäft, welches der Auflassung zu Grunde liegt, bezeichnen, und sind dieselben befugt, eine Ausfertigung oder Abschrift der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde zu den Alken zu geben.

Die Eintragung bes Eigenthumsüberganges muß fich unmittel=

bar an die Auflaffung anschließen.

- § 49. Wer vor dem Zeitpunkt, in welchem dieses Geset in Kraft tritt, das Eigenthum eines Grundstücks ohne Eintragung erworden hat, erhält auf Antrag die Eintragung als Eigenthümer, wenn er seinen Erwerd nach den Borschriften des bisherigen Rechts nachgewiesen hat. Diese Vorschriften behalten auch in Ansehung der Grundstücke, für welche ein Grundbucksblatt noch nicht angelegt werden kann, dis zur Anlegung desselben ihre Gültigkeit.
- § 50. Wo Gütergemeinschaft unter Sheleuten gilt, ift dieses Rechtsberhältniß auch auf den Antrag eines Chegatten im Grundbuch zu vermerken.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist bas Miteigenthum der Kinder auf den Antrag des überlebenden Shegalten, der

Rinder ober beren gesethlicher Bertreter einzutragen.

§ 51. Die Eintragung des Eigenthums gesetzlicher Erben an den zur Erbschaft gehörigen Grundstücken erfolgt auf Grund

einer Erbbefcheinigung des zuftandigen Richters.

Beruht das Erbrecht auf einem Erbvertrag ober einem Testament, so muß die letztwillige Verordnung ober ein nach § 39 bescheinigter Auszug aus derselben mit der Niederlegungsund Verkündigungsverhandlung, ober den sonst zum Nachweise des Erbrechts erforderlichen Urkunden in Aussertigung beigebracht werden, sosen diese Urkunden dem Grundbuchrichter nicht in Urschrift vorliegen.

- § 52. Lehns= oder Familienfideikommißfolger haben ihr Nachfolgerecht durch eine Bescheinigung der Lehns= oder Fidei= kommißbehörde nachzuweisen.
- § 53. Bermächtnifnehmer muffen die Einwilligung ber Erben in die Eintragung ihres Eigenthums in beglaubigter Form

oder das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige Erkenntniß beibringen.

- § 54. Nebenbestimmungen aus Verträgen oder lettwilligen Verordnungen, welche das Eigenthum oder die Befugniß des Eigenthümers, über das Grundstück zu verfügen, beschränken, werden nur auf Antrag eingetragen.
- § 55. In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundflücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn

1. eine zuständige Behörde diefelbe erfordert,

2. wenn ein binglich ober zu einer Gintragung Berechtigter biefelbe beantragt.

§ 56. Wird von einem nach § 55 hierzu Berechtigten die Eintragung des Eigenthümers beantragt, so hat der Grundbuchrichter den Eigenthümer unter Mittheilung des Antrages aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer die Summe von 50 Thalern nicht übersteigenden Geld-

ftrafe fich eintragen gu laffen.

Läßt derselbe die Frist fruchtlos verstreichen und bescheinigt auch nicht Hindernisse, welche einen ferneren Aufschub rechtsfertigen, so setzt der Grundbuchrichter die Strafe sest und erneuert die frühere Aufsorderung an ihn unter der Berwarnung, daß nach Ablauf der neuen Frist auf ferneres Andringen des hiervon zu benachrichtigenden Antragstellers im Wege der Zwangsbollstreckung die Eintragung seines Eigenthums werde herbeigesführt werden.

Bestreitet der Eigenthümer im Fall des § 55 Nr. 2 das Recht des Antragstellers, so ist Letterer zum Prozeswege zu verweisen.

- § 57. Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtslichen dinglich Berechtigten, sowie der Grundsteuerbehörde und im Fall von Abzweigungen dem Landrath oder dem Magistrat bekannt zu machen.
- § 58. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes

Blatt ober einen anderen Artikel zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück in der Auflassungserklärung nach dem Steuerbuch unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus demselben und einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte, aus welcher die Größe des abgezweigten Grundstücks hervorgeht, bezeichnet werden.

- § 59. Wenn ein Theil eines Grundstücks unbelastet auf einen Eigenthümer übergehen soll, bessen Grundbesitz im Grundbuch nicht verzeichnet zu werden braucht (§ 2), so kann auf Verlangen des Erwerbers die im Anschluß an die Auflassung zu bewirkende Eintragung des Eigenthumsüberganges dadurch ersett werden, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel die Abschreibung des Theils mit Angabe des Sachverhältnisses vermerkt wird. Dieser Vermerk hat die Wirkung der Eintragung des Eigenthumsüberganges.
- § 60. Wird von dem Grundstück, für welches ein Grundbuchblatt nach dem Formular I. angelegt ist, ein Theil oder ein Zubehörstück getrennt, so wird dasselbe auf dem Titel abgeschrieben, und daselbst zugleich vermerkt, auf welches Grundbuchblatt es übertragen wird.
- § 61. Soll das abgeschriebene Stück einem anderen Grundstück als Zubehör zugeschrieben oder auf das Blatt eines anderen Grundstücks selbstständig übertragen werden, so wird die Zuschreibung oder Uebertragung auf dem Titel und in der ersten Abtheilung eingetragen.
- § 62. Gehen alle auf einem Blatt nach Formular II. unter einem Artikel eingetragene Grundstücke auf einen neuen Eigenthümer über, so wird für diesen ein neuer Artikel angelegt und der alte geschlossen, nachdem sämmtliche noch gültige Eintragungen des letzteren auf den neuen übertragen worden sind.
- § 63. Die Abschreibung eines einzelnen Grundstücks, welches nach Formular II. eingetragen ist, wird in der betreffenben Spalte der ersten Abtheilung mit der Angabe, wohin es übertragen worden ist, vermerkt. Ein auf dem Artikel verbleibender Rest wird in der ersten Abtheilung am Schluß mit der früheren laufenden Rummer und dem Zusatz eines Buchtabens eingeschrieben.

- § 64. Der Erwerber eines Trennstücks kann noch vor der Auflassungserklärung des Veräußerers mit dessen Zustimmung die Eintragung eines vorläufigen Vermerks der erfolgten Veräußerung beantragen. Ohne Zustimmung des Veräußerers ist die Eintragung des Vermerks nur auf Ersuchen des Prozeßerichters statthaft. Der Vermerk wird in der zweiten Abtheilung eingetragen und bei der Abschreibung des Trennstücks von Amtsewegen gelöscht.
- § 65. Haften auf dem Hauptgut oder auf dem ganzen Grundftud Lasten und Schulden, so wird das Trennstück frei bon solchen abgeschrieben, wenn

entweder nach gesetlicher Borschrift das Trennstück frei bon Lasten und Schulden aus dem Berbande des

hauptgutes ausscheibet,

oder die Berechtigten bas Trennftud aus der Mithaft entlaffen.

- § 66. Scheibet das Trennstück nicht aus der Mithast mit dem Hauptgut aus, so werden die Lasten und Schulden auf das Blatt oder den Artikel des Trennstücks den Amtswegen übertragen. In Betreff der Lasten wird hierbei nach § 93 des Gesetzes dem 2. März 1850 in dessen Geltungsbereich verfahren. Die hiernach ersorderliche Vertheilung der Reallasten ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu beantragen.
- § 67. Gehen die Lasten und Schulden ungetheilt auf das Trennstück über, so wird dies bei den betreffenden Posten in der Spalte "Beränderungen" auf dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel bemerkt, und die dinglichen Verbindlichkeiten werden auf das neue Blatt oder den neuen Artikel in die entsprechende Abtheilung übertragen.
- § 68. Gehen die Lasten und Schulden antheilsweise über, so wird der auf das Trennstück fallende Antheil auf das Blatt oder den Artikel des letzteren übertragen und auf dem des Stammgrundstücks gelöscht.
- § 69. Uebernimmt der Erwerber des Trennstücks die Lasten und Schulden unter Zustimmung der Berechtigten allein, so werden dieselben auf dem Blatt oder Artifel des Stamm=

grundstücks gelöscht und auf das Blatt oder den Artikel des Trennstücks vollständig übertragen.

- § 70. Die Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft, sowie die alleinige oder antheilsweise Haftung des Trennstücks wird auf den Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefen permerkt.
- § 71. Der Grundbuchrichter hat einzelne Theile oder Zubehörstücke des Grundstücks ohne Einwilligung der Lehns- oder Familiensideisommiß-Berechtigten, der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger oder anderer dinglich Berechtigter unbelastet abzuschreiben oder den Umtausch gegen andere Grundstücke zu vermerken, wenn die Unschällichkeit der Beräußerung oder des Austausches für diese Berechtigten von der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde oder bei landschaftlich beliehenen Grundstücken von der Kreditdirektion bezeugt wird.
- § 72. Grundbuchblätter oder Artikel werden geschloffen, wenn fämmtliche darauf eingetragene Grundstiide abgeschrieben find.
- 3. Berfahren bei Gintragungen in der zweiten und dritten Ubtheilung.
- § 73. Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie auf einem privatrechtlichen Titel beruhende dingliche Rechte, welche an dem Tage, wo dieses Geset in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, müssen dis zum 1. Oktober 1873 eingetragen werden, widrigenfalls sie dritten Versonen gegenüber nicht geltend gemacht werden können.
- § 74. Die Eintragung der Familienfideikommiß-Eigenichaft tann nur auf Ersuchen der Fideikommißbehörde erfolgen.
- § 75. Gelbrenten bedürfen behufs ihrer Eintragung nicht ber Kapitalisirung, andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Abgaben und Leiftungen nicht der Beranschlagung in Gelb.
- § 76. Altentheile werden in der zweiten Abtheilung eingetragen. In dem Eintragungsvermert ist auf die zu den Grundakten in beglaubigter Form einzureichende Festsetzung des Altentheils zu verweisen; einer Eintragung der einzelnen Leistungen bedarf es nicht.

§ 77. Die an die Rentenbanten abgetretenen Renten und die an den Domainenfistus zu entrichtenden Ablösungs= renten werben in dem Geltungsbereich bes Gefetes vom 2. Marg 1850 nach Maggabe beffelben eingetragen. Im Uebrigen ift aus den bon den Auseinandersetzungsbehörden beftätigten Rezeffen nur in folgenden Fällen der bezügliche Inhalt in das Brundbuch einzutragen :

1. wenn ein im Grundbuch ausdrücklich bemerktes Sach= ober Rechtsverhaltniß aufgehoben ober verandert wird;

2. wenn ein berechtigtes Grundftud burch Rapital entschädigt wird, fei es, daß daffelbe baar oder in Rentenbriefen ge= zahlt wird;

3. wenn ein verpflichtetes Grundftud eine Rente ober andere Laft neu übernimmt.

- § 78. Soll eine dauernde Laft, eine Spothet ober eine Grundiculd auf mehrere Grundstüde gur Gesammthaft eingetragen werden, fo ift auf dem Blatt jedes Grundftuds die Mithaft ber anderen zu bermerten.
- § 79. Bur Eintragung ber Abtretung einer Spothet ift Die Borlegung der Sypothekenurkunde, gur Gintragung der Abtretung einer Brundschuld die Vorlegung des Grundschuldbriefs erforderlich.
- § 80. Die Abtretungserklärung muß den Namen des ein= zutragenden Erwerbers enthalten. Der Unnahme=Erklärung bes letteren bedarf es nicht.
- § 81. Bei der Eintragung einer Abtretung bedarf es nicht ber Ermähnung ber Zwischeninhaber ber Sypothet ober ber Brundiculd, dem Grundbuchamt muffen aber die Zwischenab= tretungen in ununterbrochener Reihenfolge vorgelegt merden.
- § 82. Die Eintragung ber Abtretung wird auf ber Spothekenurtunde oder bem Grundiculdbrief vermertt und diefer Bermert mit ber Unterschrift und bem Siegel bes Grundbuch= amts berfeben. Die borgelegten Abtretungserklärungen werden bei den Grundatten entweder in Uridrift oder in beglaubigter Abidrift gurudbehalten.
- § 83. Erfolgt eine Theilabtretung, fo ift bon ber Sypothekenurkunde ober dem Grundschuldbrief eine gerichtlich ober

notariell beglaubigte Abichrift anzufertigen und zugleich auf die Saupturfunde der Bermert, welcher Theil der Supothet oder Brundiculd abgetreten, und auf die beglaubigte Abidrift ber Bermert, für wen und über welchen Theil berfelben die Abidrift gefertigt ift, zu feten.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, fo find die Saupturfunde und die beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamt vorzulegen, und ift die Eintragung der Abtretung gemäß § 82 auf beiden Urfunden und neben dem Gintragungsvermerf auf

ber haupturfunde ju bermerten:

noch gultig auf (mit Angabe ber Summe).

§ 84. Die Borichriften der §§ 79-82 finden auch Un= wendung, wenn eine Spothet oder Grundschuld auf andere Beife erworben ober verpfändet wird.

Der Bermert der Berpfändung muß den Gläubiger und die Forderung, ju beren Sicherheit die Verpfandung erfolgt. bezeichnen.

§ 85. Soll die Supothet oder Grundichuld auf einen Bermachtnignehmer umgeschrieben werden, fo muß die Ginwilligung des Erben oder beffen rechtsträftige Berurtheilung ju berfelben beigebracht werben.

§ 86. Bur Einraumung des Borrechts genügt eine barauf

gerichtete Erflärung bes Ginraumenben.

Die Eintragung der Borrechtseinräumung ift auf der Urfunde über die zurücktretende und auf Verlangen auch auf der Urkunde über die vortretende Boft von dem Grundbuchamt zu vermerken.

\$ 87. Ueberweifungen eingetragener Boften an Rahlungs= ftatt im Wege der Zwangsbollftredung find auf Ersuchen des Brogegrichters oder der guftandigen Bermaltungsbehörde einzutragen.

Die ersuchende Behörde hat die über die betreffende Boft ausgefertigte Urkunde borgulegen, und ift auf derfelben bon dem Grundbuchamt die Eintragung ber Ueberweifung zu vermerten.

Im Fall der Ueberweifung eines Theils der Boft ift eine 3weigurfunde nach § 83 anzufertigen.

§ 88. Vormerkungen werden in der erften Sauptspalte ber zweiten Abtheilung eingetragen, wenn burch biefelben bas Recht, eines Erwerbers auf Auflaffung ober auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek oder Grundschuld gesichert werden soll.

In gleicher Beife ift bei Bormerkungen gur Gicherung ber

Löschung eingetragener Rechte zu berfahren.

- § 89. Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Bormerkung erfolgt auf Ersuchen des Prozegrichters oder mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war.
- § 90. Die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundsichuld wird neben der Post in der zweiten Hauptspalte vermerkt. Die Hypothekenurkunde wird, von der Schuldurkunde gelöst und durch Zerschneiden vernichtet, bei den Grundakten zurückbehalken; die Schuldurkunde ist dem Gläubiger zurückzugeben, nachdem der vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen worden.
- § 91. Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grundstück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abstheilung; Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte verwerkt.

Auf der über das eingetragene Recht gebildeten und beis zubringenden Urkunde ist von dem Grundbuchamt die Gin=

tragung ber Befdrantung zu bermerten.

4. Löschungen.

- § 92. Die Töschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Töschung don Amts-wegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Sigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.
- § 93. Zur Begründung des Löschungsantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.
- § 94. Bur Begründung des Antrags des Eigenthümers, eine Hopothet oder Grundschuld zu löschen, gehört entweder

- 1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder
- 2. der Nachweis der rechtsträftigen Berurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
- 3. der Nachweis der eingetretenen Bereinigung (Konfusion oder Konsolidation), oder
- 4. die Borlegung des rechtsträftigen Ausschlußerkenntniffes nach erfolgtem Aufgebot der Boft, oder
- 5. die Bescheinigung des Prozestichters, daß von dem Eigenthümer den in dem § 106 dieses Gesetzes gestellten Anforderungen Genüge geschehen ift.

Mit dem Antrage muß in den Fällen 1—3 die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erfenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ift, vorgelegt werden.

§ 95. Mit dem zur Löschung vorgelegten Grundschuldbrief sind die noch nicht verjährten Zinsquittungsscheine zu übergeben.

Der zur Berichtigung der fehlenden Zinsquittungsscheine erforderliche Betrag muß vor der Löschung gerichtlich niedergelegt werden. Die hinterlegung des fälligen Betrages geschieht durch den Schuldner. Den nicht fälligen Betrag kann der Gläubiger für seine Rechnung hinterlegen. Berweigert er dies, jo ist der Schuldner den Betrag für eigene Rechnung zu hinterlegen verpflichtet, und berechtigt, denselben von dem zurückzuzahlenden Kapital abzuziehen.

§ 96. Der Inhaber eines noch nicht verjährten Bins= quittungsscheines kann gegen Aushändigung besselben den Betrag aus dem Depositorium in Empfang nehmen.

Sechs Monate nach Ablauf ber Berjährungsfrist für jebe einzelne Zingrate ift ber hinterleger berechtigt, die Rückgabe des

entsprechenden Betrages zu verlangen.

Wegen der Berjährung der Zinsraten gelten die Borschriften des bürgerlichen Rechts für Berjährung eingetragener Zinsen.

Gin Aufgebot der Binsquittungsicheine findet nicht ftatt.

§ 97. Die Töschung der noch eingetragenen Benefizials Erbeigenschaft (§ 3 des Gesetzes vom 28. März 1840), der Berpflichtung zur Einholung der Genehmigung zur weiteren Beräußerung der zum vollen Gigenthum- verliehenen fiskalischen Grundstücke (Kabinetsordre vom 22. Oktober 1843, Just.-Min.-BI. S. 258) und der Beschränkung der Verschuldung bäuer- licher Grundstücke (Verordnung vom 29. Dezember 1843) erfolgt nach den bisherigen Vorschriften von Amtswegen.

§ 98. Jur Löschung der nach § 2 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte genügt der Antrag des Eigenthümers.

§ 99. Die Löschung der Lehns= oder Familienfideikommiß-Gigenschaft kann nur auf Grund einer Bescheinigung der Lehns= oder Fideikommißbehörde, daß die Lehns= oder Fideikommiß= eigenschaft erloschen sei, oder auf Grund eines von diesen Behörden bestätigten Familienschlusses über die Aushebung der Lehns= oder Fideikommißeigenschaft erfolgen.

§ 100. Die Löschung der in der zweiten Abtheilung auf Antrag einer zuständigen Behörde eingetragenen Beschränkungen erfolgt auf Ersuchen dieser Behörde oder mit Bewilligung dessen, zu dessen Gunsten sie eingetragen worden, auf Antrag des Eigenstümers.

§ 101. Sind auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde Eintragungen über die in § 77 vorgeschriebenen Grenzen erfolgt, so ist der Eigenthümer befugt, unter Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde deren kostenfreie Löschung zu beantragen.

§ 102. Persönliche unvererbliche Einschränkungen des Eigenthums oder des Berfügungsrechts werden auf Antrag des Eigenthümers des Grundstücks gelöscht, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen ist.

Besteht jedoch die Möglichkeit von Rückständen, so kann die Löschung nach Ablauf eines Jahres erfolgen, sofern bis dashin eine Vormerkung zur Erhaltung des dinglichen Rechts nicht eingetragen ist.

§ 103. Die Löschung einer im Grundbuch eingetragenen Post, deren Tilgung der Eigenthümer des Grundstücks behauptet,

aber durch eine beglaubigte Quittung des eingetragenen Gläubigers oder bessen Rechtsnachfolgers nicht nachweisen kann, weil ihm dieselben ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, sindet nur in Folge eines gerichtlichen Aufgebots nach Vorschrift der Prozehordnung statt.

§ 104. Das Aufgebot einer Post, von welcher der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, daß sie getilgt sei, kann, wenn er darüber eine Bescheinigung beibringt, auf seinen Antrag auch dann erfolgen, wenn der Inhaber der Post zwar bekannt ist, aber als solcher sein Versügungsrecht nicht nachgewiesen hat.

§ 105. Es wird in diesem Falle nach Borschrift der Prozesordnung unter Berücksichtigung der folgenden naheren Bestimmungen verfahren:

1. Der Eigenthümer des Grundstücks hat ein Verzeichniß der ihm bekannten angeblichen Rechtsnachfolger des letten verfügungsberechtigten Inhabers der Post zu übergeben und zugleich zu versichern, daß außer diesen keine anderen, ihm bekannten, Rechtsnachfolger vorhanden sind.

2. Bu dem Termin werden die angezeigten angeblichen Rechtsnachfolger besonders und die der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannten Berechtigten öffentlich geladen.

3. Die öffentliche Ladung der unbekannten Berechtigten muß den Namen des eingetragenen Gläubigers, die Beschaffensheit und den Betrag der Post und das Datum der Urkunde angeben; sie ist mit einer Fristbestimmung don drei Monaten zu erlassen und durch Aushang an der Gerichtsstelle, einmalige Aufnahme in das Regierungs-Umtsblatt, sowie nach dem Ermessen des Gerichts auch noch auf andere Art bekannt zu machen.

4. Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Post würden ausgeschlossen und die Post im Grundbuch würde gelöscht werden.

5. Die Löschung erfolgt auf Grund des rechtskräftigen Ausschlußerkenntnisses und nach rechtskräftiger Zurückweisung eines etwaigen Widerspruchs derjenigen, die sich dis zum Termin mit Ansprüchen gemeldet haben, auf Antrag des Eigenthümers.

§ 106. Auf die Berficherung bes Eigenthümers bes Grund= ftiids, daß ber Inhaber einer noch nicht getilgten, aber bereits fälligen ober ber Ründigung unterworfenen Boft, welche er gur Löschung bringen will, ber Person ober bem Aufenthalt nach ihm unbefannt ober nicht verfügungsberechtigt fei, fann bie Löschung unter folgenden Bedingungen erfolgen :

1. Der unbekannte Inhaber der Boft ift bon dem Gericht ber belegenen Sache öffentlich aufzufordern, bem Gigen= thumer Quittung ober Loidungsbewilligung ju ertheilen. Diefe Aufforderung wird einmal im Regierungs-Amtsblatt und durch Aushang an ber Berichtsftelle befannt gemacht.

Der bekannte, aber nicht als verfügungsberechtigt nachgewiesene Inhaber ift durch besondere Berfugung auf-

aufordern.

2. Die in der öffentlichen Aufforderung bon dem Gericht gu bestimmende Frift wird, wenn mit der Aufforderung die Ründigung berbunden ift, um die Ründigungsfrift ber-

längert.

3. Wenn ber Inhaber innerhalb der geftellten Griff fich nicht gemelbet und fein Berfügungsrecht nicht nachgewiesen bat, so gestattet das Gericht dem Antragsteller, das Rapital nebft den bedungenen Binfen für fünf Jahre, oder, fofern bas Grundftud für Bergugsginfen verpfandet ift, mit gehnjährigen Bergugszinfen zum gerichtlichen Depofitorium ein= zuzahlen.

Wenn der Antragfteller durch beglaubigte Quittung bie Bahlung ber Binfen nachweift, ober feit Ausffellung ber Urfunde noch nicht fünf ober gehn Jahre verfloffen find, fo ift berfelbe nur verpflichtet, für ben biernach gu berechnenden fürzeren Zeitraum die Binfen bei Bericht ein=

zuzahlen.

§ 107. Rach erfolgter Zahlung ertheilt bas Bericht bem Gigenthumer eine Beideinigung, daß die Boft auf feinen Antrag. aufgeboten, daß fich ber berfügungsberechtigte Inhaber berfelben nicht gemeldet und ber Eigenthümer ber Borfdrift bes § 106 Rr. 3 genügt hat. Die Lofdung erfolgt auf Grund diefer Beicheinigung, die ber Eigenthumer bem Grundbuchamt eingureichen hat.

§ 108. Wenn fich innerhalb Jahresfrift ein Berechtigter gur Empfangnahme ber eingezahlten Gelbsumme nicht melbet, fo ordnet das Bericht ohne weiteres Berfahren die Ablieferung derfelben an die Juftigbeamten-Wittwenkaffe an.

Melbet fich der Berechtigte später, jo wird ihm der eingegablte Beirag ohne die ingwischen erhobenen Binfen aus diefer

Raffe zurüdgezahlt.

- § 109. Ob und welcher Betrag an Zinsen bem Gigen= thumer des Grundstuds gurudgugahlen ift, weil der Gläubiger barauf feinen Unipruch bat, ober bem Gläubiger nachgezahlt werben muß, weil fein Unspruch den eingegahlten Betrag überfteigt, bat beim Mangel einer Bereinigung ber Prozegrichter gu entscheiden.
- § 110. Wenn ber Inhaber ber Poft zwar bekannt, auch Quittung zu leiften erbotig ift, oder wirklich geleiftet hat, Die Urfunde darüber aber berloren gegangen ift, fo fann die Lofdung nur erfolgen, nachdem die Urfunde in Gemäßheit der Boridriften der Brojegordnung aufgeboten und durch Erkenntnig für fraftlos erflärt worden ift.

Bon bem Inhaber ber Poft ift ein Gid, wenn die Art des Berluftes bekannt ift, dabin:

bag die Urfunde auf die angegebene Art berloren ge-

gangen fei,

- und wenn die Art bes Berluftes unbekannt ift, dahin ju leiften: daß man die Urfunde nicht gefährlicher Beise abhanden gebracht habe, auch aller angewandten Miihe ungeachtet nicht miffe, wo fie fich befinde.
- § 111. Ebenso ift zu verfahren, wenn der Gläubiger an Stelle ber abhanden gefommenen die Ausfertigung einer neuen Sypothefenurfunde oder eines neuen Grundichuldbriefs verlangt.
- § 112. Die neue Urfunde wird aus einer beglaubigten Abschrift ber verloren gegangenen und ber mit ber Beicheinigung ber Rechtstraft verfehenen Urtheilsformel des Ertenntniffes gebildet.

Die Ausstellung ber neuen Urfunde wird in der zweiten

Sauptfpalte "Beranderungen" bei ber Boft vermerft.

§ 113. Wenn über Domanengefälle ober Inbentarien= fapitalien ausgefertigte und berloren gegangene Urfunden außer Rraft erklärt werden sollen, bedarf es nur des in der Kabinets= ordre bom 3. Juli 1843 vorgeschriebenen Berfahrens.

- § 114. Die Löschung einer Post wird von dem Grundbuchamt auf der Urkunde vermerkt und der Eintragungsvermerk auf derselben durchstrichen.
- § 115. Bei Löschung der ganzen Post werden die Urkunde und die zurückgereichten Zinsquittungsscheine durch Zerschneiben vernichtet und auf der angesügten Urkunde über die persönliche Verpssichtung der vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen. Die Urkunde über die Löschungsbewilligung wird bei dem Grundbuchamt zurückbehalten.
- § 116. Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben, und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.
- § 117. Die Löschung einer Beränderung erfolgt in der Nebenspalte der zweiten Hauptspalte auf Antrag oder mit Ein-willigung desjenigen, für welchen die Einschreibung geschehen ist, oder auf Ersuchen derzenigen Behörde, welche die Einschreibung beantragt hat.
- § 118. Eine aus Bersehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab= und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Berlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Borrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil Derzenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleichsoder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

Bierter Abidnitt.

Bon der Bildung der Urfunden über Gintragungen im Grundbuch.

§ 119. Ueber die Eintragungen in der ersten und zweiten Abtheilung, über Beränderungen in der zweiten und dritten Abtheilung und über die Eintragungen von Bormerkungen in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung werden besondere Urkunden nicht angesertigt.

- § 120. Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts oder Artikels seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.
- § 121. Ueber die Eintragung einer Vormerkung über Eintragungen in der zweiten, Beränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von dem Grundbuchamt eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.
- § 122. Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe, über die Eintragungen der Grundschulden Grundschuldbriefe ausgefertigt und dem Eigenthümer des Grundstäcks oder der Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, eingehändigt. Im letteren Fall erhält der Eigenthümer eine Benachrichtigung. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldurfunde durch Schurr und Siegel verbunden. Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefs ift zulässig; auf die Ausfertigung des Grundschuldbriefs darf nicht verzichtet werden.
- § 123. Wird auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefs verzichtet, so erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Borschrift des § 121.
- § 124. Der Hpotheken- und der Grundschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundsbuchlatt oder Artikel und der Unterschrift des Grundbuchamts mit Datum und Siegel.
- § 125. Bei Gesammthppotheken und Gesammtgrundsschulden werden von allen verhafteten Grundstücken, welche ein besonderes Blatt im Grundbuch haben, die Hypothekens und Grundschuldbriefe ausgefertigt, und mit einander durch Schnur und Siegel verbunden.

Bei der Gesammthaft solcher Grundstücke, welche einen gemeinschaftlichen Artikel im Grundbuch haben, wird nur ein Hypotheken- und Grundschuldbrief ausgefertigt. In demfelben find die einzelnen mithaftenden Grundskücke anzugeben. § 126. Die lleberschrift lautet:

Breugischer Supothetenbrief, Breugischer Grundiculdbrief, und enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Ort und Band ber Rummer des Grundbuchblattes ober Artifels, die Bezeichnung bes Grundftuds und ber Poft, für welche die Urfunde ausgefertigt wird.

§ 127. Die Nachrichten enthalten :

1. aus bem Titel bes Blattes ober ber erften Abtheilung bes Artifels: die Beftandtheile und Zubehörungen bes Grundftuds mit ihrer Größenangabe nach dem Grundffeuerbuch, ben Grundsteuer-Reinertrag ober den Rugungswerth und bie Abschreibungen mit gleicher Angabe ihrer Große, ihres Reinertrages ober Nugungswerthes:

2. aus der erften Abtheilung bes Blattes ober bem Titel des Artifels: den bollftandigen Ramen des Gigenthumers, feinen Stand, Bohn- oder Aufenthaltsort; Die letten nicht gehn Jahre gurudliegenden Erwerbspreife, falls folche im Grundbuchblatt vermertt find, fowie die etwa eingetragene Tare und Berficherungsfumme mit Ungabe der Jahreszahl :

3. aus ber zweiten Abtheilung in möglichfter Rurge bie Beichränfungen und Laften;

4. aus der dritten Abtheilung die einzelnen Summen und die Funf bom Sundert überfteigenden Binsfage der borober gleichstehenden Boften,

mit furger Angabe, welche Rummern ber zweiten und britten Abtheilung gelöscht find.

§ 128. Auf Antrag des Gigenthumers ift bem Grundfouldbrief ein Binsquittungsbogen beizulegen, auf welchem die einzelnen Binsquittungen für einen fünfjährigen Zeitraum, mit bem Stempel des Grundbuchamts berfeben, enthalten find.

Muf dem Grundiculobrief ift ju vermerten, ob und für

welche Beit Binsquittungsicheine ertheilt find.

Rach Berbrauch ber einzelnen Quittungsicheine ift ber Inhaber bes Grundiculbriefs berechtigt, Die Ertheilung eines neuen Binsquittungsbogens nachzusuchen.

§ 129. Die bei einer Supothet oder Grundichuld eingetragenen Beränderungen und Löschungen werden bon dem Grundbuchamt auf dem Sypothefen= oder Grundiculdbrief unter Beifügung bes Siegels vermertt.

Bird bei einer Boft, über welche bisher ein Sypotheten= brief nicht ausgefertigt mar, eine Beranderung eingetragen, fo muß die nachträgliche Bilbung bes Sypothefenbriefs erfolgen.

§ 130. Bedarf ber Sopotheten= ober Grundidulbbrief einer Erneuerung, fo ift bas urfprüngliche Eremplar von bem Grundbuchamt burch Berichneiden ju bernichten und bei ben Grundatten gurudzubehalten. Bei der Musfertigung des neuen Exemplars werden Bermerte, die für die gegenwärtige Billtig= feit des Sppotheten= oder Grundiculdbriefs ohne Erheblichfeit find, fowie geloschte Eintragungen in der zweiten und britten Abtheilung, und altere Abtretungen weggelaffen.

§ 131. Der Grundbuchrichter und ber Buchführer haften für die Uebereinstimmung der Angaben des Snpotheten= oder Grundschuldbriefs mit dem Inhalt des Grundbuchs und haben biefe Urfunden, fowie alle fpateren Bermerte des Grundbuch= amts, auf benfelben ju unterschreiben.

Wünfter Abidnitt.

Bon ber Biederherftellung gerftorter, fowie bon Unlegung neuer Grundbücher.

- § 132. Sind die Grundbücher eines Orts ober Begirfs gerftort ober verloren gegangen, fo erfolgt beren Biederherftellung auf Grund eines Befekes.
- § 133. Sind für einen bestimmten Ort überhaupt ober für einzelne Grundftude noch feine Bücher angelegt, fo tommen junachst die in den einzelnen Provingen ergangenen befonderen gefetlichen Borichriften gur Anwendung.

§ 134. Im Uebrigen gelten unbeschadet ber besonderen für das Bergrecht erlaffenen Beftimmungen folgende Borfdriften:

Die Unlegung des Grundbuchblatts erfolgt nur auf Un= trag bes Eigenthumers ober Derjenigen, welche bie Eintragung bes Eigenthümers zu verlangen befugt find.

Dem Antrag ift ein beglaubigter Auszug aus bem Steuer=

buch beizufügen.

- § 135. Die Eintragung des zur Zeit der Anlegung des neuen Grundbuchblatts vorhandenen Eigenthümers erfolgt, wenn derselbe:
 - 1. das Grundstüd in einer gerichtlichen Zwangsversteigerung erstanden hat;
 - 2. wenn er ein Ausschlußerkenntniß ermirbt. Jeder Besitzer, welcher durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nache weist, daß er das Grundstück eigenthümlich besitze, oder welcher den Erwerb des Grundstücks durch eine öffentliche Urfunde bescheinigt, ist berechtigt, auf Erlaß des Aufgebots nach Maßgabe der Subhastationsordnung anzutragen;
 - 3. wenn der Besitzer außer dem Fall des Aufgebots durch Urfunden, Verfügungen und Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder durch Zeugen glaubhaft macht, daß er das Grundstück entweder seit vierundvierzig Jahren oder aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist (§ 579 I. 9 des Allgemeinen Landrechts), seit zehn Jahren besitze. Auf die formelle und materielle Gültigkeit des Titels kommt es nicht an.

Bei einem kürzeren Besitzstand muß der Uebergang auf den Besitzer durch einen zur Erwerbung des Eigenthums nach Borschrift des Allgemeinen Landrechts an sich geeigneten, dem Inhalt und der Form nach gültigen Titel nachgewiesen und,

entweder dargethan werden, daß der unmittelbare Vorbesitzer selbst schon einen Titel für sich hatte, der nach den damals geltenden Gesetzen an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt war,

oder durch Urkunden, Zeugen oder Bescheinigungen öffentlicher Behörden glaubhaft gemacht werden, daß der jetige und der Borbesitzer das Grundstück überhaupt zehn Jahre lang beseffen haben.

§ 136. Mit Ausnahme des § 135 Ar. 2 bedarf es des Aufgebots der dinglich Berechtigten nicht. Diejenigen Berechtigten, welche sich mit ihren Anträgen bei dem Grundbuchamt gemeldet haben, werden in die nach drei Abtheilungen anzulegenden Anmelbebogen eingetragen.

§ 137. Gründet sich der zur Eintragung angemeldete Anspruch nicht auf öffentliche vom Eigenthümer ausgestellte Urkunden, so ist dieser darüber zu vernehmen.

Erkennt er den Anspruch an, so wird derselbe in den Anmeldebogen aufgenommen. Bestreitet er den Anspruch, so muß der Anmeldende zum Rechtsweg verwiesen werden. Gine Gintragung im Anmeldebogen findet in diesem Fall nur auf Ersuchen des Prozeßrichters statt.

- § 138. Die angemelbeten und anerkannten und die auf Ersuchen des Prozeßrichters aufzunehmenden Ansprüche der zweiten und dritten Abtheilung werden nach den zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Gesetzen, oder, wenn sich hiernach ihre Reihenfolge nicht bestimmen läßt, nach der Zeitfolge ihrer Anmeldungen eingetragen.
- § 139. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt, sobald der Eigenthümer den zur Eintragung seines Eigenthums nach § 135 erforderlichen Nachweis geführt hat.
- § 140. Wegen der Erwerbung von dinglichen Rechten auf Grundstücke, die in dem Grundbuch des Orts noch nicht eingestragen sind, bleibt es bei den Bestimmungen der Berordnung vom 16. Juni 1820 und der Deklaration vom 28. Juli 1838.

Sechiter Abidnitt.

Bon ben Roften.

- § 141. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben. Die Bestimmungen des letzteren treten in den Fällen, wo nach der gegenwärtigen Grundbuchordnung verfahren wird, an die Stelle der §§ 25 bis 32 des Gerichtskostentarifs vom 10. Mai 1851 und des Artisels 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1854.
- § 142. Die Stempelabgaben für die bei dem Grundbuchamt vorgenommenen Geschäfte und gestellten Antrage werden nach dem besonderen hierüber erlassenen Gesetze erhoben.

Siebenter Abichnitt.

Shlußbestimmung.

§ 143. Die Grundbuchordnung tritt mit dem 1. Oftober 1872 in Kraft.

Mit diesem Tage werden die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 und alle dieselbe ergänzenden und abändernden Gesetze aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Infiegel.

Gegeben Berlin, ben 5. Mai 1872.*)

(Folgen Unterschriften.)

(Gefet = Sammi. 1872, S. 446-472.)

4.

Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Kommunalabgaben= Gesetzes vom 14. Juli 1893.

Bom 30. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Enaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artifel 1.

Zwischen die §§ 48 und 49 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird eingeschaftet:
§ 48a. Erstreckt sich ein Handelsz oder Gewerbeunternehmen, einschließlich eines Bergbauunternehmens, über preußische und nichtpreußische Gemeinden, so sinden behufs Ermittelung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zusließenden Einkommens die Vorschriften des § 47 sinngemäße Anwendung.

Artifel 2.

Die §§ 49 und 50 des Kommunalabgabengesets vom 14. Juli 1893 werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

§ 49. Bei der Heranziehung der Steuerpschichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, derjenige Theil des Gesammteinkommens außer Berechnung zu lassen, welcher außerhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels= oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels= und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2) gewonnen wird. Zu diesem Behuse wird das Gesammteinkommen des Steuerpslichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesett.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einstommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschuse ein volles Vierstheil des Gesammteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch vertheilt sich entstehenden Falls verhältnismäßig auf die übrigen Theile des außerhalb des Gemeindebezirks zussiesenden Einstommens und, soweit Preußische Forensalgemeinden in Betracht kommen, unter entsprechender Verkützung des diesen Gemeinden zur Besteuerung zusallenden Einkommens. Steht der Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des § 50 zu vertheilen.

§ 50. Bei der Einschätzung von Personen, mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und außerhalb
des Preußischen Staatsgebietes in ihren Preußischen Wohnsitzgemeinden verbleibt derzenige Theil des Gesammteinfommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder
gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus
Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sowie

^{*)} Die zu biesem Gesetz gehörigen Formulare für die Grundschuld: und die Hypothekenbücher, sowie für die Grundschuld: und Hypothekenbriese, Anlage No. I—III und A—H, sind in dem Gesetz blatte 1872 S. 473—502 zu ersehen. Ebenso die Kostentarise und

aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellsichaft mit beschränkter Haftung fließt, der Belegenheitsbeziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil mehr als drei Viertheile des Gesammteinkommens der Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im § 49 Absah 2 dieses Gesehes sinngemäß zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§ 33 Absach 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in

Diefer Gemeinde ihren Bohnfit haben.

Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrsachem Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes in jeder Preußischen Wohnsitzgemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchtheilen ihres Einkommens herangezogen werden. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpslichtige sich im Laufe des voraufgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

In allen Fällen ist das Gesammteinkommen des Steuerpstichtigen einzuschähen und der so ermittelte Steuer= betrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassen= den Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend

herabzusegen.

Artifel 3.

Der § 93 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 93. Die Areise sind besugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen und ist durch Steuerordnung zu regeln. Auf die Steuerordnung sinden die Vorschriften des § 82 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gemeindevorstandes der Areisausschuß tritt.

Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschuffes. Die Genehmigung unterliegt der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

Den Ministern ift gestattet, die Ertheilung der Buftimmung auf den Oberpräfidenten zu übertragen.

Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§ 16).

Artifel 4.

Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. April 1896, Artikel 3 tritt nach seiner Verkündigung sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Reues Palais, den 30. Juli 1895.

(Folgen Unterschriften.)

(Gefetz-Samml. 1895, S. 409 bis 411.)

5.

Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grund: steuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersehungen vor Bestätigung des Rezesses.

Bom 26. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden häuser des Landtages, für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. (Geseß-Samml. S. 446), was folgt:

- § 1. Bei Gemeinheitstheilungen ober Zusammenlegungen geht das Eigenthum oder das erbliche Nutungsrecht an Abfindungsgrundstücken schon vor Bestätigung des Rezesses mit der Aussihrung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Besitznehmer über.
- § 2. Auf Grund des ausgeführten endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes hat die Bezirksregierung (Finanzdirektion zu Hannover) die Fortschreibung der Grundsteuer von Amtswegen zu veranlassen.

§ 3. Die Berichtigung des Grundbuches erfolgt schon vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Auseinanderssetzungsplanes und der Fortschreibung des Grundsteuerkatasters, wenn der Eigenthümer oder ein Realberechtigter die Berichtigung beantragt.

Der Antrag ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu stellen. Diese ersucht das Grundbuchamt um Bornahme der

Berichtigung.

Der Eintragungsvermerk im Grundbuche muß angeben, daß die Berichtigung vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Planüberweisungsattestes erfolgt ist.

- § 4. Dem Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde find beizufügen:
 - 1. ein von dieser Behörde oder deren Rommiffar auszuftellendes Planüberweisungsatteft, welches enthalten muß,
 - a) die Bescheinigung, daß der Auseinandersetzungsplan festgestellt und ausgeführt ift,
 - b) die Bezeichnung des bei den Auseinandersetzungsakten legitimirten Eigenthümers oder des mit einem erblichen Nutzungsrechte versehenen Besitzers der Abfindung,
 - c) die Bezeichnung der Lage und Größe der Abfindungsgrundstücke, sowie die Bezeichnung derjenigen Grundstücke oder Berechtigungen, an deren Stelle die Absindungsgrundstücke treten, erforderlichenfalls in der Weise, daß bei den in der zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuches eingetragenen Lasten und Schuldverbindlichkeiten die Absindungsgrundstücke vermerkt werden können, auf welchen fortan die Lasten oder Schuldverbindlichkeiten haften;
 - 2. ein aus dem berichtigten Grundsteuerbuche gefertigter Auszug, in welchem die Identität der betreffenden Grundstücke mit den im Planüberweifungs-Atteste bezeichneten Grundstücken von der Katasterbehörde beschienigt ift.
- § 5. Nach Bestätigung des Rezesses ift auf Grund desfelben in den Grundsteuerkataftern die Fortschreibung der etwa

eingetretenen nachträglichen Abanderungen des Auseinander= jegungsplanes durch die Bezirksregierung zu veranlaffen.

Hat eine Berichtigung des Erundbuches schon vor Beftätigung des Rezesses nach Borschrift dieses Gesetzes stattgefunden, so ist die Bestätigung des Rezesses nebst den aus dem letzteren sich ergebenden Abanderungen des Auseinandersetzungsplanes auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde im Grundbuche zu vermerken.

- § 6. Die Vorschriften ber §§ 2 bis 5 kommen auch in bem Falle zur Anwendung, wenn der Auseinandersetzungsplan bereits vor Geltung bieses Gesetzes endgültig festgestellt ift.
- § 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind der Finanzminister, der Justizminister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Sochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bab Ems, den 26. Juni 1875.

(Folgen Unterschriften.)

(Gejet. Samml. 1875, S. 325 bis 327.)

6.

Gesetz, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Sinterlandkreises.

Bom 2. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mas folgt:

§ 1. Die auf die Güterkonsolidation bezüglichen Beftimmungen der mit landesherrlicher Genehmigung erlassenen Berordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums vom 12. September 1829 (Nassauisches Berordnungsblatt von 1829 S. 65) und die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Vorschriften werden hiermit auch in allen nicht zum

Herzogthum Naffau gehörig gewesenen Theilen des Regierungs= bezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises eingeführt und in folgenden Punkten abgeändert.

- § 2. Die Konsolidation einer Gemarkung oder Gemarkungs=Abtheilung findet ftatt, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Stockbuche berechneten Fläche der betheiligten Grundskiicke beantragt wird.
- § 3. Neue Anträge auf bloße Güterregulirungen sind unstatthaft.
- § 4. Die Obliegenheiten der Herzoglichen Landesregierung find von der Regierung zu Wiesbaden und diejenigen des Herzog-lichen Beamten vom Landrathe des Kreises wahrzunehmen. Die Regierung hat den Konsolidations-Geometer und die Gebühren desselben nach Anhörung der Konsolidations-Gesellschaft zu bestimmen.
- § 5. In den früher Großherzoglich und Landgrästlich Hessischen Landestheilen, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, treten alle derselben entgegenstehenden Vorschriften, insebesondere das Großherzoglich Hessische Gesetz dem 24. Dezember 1857 und das Landgrästlich Hessische Gesetz dem 8. Juli 1862, Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen betreffend, außer Kraft. Die auf Grund dieser Gesetz auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostensbeitrag-Verhältniß bleiben in Gültigkeit. Die schwebenden Zusammenlegungssachen gehen in derzenigen Lage, in welcher sie sich besinden, in das neue Verfahren über.
- § 6. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Berordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. September 1867.

(Folgen Unterschriften.)

(Gesetz-Samml. 1867, S. 1462 bis 1463.)

7.

Befanntmadung.

Nachdem die Begräbniß-Ordnung für die städtischen Friedshöfe zu Frankfurt a. M. vom 6. Juli 1888 (erstmals publicirt im Anzeigeblatt der städtischen Behörden vom 19. August 1888 Seite 420) in Folge übereinstimmender Beschülfse der städtischen Behörden (Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. Dezember 1894 § 763 und vom 11. Juni 1895 § 467; sowie Beschluß des Magistrats vom 30. August 1895 Nr. 1479) vielsach berändert worden ist, wird die nunmehrige Fassung dersselben hierdurch kraft Auftrags des Magistrats vom 30. August 1895 veröffentlicht.

Frankfurt a. M., ben 2. October 1895.

Friedhofs:Commission.

Begräbniß:Ordnung.

I. Abidnitt.

Bon den Friedhöfen und Leichenhäufern.

A. Bon den Griedhöfen.

1. Allgemeine Beftimmungen.

- § 1. Der Verwaltung der Friedhofs-Commission unterstehen die vor Frankfurt, Sachsenhausen und im ehemaligen Bornheimer Gemeinde-Bezirk gelegenen, dermalen zu Beerdigungen verwendeten städtischen Friedhöfe. Dieselben dienen als allgemeine Begräbnißskätten ohne Rücksicht auf das religiöse Glaubensbekenntniß.
 - § 2. Die Friedhöfe umfaffen :
 - a) allgemeine und
 - b) eigenthümlich zu erwerbende Begräbnifftatten, fodann
 - c) ein Leichenhaus behufs Aufbewahrung zu beerdigender Leichen, nehft den zweckentsprechenden Localitäten zur Bewachung derselben:
- d) die für den Friedhofsverwalter bezw. Aufseher erforder= lichen Wohnungslocalitäten.

§ 3. Die Festsetzung der allgemeinen und der eigenthüm= lich zu erwerbenden Begräbnifplätze ist lediglich Sache der Fried= hofs-Commission.

§ 4. Zur speziellen Ueberwachung der Friedhöfe, ihrer Grabstätten, Anlagen und der Leichenhäuser, sowie zur Aufrecht= erhaltung und Befolgung der bezüglichen Anordnungen ist das entsprechende Personal vorhanden.

2. Befondere Bestimmungen.

Allgemeine Begräbnifplage.

- § 5. Das von der Friedhofs-Commission zu allgemeinen Begräbnisplätzen bestimmte Friedhofsgelände enthält Begräbnißstätten:
 - a) für Leichen Erwachsener bom 15. Lebensjahre an;
 - b) für Leichen von Rindern vom 5. bis jum 15. Lebensjahre;
 - c) für Leichen von Kindern vom 1. bis 5. Lebensjahre;
 - d) für Leichen bon Kindern unter 1 Jahre.
- § 6. In den Neihen der Erwachsenen haben die Furchen von Süden nach Norden eine Breite von $1^{1/2}$ Schuh =0.43 Meter, von Westen nach Osten 1 Schuh =0.28 Meter. In den Reihen der Kinder haben die Furchen von Süden nach Norden 1 Schuh =0.28 Meter Breite. Sie werden in Neihen mit fortlausender Nummer eingetheilt und in dieser Folge ohne Unterbrechung zu Beerdigungen verwendet.
- § 7. Die Wiederverwendung der allgemeinen Begräbniß= ftätten ist nach Ablauf von 20 Jahren, vom Tag ihrer Ber= wendung an gerechnet, zulässig.

Samilien-Begräbnigftätten.

- § 8. Zur eigenthümlichen Erwerbung sind abgesonderte Begräbnißstätten sowohl für einzelne Personen, als auch für ganze Familien bestimmt und zwar:
 - a) freiliegende mit einem Flächengehalte von 28 Dertfcuh = 2,268 Meter für ein Grab;
 - b) an die Umfaffungsmauern des Friedhofs anstoßende mit gleichem Gehalt;

c) auf dem Frankfurter Friedhofe an deffen Oftseite unter dem dort befindlichen Bogengange gelegene Grüfte.

§ 9. Diese Begräbnißstätten werden fäuslich von der Friedhoss-Commission erworden und es wird über den Erwerd gegen Vergütung einer Taxe von fünf Mark eine, mit den Unterschriften des Vorsigenden, eines weiteren Commissionsmitzgliedes und des Actuars der Friedhoss-Commission, sowie dem Amtssiegel zu versehende Legitimations-Urkunde nebst beigefügtem Situationsrisse ausgefertigt.

Diese Urkunde enthält unter genauer Angabe des Namens und Standes des Erwerbers, des Flächengehaltes und Preises der Begräbnifstätte, die beiderseitigen Rechte und Pflichten in

Betreff Diefes Gigenthumserwerbes, nämlich :

a) dem Eigenthümer einer Begräbnißstätte wird die Befugniß ertheilt, sich, seine Angehörigen und Freunde auf derselben

beerdigen zu laffen;

- b) nur gegen Bescheinigung des in den Registern hierzu Legitimirten wird die Erlaubniß zur Beerdigung daselbst ertheilt. In besonderen Fällen, namentlich beim Nachweis der Unmöglichkeit, vor dem Begräbniß die Erlaubniß der Legitimirten zu beschaffen, kann der Borsitzende der Friedhoss-Commission vorläusig die Beerdigung mit dem Borbehalt aller Nechte derzenigen Legitimirten, welche nicht zugestimmt haben und unter der Bedingung gestatten, daß der Antragsteller sich zur Tragung aller aus der vorläusigen Genehmigung erwachsenen Kosten verpssichtet;
- c) nach bem Tobe bes Eigenthümers gehen dessen Rechte an die Begräbnißstätte auf bessen Erben über, welche ehestens, und zwar längstens innerhalb eines, vom Todestage des Erblassers, beziehungsweise der gerichtlichen Erbscinweisung an zu rechnenden Jahres bei der FriedhofssCommission die Ueberschreibung der Grabstätte auf die Erben oder einzelne derselben zu beantragen und einen gemeinschaftslichen hier wohnenden Bevollmächtigten zur Ertheilung der Begräbnißerlaubniß und ihrer sonstigen Vertretung zu bessellen haben.

Auf diesen durch ordnungmäßigen Nachweis des Eigenthums-Uebergangs und der Dispositions-Befugniß zu unterstützenden Antrag erfolgt die Ueberschreibung der Begräbnifftätte gegen eine zu entrichtende Vergütung von drei Mark;

d) es können auf der Begräbnisstätte Monumente errichtet werden, jedoch nur, nachdem deren Zeichnung nebst Grundriß in doppelter Ausfertigung vorgelegt und ge=

nehmigt worden ift;

e) der Eigenthümer einer Begräbnisftätte muß die auf solcher befindlichen Monumente, sowie Anpflanzungen nach Anweisung der Friedhofs-Commission in gutem Stande erhalten;

f) bei Beräußerung einer Begräbnißstätte muß davon die gehörige Anzeige bei der Friedhofs-Commission gemacht werden, damit die Umschreibung gegen die Entrichtung der Gebühr von drei Mark vorgenommen werde;

g) das Recht auf eine Begräbnißstätte dauert so lange, als dieser Friedhof zum allgemeinen Begräbnißplat bestimmt

fein wird:

h) sämmtliche Rechte und Befugnisse an einer Begräbnissstätte und ihren Zubehörungen erlöschen, sofern der Eigenthümer derselben, oder bessen Rechtsnachfolger in diesem Eigenthum borstehenden Bestimmungen sub c und e nicht oder nicht vollständig Genüge geleistet haben, und zwar nach Ablauf von drei Jahren von dem Tag der seitens der Friedhofs-Commission erfolgten Mahnung beziehungsweise dreimaliger öffentlicher Aufforderung im städtischen Anzeigeblatt. Es steht jedoch den Eigenthümern zu, die Berjährung ihrer Rechte und Besugnisse dadurch zu unterbrechen, daß sie innerhalb drei Jahren ihre Berdindlichkeit sub c und e erfüllen, auch der Friedhofs-Commission, die inzwischen ihrerseits auf die Unterhaltung der Begräbnissstätte verwendeten Kosten ersehen.

§ 10. Die Friedhofs = Commission ist ermächtigt, auf Wunsch von Privaten gegen entsprechende, an das städtische Aerar zu zahlende Bergütung die dauernde gärtnerische Instandhaltung sowohl einzelner von Privaten erworbener Gräber, als größerer Begräbnißpläße zu übernehmen und unter ihrer

Controle ausführen zu laffen.

Die Höhe der einmaligen dafür baar zu entrichtenden bezw. testamentarisch zu legirende Summe richtet sich nach dem Grade der einsacheren oder reicheren gärtnerischen Ausschmückung und zwar in drei verschiedenen Abstufungen, sowie nach der Zahl der Gräber.

Es wird dafür folgender Tarif feftgefett:

Stufen der Ausschmückung.

		# 5	1. 6	tufe	2. St	ufe	3. St	ufe
			Nb.	8	M.	8	M.	S
für 1 G	rab		375		750		1150	
	ammenliegend	e Gräber	750	-	1400	-	2200	-
,, 3	n n	" ,	1125	-	2250	-	3450	
" 4 " 5		" {	1400	1201	2800		4200	2
" 5 " 6	"	" 7	1650	12002	3300		4950	
" jedes	weitere Gra	б. ".	250		500	_	750	

Für die gärtnerische Unterhaltung einer Gruft sind 2200 Mark zu entrichten.

Ueber die Unterhaltung von Grabdenkmälern bleibt in den einzelnen Fällen specielle Vereinbarung mit der Friedhofs= Commission vorbehalten.

Die Unterhaltung der übernommenen Gräber resp. Denkmäler dauert so lange fort, als der betreffende Friedhof zum allgemeinen Begräbnisplat bestimmt sein wird.

Holtungspflicht und fällt die dafür eingezahlte Summe dem

ftädtischen Merar gu.

Insoweit als die gärtnerische Instandhaltung von Grabstätten bezw. die Unterhaltung von Grabdenkmälern in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen von der Friedhofs-Commission
übernommen wird, treten die Bestimmungen in § 9 pos. e und
h der Begräbniß-Ordnung außer Kraft.

- § 11. Die Bergütung für den Erwerb von abgesonderten Begrabnifftatten beträgt:
 - a) für freiliegende Begräbnißstätten pro Grab von 28 🗆 '
 = 2,268 🗆 Meter 150 Mark, jedoch für Epitaphien

westlich von der Linie der Grüfte auf dem Frankfurter Friedhofe 200 Mark.

- b) für eine Gruft 2000 Mart.
- § 12. Die Berichtigung des Kaufpreises hat vor Außfertigung der Legitimationsurkunde über den Eigenthumserwerb
 und bezw. vor stattfindender Beerdigung zu geschehen.
- § 13. Die Berwendung eines eigenthümlich erworbenen Begräbnißplates ist so lange gestattet, als Raum hierzu vorhanden, und derselbe kann überdies nach Ablauf von 20 Jahren von dem Eigenthümer in Wiederbenutzung genommen werden. Ausgeschlossen ist der Fall, wenn ein Metallsarg oder ein solscher mit Zinkeinlage verwendet oder die Wiederbelegung durch ausdrückliche Bestimmung verboten ist.
- § 14. Eine der Grüfte bleibt zur Aufnahme solcher Leichen, namentlich Fremder, vordehalten, gegen deren sofortige Bestattung Bedenken irgend welcher Art obwalten, oder über deren Weitertransport erst später Bestimmung getrossen werden soll. Solche Leichen können gegen Entrichtung einer Gebühr von 100 Mark und einer Caution von 50 Mark für die in Ermangelung anderweiter Berfügung nach Ablauf der Beisetzungspsischt vorzunehmende Beerdigung auf der allgemeinen Begräbnißstätte, auf die Dauer eines Jahres in der Gruft beisgeset werden. Die Särge müssen in diesem Falle hermetisch verschlossen sein.

Der Friedhofs-Commiffion bleibt es jedoch überlaffen, biefe Zeitdauer gegen entsprechende Bergütung ju verlangern.

Bon den Friedhofs-Anlagen.

- § 15. Die Friedhöfe find stets in einem mürdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und dem Besucher der Ruhestätte der Heimgegangenen wohlthuenden Zustande zu erhalten.
- § 16. Dieser Unterhaltung der Friedhofs-Anlagen seitens der Friedhofs-Commission im Allgemeinen entsprechend, wird von den Eigenthümern von Begräbnisstätten die Unterhaltung derselben in gleicher Weise nicht nur erwartet, sondern die Eigenthümer sind hierzu auch verpflichtet.

§ 17. Die Beaufsichtigung der Friedhofs: Anlagen liegt zunächst dem betreffenden Friedhofs-Verwalter, bezw. den Aufsehern ob, insoweit sie nicht, unbeschadet der Oberaufsicht der Friedhofs-Commission, bezüglich der gärtnerischen Bearbeitung dem Stadtgärtner übertragen ist. Der Friedhofs-Commission bleibt es vorbehalten, die zu einer ausreichenden Beaufsichtigung und Unterhaltung der Anlagen weiter erforderlichen Vortehrungen zu treffen.

§ 18. Der Zutritt in die Friedhöfe steht Jedermann unter Beobachtung der dieser Ruhestätte der Todten schuldigen Achtung frei. Kindern ist der Zutritt nur in Begleitung von Erwachssenen gestattet. Das Befahren des Friedhofs mit Kinderwagen ist verboten.

Die Besucher der Friedhöse sind jedoch verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals, oder den ihnen sonst bekannt gegebenen Berordnungen der Friedhoss = Commission pünktlich Folge zu leiften.

§ 19. Die Friedhöfe sind im Sommer von Morgens 6 Uhr an und im Winter mit Tagesanbruch geöffnet.

Die Schließung erfolgt mit Sonnenuntergang und wird durch Läuten einer Gloke bekannt gegeben, worauf nach Ablauf einer Viertelstunde der Gin= und Ausgang zu den Friedhöfen abgeschlossen wird.

Bon der Bepflanzung von Begräbnifftatten.

§ 20. Die Anverwandte eines Berftorbenen, welche selbst, oder durch eigene Bedienstete dessen Grabstätte bepflanzen, haben dies dem Friedhofs-Verwalter anzuzeigen und dessen Beisung Folge zu leisten. Gärtner dürfen zur Anlage und Bepflanzung von Gräbern in fremdem Auftrag nur zugelassen werden, wenn sie in Franksurt a. M. wohnen, daselbst das Gärtnergewerbe betreiben und unbescholten sind. Sie erhalten auf Anmeldung von der Friedhofs-Commission eine persönlicke Legitimations-karte, welche sie auf dem Friedhofe stets bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen haben. Für die Sehilfen sind gleichsfalls Legitimationskarten erforderlich, welche für jeden zugelassenen Gärtner nach der Zahl seiner Gehilfen mit fortlausender Nummer ohne Bezeichnung der Person ausgestellt werden.

- § 21. Es wird vom Friedhofs-Verwalter ein genques General-Verzeichniß der den einzelnen Gärtnern zur Bepflanzung ibertragenen Gräber und Begräbnißstätten geführt und hat jeder Gärtner vor Anlage eines Grabes den Verwalter durch Anmeldeschein, sowie vor Aufhören der Unterhaltung durch Abmeldeschein in Kenntniß zu setzen.
- § 22. Die Gärtner sind für alle Handlungen ihrer Gehilfen auf dem Friedhose, sowie für den etwaigen Schaden, welchen dieselben an den Friedhoss-Anlagen oder an den Gräbern anrichten, verantwortlich. Dasselbe gilt auch von denjenigen Besitzern eigenthümlich erworbener Begräbnißstätten, welche dieselben durch ihren eigenen Bediensteten bepflanzen lassen.

§ 23. Entwendungen, muthwillige Zerftörungen 2c. werden bei ber zuftändigen Behörde zur Anzeige gebracht.

Die als ichuldig Befundenen haben, abgesehen von der erkannten Strafe, den durch fie veranlagten Schaden zu erseben.

§ 24. Die Begräbnißstätten dürfen nur mit Blumen und kurzem Gesträuch bepflanzt werden, welches lettere auf den allgemeinen Begräbnißstätten eine Höhe von 1½ Meter nicht übersteigen darf. Die Zweige dürfen über die Grenze des Platzes resp. über die Luftsäule desselben nicht hinüberragen.

Pflanzungen von größerem Gehölze und von Bäumen sind ganzlich untersagt.

Die Friedhofs-Commission ist befugt, die Anpflanzung beftimmter Pflanzen und Ziersträucher zu untersagen.

- § 25. Sobald an den, den Sonn= und Feiertagen vorhergehenden Tagen die allgemeine Reinigung und Aufräumung der inneren Wege der Friedhöfe stattfindet, ist auf denselben ein weiteres Befahren mit Schiebkarren oder anderem Rädersuhrwerk nicht mehr gestattet.
- § 26. Das Ablegen von Erde, Steinen, welken Blumen, Kränzen 2c. innerhalb des Friedhofes ist untersagt. Solche Gegenstände sind sofort nach beendigter Arbeit auf einen außershalb des Friedhofs hierzu bestimmten Plat zu bringen.
- § 27. Denjenigen Gärtnern, welche vorausgegangener Ermahnung und Berwarnung ungeachtet, biefen Bestimmungen

nicht in allen ihren Theilen nachkommen, kann von Seiten der Commission die ertheilte Erlaubniß zur Bepflanzung von Begräbnißstätten entweder auf eine gewisse Zeit oder für immer entzogen werden.

§ 28. Die Angestellten der Friedhofs = Commission sind angewiesen, über die genaue Aufrechterhaltung vorstehender Bestimmungen zu wachen und Uebertretungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Bon den Friedhofs-Denkmalen, Freuzen und Ginfaffungen.

- § 29. Die Errichtung von Denkmalen und Inschriften, sowohl auf eigenthümlich erworbenen, als auf den allgemeinen Begräbnißstätten ist nur nach vorgängiger Genehmigung und nach den näheren Borschriften der Friedhofs = Commission gestattet. Das deskallsige Gesuch ist unter Vorlage der Zeichnung in doppelter Ausfertigung dem Actuariate vorzulegen.
- § 30. Dentsteine, sogenannte Bulte, eiserne Kreuze oder sonstige monumentale Verzierungen der Gräber, so fern sie gemauerter Fundamente bedürfen, sowie Einfriedigungen, sind auf den allgemeinen Begräbnisplägen nicht zuläffig.

Das Belegen der Gräber mit Felksteinen oder mit festem Material ist auf Antrag und nur unter der Bedingung gestattet, daß das Grab ordnungsmäßig unterhalten wird. Sollte diese Unterhaltung troß Aufforderung an die Angehörigen unterbleiben, so ist die Friedhoss-Berwaltung berechtigt, die Felksteine vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung ohne jede Bergütung zu entfernen.

Wenn eine derartige Aufforderung nicht erfolgen kann, so wird die Friedhofs-Berwaltung durch Anschlag bekannt geben, daß die Felssteine nach Jahresfrist ohne Entschädigung entfernt werden, wenn in dieser Zeit nicht für Herstellung des Grabes von den betreffenden Angehörigen gesorgt werden sollte.

§ 31. Auch dann, wenn von der Friedhofs-Commission die Errichtung eines Denkmals auf dem allgemeinen Begräbnißplate gestattet worden ist, muß dasselbe, sobald eine anderweite Berwendung des betreffenden Friedhoftheiles angeordnet wird, ohne jeden Anspruch auf Kostenersatz auf Anfordern der Commission wieder entfernt werden.

§ 32. Gräber von Erwachsenen und von Kindern auf dem allgemeinen Begräbnisplate können unter nachfolgenden Bebingungen mit hölzernen oder eisernen Kreuzen versehen werden: Es dürfen die Kreuze

1. auf Gräbern von Kindern, welche vor dem fünften Jahre gestorben sind, eine Höhe von 3 Schuh = 0,85 Mtr., und eine Breite von 1 Schuh 6 Joll = 0,43 Mtr., deren Sociel aber 5 Joll = 0,12 Mtr.;

2. für Kindergräber vom fünften bis fünfzehnten Jahre 4 Schuh = 1,14 Mtr. Höhe, 2 Schuh = 0,57 Mtr. Breite und deren Sociel 7 3011 = 0,16 Mtr.;

3. für Gräber von Erwachsenen 5 Schuh = 1,42 Mtr. Höhe, 2 Schuh 6 Zoll = 0,70 Mtr. Breite und deren Sockel 9 Zoll = 0,21 Mtr. nicht übersteigen.

4. Hölzerne Kreuze dürfen nur in filbergrauer, eiferne Kreuze nur in schwarzer Farbe angestrichen oder in gleicher Farbe marmorirt, Inschriften jedoch in beliebiger Farbe ausgeführt werden.

§ 33. Die Kreuze werden von den dazu beauftragten Bediensteten im Beisein des Friedhoss-Verwalters mit Ausnahme der Wintermonate, jeden Samstag Kachmittag bei günstiger Witterung unentgeltlich gesteckt. Dies geschieht in einem Abstande von 1 Schuh von der westlichen Grenze des Grabes in der Weise, daß die Haupt-Inschrift nach Westen zu stehen kommt, insofern nicht ausnahmsweise eine andere Anordnung gestattet wird.

§ 34. Die Aufstellung von Kreuzen wird erst nach Berichtigung fämmtlicher Begrabniftosten gestattet.

B. Bon den Seichenhäufern.

1. Bermaltung ber Leichenhäufer.

§ 35. Auf ben 3 städtischen Friedhöfen sind geeignete Localitäten vorhanden, in welchen Leichen zur einstweiligen Unterbringung unentgeltlich aufbewahrt werden können.

§ 36. Die Ueberwachung der Leichenhäuser und der in dieselben verbrachten Leichen liegt dem Friedhofs-Berwalter

speciell ob, und es sind überdies für den Dienst in denselben die erforderlichen Aufseher zu bestimmen.

- § 37. Die Beiftellung von Leichen in dem Leichenhaufe kann entweder auf polizeiliche oder ärztliche Weisung oder auf Wunsch der hinterbliebenen stattfinden und es können nur in vorschriftsmäßigen Särgen befindliche Leichen darin aufgenommen werden. Für die Aufnahme von Leichen sind stets einige Särge in Bereitschaft zu halten.
- § 38. Die Einrichtung der Leichenhäuser selbst, der Dienst des Friedhofs-Verwalters und der Aufseher in denselben werden durch die nachstehende Leichenhaus-Ordnung, sowie durch die Instruktion des Friedhofs-Aufsehers bestimmt.

2. Leichenhaus = Ordnung.

§ 39. Der Zweck des Leichenhauses ist: Aufbewahrung von Leichen, sei es in sanitäts-polizeilicher

Hipewahrung von Leichen, jet es in jamiais-polizeitiger Hinferbringung einer Leiche bis zu ihrer Beerdigung.

§ 40. Die Benutung des Leichenhauses steht den hiesigen Einwohnern zu und hängt von deren freier Entschließung ab. Die Fürsorge und Behandlung der dahin verbrachten Leichen sindet ohne jeden Unterschied des Ranges und Standes statt.

§ 41. Die Aufbewahrung einer Leiche in dem Leichenhaus, deren Beaufsichtigung und Behandlung geschieht unentgeltlich.

Nur für die Aufnahme von Leichen zur Nachtzeit tritt bei Beerdigungen erster und zweiter Classe eine von der Friedhofs= Commission nach Maßgabe ihrer Auslagen festzusehende Ver=gütung ein.

- § 42. Die Aufnahme einer Leiche in das Leichenhaus darf nur mit Genehmigung der Friedhofs-Commission oder des zuständigen Polizei-Reviers und auf Vorlage eines ärztlichen Beistellscheins erfolgen.
- § 43. Der Zutritt zu den Leichen kann, sobald die Angehörigen sie einmal der Obhut der öffentlichen Anstalt übergeben haben, aus Gesundheitsrücksichten nicht unbedingt gestattet werden, sondern hängt für Personen, die nicht zu den mit der

Oberaufficht beauftragten Behörden gehören, von der Erlaubniß bes Friedhofs-Bermalters ab.

Die Einficht in die Zellen fteht dagegen den Berwandten

jederzeit frei.

§ 44. Die Särge der in hiefiger Stadt Berftorbenen werden eine Stunde vor der Beerdigung geschlossen. Ein noch= maliges Deffnen derselben auf Wunsch der Angehörigen darf nicht flattfinden.

Die Särge der an Cholera, Thphus, Blattern, Diphtherie, Scharlach, Rothlauf Berftorbenen werden verschlossen aufgestellt und dürfen seitens der Angehörigen nicht mehr geöffnet werden.

Särge, welche von auswärts beigestellt werden, bleiben geschlossen, falls nicht eine competente Behörde die Oeffnung anordnet oder besondere Umstände die Oeffnung erforderlich machen, wozu besondere Genehmigung der Friedhofs-Commission einzuholen ist.

Dem Friedhofs-Berwalter ift es geftattet, ben Sarg einer

rafch bermefenden Leiche fofort ichließen zu laffen.

- § 45. Für das Leichenhaus wird vom Berwalter ein Register geführt, in welches Stand und Name des Verstorbenen, sein Alter, die letzte Krankseit, Tag und Stunde des Todes, der Beisetzung in das Leichenhaus, der Beerdigung und der Name des letzten Arztes einzutragen sind.
- § 46. In dem Leichenhaus ist die strengste Reinlichkeit zu beobachten. Es liegt dem Friedhofs-Berwalter, wie den Aufsehern ob, stets hierfür, wie für reine Luft zu sorgen.

II. Abidnift.

Bon ben Begrabniffen.

A. Allgemeine Beffimmungen.

- § 47. Das Begräbniß eines Verstorbenen wird durch das Actuariat der Friedhofs-Commission auf Anzeige des Standesamtes und der Hinterbliebenen angeordnet.
- § 48. Die Leichen durfen in keinem Falle bor Ablauf bon drei Nächten und nur auf des betreffenden Arztes pflicht= mäßige Bescheinigung, daß an der Leiche unzweifelhafte Zeichen

des Todes vorhanden sind, beerdigt werden, ausgenommen, wenn dies im öffentlichen Gesundheits-Interesse geboten erscheint, ferner wenn die frühere Beerdigung wegen vorgeschrittenen Verwesungs-prozesses oder wegen Section auf ärztlichen Antrag von der Polizei-Behörde gestattet worden ist.

§ 49. Es ist aus sanitären Gründen und im Interesse der Hinterbliebenen wünschenswerth, daß die Leichen möglichst furze Zeit in den Wohnungen belassen, demnach baldmöglichst nach erfolgtem Ableben bis zum Eintritt des Verwesungsprozesses in dem Leichenhause beigesetzt werden, von wo aus sodann die Beerdigungen statissinden.

Bon dem Actuariate und den Leichen-Commiffaren ift in allen Fällen auf die Zwedmäßigkeit obiger Magregel hinzuweisen.

§ 50. Ein Leichenbegangniß fann nur ju ber bafür feft= gefetten Zeit ftattfinden.

Dasfelbe wird bon dem hierzu bestellten Leichencommiffar geleitet, welchem in der Regel eine Begleitmannschaft beigegeben ift.

- § 51. Bei den Leichenbegängnissen auf den städtischen Friedhöfen können die üblichen kirchlichen Handlungen ungehindert stattfinden und die Friedhofs-Commission wird dieselben, soweit als thunlich, durch ihre Angestellten fördern lassen, vorausgesetzt, daß sie den durch die Begräbnissordnung getrossenen Anordnungen nicht zuwiderlausen oder dieselben behindern.
- § 52. Dem Friedhofs-Berwalter, welchem die genügende Anzahl Todtengräber und Gehülfen zur Verfügung gestellt ift, liegt die Ueberwachung der zeitigen und richtigen Anfertigung der Gräber ob.

Diese hat nach Anweisung des Friedhofs = Berwalters, welchem die Bestimmung des Grabes durch den Obertodtengräber vom Actuariat überbracht wird, durch die hierzu beorderten Todtengräber, bezw. deren Gehülfen den Tag vor der Beerdigung zu geschehen.

§ 53. Jedes Grab muß:

a) Für Erwachsene

7 Schuh = 1,99 Mtr. Länge, 3 Schuh = 0,85 Mtr. Breite und 6 Schuh = 1,70 Mtr. Tiefe,

b) Für Rinder.

- 1. von 5 bis 15 Jahren: 6 Schuh = 1,70 Mtr. Länge, $2^{1}/_{2}$ Schuh = 0,71 Mtr. Breite und 4 Schuh = 1,13 Mtr. Tiefe,
- 2. von 1 bis 5 Jahren: 5 Schuh = 1,42 Mtr. Länge, 2 Schuh = 0,56 Mtr. Breite und $3^{1}/_{2}$ Schuh = 1,00 Mtr. Tiefe,
- 3. von höchstens 1 Jahre: 3 Schuh = 0,85 Mtr. Länge und $3^{1/2}$ Schuh = 1 Mtr. Tiefe haben.
- § 54. Zur Beerdigung und zum Transport dürfen nur Särge in passender Größe verwendet werden, welche so conftruirt und frisch bis zum Kande so verdicktet sind, daß jedes Auslausen und durchsidern von Flüssigteit verhindert ist und bei welchem der Boden und die Seitentheile aus Brettern der ganzen Sarglänge hergestellt sind. Der Verschluß der Särge darf nicht durch Vernagelung statissinden.
- § 55. In Gräbern ber allgemeinen Begräbnifpläte dürfen in Anbetracht ber Wiederbenutung nur Särge von Tannenholz, in die Grüfte mit Rücksicht auf die länger andauernde Benutung derselben und deshalb erforderlich werdende Haltbarkeit der Särge nur solche von Sichenholz mit Metalleinlage hermetisch verschlossen oder Metall eingesenkt werden.
- § 56. Die Friedhofs-Commission kann unvorschriftsmäßige Särge auf Kosten der Angehörigen durch vorschriftsmäßige ersetzen.
- § 57. Ausgrabungen von Leichen zur Uebertragung in andere Begräbnifftätten bedürfen der Genehmigung der Friedhofs-Commission.

B. Begrabnig-Berfonal.

1. Leichen = Commiffare.

§ 58. Die Stadt wird in 5 Bezirke eingetheilt, nämlich: 1 ter oder fühlicher Bezirk. Bestehend aus Sachsenhausen nebst Gemarkung und einem Theile der Stadt auf dem rechten Mainufer; von der Brücke durch die Fahrgasse,

- Predigerstraße, Frohnhofstraße, Börneplat, Rechneigrabenftraße, Oftendstraße und Hanauer Landstraße begrenzt.
- 2 ter ober öftlicher Bezirk. Gebildet aus dem öftlichen Stadtheil und anschließend an vorstehenden Bezirk, ferner durch die öftliche Seite der Fahrgasse, gr. Friedbergersstraße, Altegasse, Petersstraße, Ecenheimer Landstraße und von hier durch die Frankfurter Gemarkungsgrenze bis zur Höhenstraße in Bornheim, hier durch deren südliche Seite und die südliche Seite der Bornheimer Landwehrstraße begrenzt.
- 3 ter oder nördlicher Bezirk. Bestehend aus bem mittleren Stadttheile, von der östlichen Seite der Bockenheimer Landstraße, großen Bockenheimergasse, Zeil, Liebfrauenstraße, Reue Kräme, Römerberg und Fahrihor bis zur Grenze der vorstehenden Bezirke.
- 4 ter oder we ft lich er Bezirk. Bestehend aus dem Westende, begrenzt durch die westliche Seite der im 3ten Bezirk benannten Straßen und das Mainufer.
- 5 ter oder Bornheim er Bezirk. Bestehend aus der Gemarkung Bornheim bis zur nördlichen Seite der Höhenstraße und der Bornheimer Landwehrstraße.

Für jeden dieser 5 Bezirke wird ein Leichen-Commissar, ohne Rücksicht auf religioses Glaubensbekenntniß bestellt, dem erforderlichen Falls ein Abjunkt beigegeben werden kann.

2. Leichenbegleiter.

§ 59. Die Leichenbegleiter werden ohne Rücksicht auf ihre religiöse Confession in einer festgesetzten Reihenfolge nach Maßgabe ber Anmeldung ber Sterbefälle verwendet.

lleber die Zahl der anzustellenden Leichenbegleiter entscheidet die Friedhofs-Commission nach Maßgabe des Bedürfnisses.

3. Todtengraber.

§ 60. Sowohl für den Friedhof vor Frankfurt, als für denjenigen vor Sachsenhausen und Bornheim wird die erforderliche Anzahl Todtengräber nach dem Ermessen der Friedhofs= Commission bestellt.

4. Bagenführer.

§ 61. Bezüglich des Leichenfuhrwesens ist ein Vertrag abgeschlossen, wonach gegen entsprechende Vergütung die Wagenstührer zu stellen und bei den Leichenfuhren nur Pferde von schwarzer Farbe zu verwenden sind.

C. Begräbnigpläße.

1. In ber Reihe.

§ 62. In der Mitte der Friedhöfe befindet sich die allgemeine Begräbnißstätte für Erwachsene und für Kinder. Die Ueberlassung des Raumes zu Beerdigung auf derselben geschieht unentgeltlich.

2. Un Spitaphien.

§ 63. Der Friedhofsmauer, den Wegen und Gebüschen entlang befinden sich die Epitaphienplätze, d. h. Familienbegräbniß= stätten, sowie Grabstätten für Einzelne. (Ueber deren Erwerbung siehe § 8 ff.)

3. Beifegung in Grüften.

§ 64. Außerdem befinden sich an der füdöstlichen Seite bes Friedhofes vor Frankfurt eine Reihe von Grüften, welche theilmeise einzelnen Familien und ganzen Geschlechtern als Erbeigenthum zugeschrieben sind.

D. Geldäftsgang bei den Begräbniffen.

1. Unmelbung bes Sterbefalls.

§ 65. Bon einem eingetretenen Sterbefall hat der dazu gesetlich Verpflichtete

a) dem Standesamte innerhalb 24 Stunden behufs des Gin-

trags in das Todtenbuch Anzeige zu machen.

b) sodann ist dem Actuariate der Friedhofs-Commission zum Behuse der Wahl der Beerdigungaflasse Meldung zu machen.

2. Bahl der Rlaffe.

§ 66. Mittelft Unterzeichnung des dem Anmeldenden vor= zulegenden Bestellicheins ist nach eigener Bahl die Rlaffe zu

zu bestimmen, nach welcher bas Begrabnig ftattfinden foll. Diefer Rlaffen bestehen für jede der verschiedenen Altersftufen 5: gur Bahl der fünften Rlaffe find nur diejenigen Berfonen berechtigt, welche in durftigen Umftanden fich befinden und dies burch ein Zeugnig des Armenpflegers ober Begirtsvorftebers ober in fonftiger glaubhafter Beife nachweifen. Den milben Stiftungen, sowie ber ftabtifden Armen-Beborbe fteht für Die auf ihre Roften zu beerdigenden Berfonen bas Recht der f. g. Stiftungs= und Merartlaffe (§ 77) gu. Für Militarperfonen besteht die f. g. Militartlaffe ju 24 Mart, wobei jedoch die Commiffion teine Begleitung, sondern nur Leichenwagen und auf Berlangen das Bortragfreug ftellt, da das Leichenbegangniß im Uebrigen rein militarifch gehalten wird. Die Friedhofs-Commiffion ift befugt, diefe Rlaffe in geeigneten Fallen auch bei anderen militarifc organifirten Leichenbegangniffen (Feuerwehr 2c. 2c.) zu geftatten.

3. Beftellung.

§ 67. Nachdem bei dem Actuariate der Friedhofs-Commission das bevorstehende Begräbniß angemeldet worden ist, bestimmt dasselbe den Zeitpunkt der Beerdigung und trifft die weiter erforderlichen Vorkehrungen.

4. Beerdigungszeit.

§ 68. Die Beerdigungszeit ift auf die Bormittage beschränkt.

§ 69. Das Standesamt bestimmt nach Maßgabe des vom Arzte angesertigten Todesscheines den Tag, der Actuar der Friedhofs-Commission aber die Stunde der Beerdigung. Der Friedhofs-Verwalter richtet sich nach dem Beerdigungssichein. Die längere Dauer einer Beistellung im Leichenhause über die gesetzliche Zeit ist gestattet. Jede Beerdigung aber ohne schrift-liche Erlaubniß des Standesamtes wird mit der gesetzlichen Strase an dem Schuldigen geahndet.

5. Leichen = Conduct.

§ 70. Bur festgesetzten Stunde stellt sich die beorderte Begleitungs-Mannschaft mit dem Leichen-Commissär vor dem Sterbehause auf. Zwei Todtengraber tragen unter der nöthigen Beihilfe den Sarg aus dem Sterbezimmer und schieben denselben

in ben Leichenwagen ein. Den Bug eröffnet ber Leichen-Commiffar, event. mit bem Rreugtrager, welchem bei der erften Rlaffe amei Leichen-Begleiter gur Geite geben; bann folgt ber Leichenmagen, und diefem ebentuell die Beiftlichkeit, die Angehörigen, Bermandten, Freunde und Befannten des Berftorbenen, und alsbann erft die beorderten Leichenbegleiter. Etwa gewünschte Trauerwagen und Privatmagen ichließen den Bug. Derfelbe fett fich nach bem bon bem Leichen-Commiffar gegebenen Zeichen bor bem Sterbehause auf dem fürzeften Wege nach dem Friedhofe in Bewegung. Das Kreuz wird von dem Sterbehaus innerhalb ber Stadt bis jur Grenze ber alten Stadt getragen; befindet fich bas Sterbehaus außerhalb der letteren, fo wird das Rreuz eine entsprechende Strecke weit, von dem Portale des Friedhofs aber wird es dem Sarge bis jum Grabe vorgetragen und bleibt bort in Sanden des Rreugtragers bis gur Beendigung der Begrabniß=Reierlichteit.

§ 71. Bur Bermeidung der bei Begrabniffen besonders beinlich hervortretenden Störungen ift es nothwendig, daß den Anordnungen des Leichen-Commiffars, die derfelbe genau nach ben ihm bon der Friedhofs-Commiffion ertheilten Beisungen zu treffen hat, auf das punktlichste nachgekommen, namentlich die bestimmte Abgangszeit des Leichenzuges und in welcher Richtung fich berfelbe nach dem Friedhofe zu bewegen habe, ftrengftens eingehalten wird.

§ 72. Ausnahmen von der gewohnten Ordnung und besondere Begräbniffeierlichkeiten find nur nach borgangiger Berftandigung mit der Friedhofs Commiffion und erforderlichen Ralls nach eingeholter Erlaubnig der Boligei-Beborde gulaffig.

Es ift überdies, um die ju Beerdigungen feftgefetten Morgenftunden einhalten zu tonnen, davon der Friedhofs-Commiffion zeitig Renntniß zu geben, ob das Begrabniß etwa durch Reden oder Gefänge eine langere Zeitdauer in Anspruch nehmen mird.

Der Sarg wird, an dem Friedhofs-Portal angetommen, burch die Todtengraber auf eine Bahre gefett und entweder bon ber Begleitmannschaft ober ben Freunden des Berftorbenen nach ber bestimmten Begrabnigftatte gefahren.

§ 73. Während des Winters ift auf dem Friedhofe noch bie besondere Fürsorge getroffen, daß die dem Undenken des Berftorbenen gewidmeten Reben, Gebete oder Gefange in einem erwärmten Lokale gehalten werden können, in welchem dann der

Sarg bis ju beren Beendigung ju verbleiben bat.

§ 74. Der Friedhofs-Bermalter hat den Leichenzug an bas gefertigte Grab zu geleiten, in welches ber Sarg, bon ben Todtengrabern in Empfang genommen, mittelft Seilen borfichtig und langfam zu fenten ift. Das Grab muß noch in Begen= wart der anwesenden Leidtragenden bon den Todtengrabern ausgefüllt merben.

E. Begräbnigklaffen.

§ 75. Die Rlaffen unterscheiden fich in den Leichenwagen und ber Begleitung wie folgt:

a) Wür Ermachiene.

1. Rlaffe. 1 ter Bagen mit Goldbergierung. 13 Leichen=Begleiter. II. Rlaffe. 2 ter Wagen, gang ichwarz, offen, 11 Leichen-Begleiter. III. Klaffe. 3 ter Wagen, ichwarz und geschloffen, 9 Leichen= Begleiter.

IV. Rlaffe. 4 ter Wagen, wie bei der III. Rlaffe, 5 Leichen=

Bealeiter.

V. Rlaffe. 4 ter Bagen, 3 Leichen=Begleiter.

Militar-Rlaffe. Bom Lieutenant aufwärts: Leichenwagen I. Rlaffe; für alle anderen Brade abwärts: Leichenwagen II. Rlaffe.

Das Bortragfreug wird an bas Sterbehaus gebracht.

Der Leichen-Commiffar lägt blos einstellen und ift nicht

verpflichtet, mit auf den Friedhof zu gehen.

Auf Berlangen der Sinterbliebenen wird von einem der in ungleicher Bahl beorderten Leichen-Begleiter bas Rreug borgetragen, welchem bei der I. Rlaffe 2 der übrigen Leichen=Be= gleiter zur Geite geben. Findet die Bortragung des Rreuges nicht ftatt, fo tritt an Stelle des Rreugtragers ein Bugführer.

b) Bur Rinderleichen.

aa) Bom 10. bis 15. Lebensjahr:

I. Rlaffe. 1 ter Bagen, 6 Leichen=Begleiter. II. Rlaffe. 2 ter Bagen, 4 Leichen=Begleiter. III. Klaffe: 3 ter Wagen, 2 Leichen-Begleiter. IV. Klaffe. 4 ter Wagen, ohne Leichen-Begleiter.

Der Leichencommiffar geht blos in das Sterbehaus jum Ginftellen.

V. Rlaffe. Wie bei ber IV. Rlaffe.

bb) Bom 5 bis 10. Lebensjahr:

I. Klasse. 1 ter Wagen, 4 Leichen-Begleiter. II. Klasse. 2 ter Wagen, 2 Leichen-Begleiter. III. Klasse. 3 ter Wagen, 2 Leichen-Begleiter.

Der Leichen-Commissär geht mit bis an das Portal bes

IV. Rlaffe. 4ter Bagen, ohne Begleitung.

Der Leichen-Commiffar geht blos in bas Sterbehaus jum Ginftellen.

V. Rlaffe. Wie bei der IV. Rlaffe.

cc) Bis jum 5. Lebensjahr:

I. Rlaffe. 1 ter Wagen, 2 Leichen-Begleiter, bei größeren Kindern, ober Trauerkutsche für fleinere Kinder.

In letterem Falle fahrt der Leichen-Commissar in der Rutsche und die 2 Leichen-Begleiter geben auf beiden Seiten derselben neben dem Schlage.

II. Klaffe. 2 ter Wagen ober Trauerfutsche, ohne Leichen= Bealeiter.

Der Leichen-Commissär geht, falls der Wagen, oder fährt, falls die Trauerkutsche genommen wird, bis zum Friedhof und begleitet dort die Leiche bis an das Grab.

III. Rlaffe. 3 ter Wagen ober Trauerfutiche.

Der Leichen-Commissär fährt in der Kutsche bis an das Portal des Friedhofs, bei Benutung des Leichenwagens geht er jedoch nur dis an die Grenze der Altstadt mit.

Die Benutzung des Leichenwagens oder der Trauerkutsche

wird durch die Größe bes Sarges bedingt.

IV. Rlaffe. Der Leichen-Commissär hat nur für die Ginftellung bes Sarges zu forgen.

§ 76. Es ist für den Fall der Beistellung einer Leiche im Leichenhause gestattet, auf die Zuziehung der Leichen-Begleiter oder eines Theils derselben zu verzichten.

F. Begräbnig-Caxen.

- § 77. Für Leichenbegängniffe find zu bezahlen bei Beerdigungen:
- von Verstorbenen über 15 Jahren: 1. Klasse Mt. 100.—, 2. Klasse Mt. 70.—, 3. Klasse Mt. 40.—, 4. Klasse Mt. 25.—, 5. Klasse Mt. 12.—, Militär=Klasse Mt. 24.—
- vom 10. bis 15 Jahre: 1. Klasse Mt. 40.—, 2. Klasse Mt. 30.—, 3. Klasse Mt. 20.—, 4. Klasse Mt. 10.—, 5. Klasse Mt. 7.—
- vom 5. bis 10. Jahre: 1. Klasse Mt. 30.—, 2. Klasse Mt. 20.—, 3. Klasse Mt. 14.—, 4. Klasse Mt. 8.—, 5. Klasse Mt. 6.—
- bis zum 5. Jahre: 1. Klasse Mt. 24.—, 2. Klasse Mt. 14.—, 3. Klasse Mt. 7.—, 4. Klasse Mt. 4.—

Milbe Stiftungen und städtische Armenbehörden bergüten: Für Leichen Erwachsener unter Wegfall der Leichen-Begleiter 12 Mt., für Kinder-Leichen 7 Mt.

Der Leichen-Commissär geht hierbei nicht auf den Friedhof, sondern nur in das Sterbehaus zur Aufsicht beim Tragen des Sarges aus dem Sterbezimmer und beim Einschieben in den Leichenwagen.

Für Leichenbegängniffe von außerhalb ber Stadtgemarkung wird die doppelte Taxe der gewählten Beerdigungsklaffe berechnet.

- § 78. Insoweit auf die Zuziehung von Leichenbegleitern verzichtet wird (§ 76) ermäßigen sich die vorstehend angegebenen Begräbnißtagen um die Selbstosten der Friedhofs-Commission für die Bezahlung von Leichen-Begleitern.
- § 79. Der Leichen-Commissär ist verbunden, bei Aufnahme der Anordnung eines Leichenbegängnisses die Hinterbliebenen des Berstorbenen mit Allem bekannt zu machen, was nach der Begräbnisordnung und dem Geschaftsgange zu beobachten ist. Kann die zur Bornahme des Leichenbegängnisses gewünschte Stunde nicht eingehalten werden, so hat er dies alsbald im Sterbehause anzuzeigen. Für diese Bemühung ist der Leichen-Commissär nicht berechtigt Bergütung zu fordern.

Wird er dagegen zur Besorgung auf Aemtern oder dergl. verwendet, so kann er für solche Bemühungen eine Vergütung nach dem Maßstabe von 6 Mk. pro Tag beanspruchen.

Das Actuariat wird auf Berlangen der Hinterbliebenen die von dem Leichen-Commissär ihnen vorgelegte Rechnung prüfen und durch Unterschrift unentgeltlich beglaubigen.

§ 80. Aus der an die Friedhoffs-Commission entrichteten Begräbnistage werden die Bemühungen des gesammten betheiligten Personals, namentlich des Leichen-Commissions und der Leichen-begleiter, sodann die Kosten der Fertigung des Grabes, der Benuhung des Leichenwagens nehst Bespannung, einschließlich alles Trinkgeldes taxmäßig bestritten und ist keinersei weitere Bergütung bei dem Leichenbegängnisse zu verabreichen.

G. Beifehung von Afdenreften.

- § 81. 1. Auf den Spitaphienplätzen ift die Beisetzung von Afchenresten feuerbestatteter Leichen gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Mt. für jede Leiche unter folgenden Bedingungen zuläfsig.
 - a) Auf jedem unbelegten oder neu erworbenen Spitaphienplat (28 Quadratschuh) = 2,268 Meier groß) dürfen bis zu 10 Aschenbehältnisse beigesetzt werden;
 - b) auf einem Spitaphienplat, welcher bereits zur Erdbeftattung benutzt ist, darf die unterirdische Beisetzung von höchstens 10 Aschenbehältnissen erst nach Ablauf von 20 Jahren nach der Erdbestattung, die oberirdische Beisetzung von höchstens 5 Aschenbehältnissen jederzeit erfolgen.
 - 2) Wegen Herrichtung eines allgemeinen Aufstellungsraumes für Aschenreste feuerbestatteter Leichen bleiben Beschlüsse vorbehalten.

(Stadt. Anzeigeblatt 1895, G. 585 bis 591.)

8

Geseth für die Provinz Heffen-Raffau, mit Ausichluß der ehemals banerischen Gebietstheile, betr. die Berlehung der Dienstpflichten des Gefindes.

(Bom 27. Juni 1886.)

Bir Wilhelm, bon Gottes Gnaden König bon Preußen ic.

verordnen, mas folgt:

§ 1. Gefinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herschaft oder zu seiner Aufsicht bestellten Bersonen sich zu Schulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Berübung der Uebertretung oder falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gestellt werden. Bis zum Anfang der Bollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§ 2. Die in Gemäßheit des § 1 festgesetzten Geloftrafen

fliegen gur Ortstrantentaffe.

Urfundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Begeben Bad Ems, den 27. Juni 1886.

(Folgen Unterschriften.) (Gefetz.=Samml. 1886, S. 173.)

9.

Berordnung, betreffend die Errichtung von Landwirthschaftskammern.

(Vom 3. August 1895.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des Gesetzes über die Landwirthschaftstammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126), nach Anhörung der betreffenden Provinziallandtage, was folgt:

- § 1. Für die Provinzen Oftpreußen, Westpreußen, Bommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein und für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden werden auf Grund der beifolgenden Satungen Land-wirthschaftskammern errichtet.
- § 2. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, Aenderungen der vorbezeichneten Satzungen, soweit sie nicht den Sitz, den Zweck, die Bertretung der Landwirthschaftskammer, oder das Wahlversahren (§ 9 Absatz 2 des angeführten Gesetzes) betreffen, selbstständig zu genehmigen.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift

und beigedrudtem Röniglichen Infiegel.

Gegeben Neues Palais, ben 3. August 1895.

(Folgen Unterschriften.) (Gefetz-Samml. 1895, S. 363.)

Sahungen der Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 1. Die Landwirthschaftstammer für ben Regierungs= bezirt Wiesbaden hat ihren Sit zu Wiesbaden.

§ 2. Die Landwirthschaftskammer hat die gesetliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Lands und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behuse alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einsrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbst

ftandige Antrage gu ftellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Berwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstüßen. Sie hat nicht nur über solche Maßeregeln der Gesetzgebung und Berwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Aredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftstammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Ginzichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie besugt, die Anstalten, das gesammte Bermögen, sowie die Rechte und Pflichten des Bereins Nassauischer Land= und Forstwirthe auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Berwendung und Berwaltung zu übernehmen und mit dessen discherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Berband nach näherer Bereinbarung mit den betreffenden Bereinen zu treten. Auch fann die Landwirthschaftstammer sonstige Bereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Berhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausstührung ihrer Ausgaben unterstüßen.

Die Regelung der im § 2 Absat 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzemmt. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Berwaltung der Produttenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Berordnungen ersolgen.

- § 3. Wählbar zu ordentlichen (ftimmberechtigten) Mitgliebern der Landwirthschaftskammer sind unter den im § 5 des Gesets bezeichneten Boraussetzungen:
 - 1. die Eigenthümer, Nugnießer und Pächter land= oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 20 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetsliche Bertreter und Bevollmächtigte;
 - 2. Die im § 6 Biffer 2 Des Gefetes bezeichneten Berfonen.
- § 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 32. Wahlbezirke sind die Landkreise. Der Stadtkreis Wiesbaden wird mit dem Landkreise Wiesbaden und der Stadtkreis Frankfurt a. M. mit dem Landkreise Frankfurt a. M. zu je einem gemeinschaftlichen Wahlbezirke verbunden. hierbei kommen dem Stadtkreis Wiesbaden 2 und dem Stadtkreis Frankfurt a. M. 17 Wahlmänner zu. Sämmtliche Kreis-

tagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte find berechtigt, an der Wahl theilzunehmen.

In jedem Wahlbegirfe find 2 Mitglieder gu mablen.

§ 5. Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Bertreter der Wahlbezirke Biedenkopf, Dillkreis, Frankfurt a. M. Land und Stadt, Höchst, Limburg, Obertaunuskreis, Oberwesterwaldkreis und Oberlahnkreis aus.

Die Bertreter der übrigen Wahlbezirke Rheingaukreis, St. Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis, Usingen, Unterwesterwaldkreis, Westerburg und Wiesbaden Land und Stadt scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Bertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechs= jähriger Wechsel stattsindet.

§ 6. Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§ 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von

bornherein auf eine fürzere Zeit einberufen find.

- § 7. Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sizung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des § 12 Absach 2 des Gesetz, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Sazungsänderungen in der folgenden Sizung der Landwirthschaftskammer ohne Kücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sizung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.
- § 8. Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich borbehalten die Beschluffassung über:
 - 1. die Wahl des Borfigenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Borfiandes, sowie ihrer Stellvertreter;

2. Die jährliche Feststellung des Ctats und der auszuschreiben= ben Umlagen;

3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlaftung des Rechnungsführers;

4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Beräußerung von Grundeigenthum;

5. die besondere Berleihung der Bahlbarfeit gur Landwirth=

ichaftstammer nach § 6, 2c des Befeges;

6. die Einsprüche gegen die Mitgliedermahlen, § 10 des Gesets; 7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, § 12 Absat 2 bes Gesets;

8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, § 14 des

Befetes;

9. die Bildung von Ausschüffen nach § 15 bes Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben diefer Ausschüffe;

10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, § 16 des Gesetze;

11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Raffen= und Rechnungswesen;

12. die Menderung ber Satungen;

13. die im § 2 Absat 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckberwandten Bereinen.

§ 9. Der Borstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Borsigenden, dessen Stellvertreter und 5 Mitgliedern. Für jedes dieser 5 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Berhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte bes Vorstandes und hierunter der Vorsigende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der

Borfitende.

§ 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpslichten sollen, sind unter deren Ramen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollzziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschafts

kammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verslangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§ 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung.

Bur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt

werden, wenn niemand miderfpricht.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche ber Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorsstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftsstammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Borftand der Landwirthschaftstammer führt feine Legi=

timation burch eine Beicheinigung des Oberpräfidenten.

§ 11. Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Befanntmachungen find unter deren Namen zu erlaffen und vom

Borfigenden oder beffen Stellbertreter gu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Naffauische Bereinszeitschrift; sollte dies Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Sahungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§ 12. Aenderungen der Satzungen muffen bom Borftande oder bon mindestens einem Biertel der Mitglieder beantragt und bon mindestens der Halfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§ 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Benfion nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstwergeben der Beamten finden die Borsichriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. Samml. S. 465)

Unwendung.

(Gefet-Samml. 1895, S. 403 bis 407.)

10.

Befanntmadjung, das Bürgerrechtsgeld betr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund übereinstimmender Beschlüsse des Magistrats und der Stadtversordneten-Versammlung die Regulative vom 12. März 1872 und bezw. 29. Januar 1892, die Erhebung eines Bürgerzrechtsgelds betr., vom 1. April 1895 ab außer Kraft getreten sind.

Frankfurt a. M., den 2. April 1895.

Der Magistrat.

Mbides.

11.

Befanntmadjung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden unterm 5. Rovember 1895 auf Grund des § 3 Abs. 3 der Berordnung vom 7. September 1879 bestimmt worden ist, daß die städtische Steuerkasse in Frankfurt a. M. als Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung derzemigen Forderungen der Nassausschaft Landesbank zu sungiren hat, welche der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangs-versahren unterliegen.

Frankfurt a. M., den 12. November 1895.

Der Magistrat.

Mbides.

12.

Das Preußische Gerichtskosten = Geset vom 25. Juli 1895 (Gesets-Samml. 1895. S. 203—249) versordnet im dritten Theil, Schlußbestimmungen (S. 245—247):

§ 124. Alle in biefem Gefege nicht aufrecht erhaltenen landesgesetlichen Borschriften über Ansat und Erhebung von

Roften in den bor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der nicht ftreitigen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

Aufgehoben werden insbesondere 2c.

7. die für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt erlassenen Tagrollen, soweit dieselben sich auf Ge= richtskosten beziehen.

Außerdem enthält baffelbe nachstehende, für hiefige Berhältniffe besonders in Betracht kommende Bestimmungen:

§ 8. Befreiet bon Gerichtstoften find:

1. ber Reichs= und Staatsfistus;

2. alle öffentlichen Armen=, Kranken=, Arbeits= und Besserungs= Anstalten, Waisenhäuser, milbe Stiftungen, insofern sie nicht bestimmte Personen oder Stipendien für Studien betreffen;

3. öffentliche Bolfsichulen;

4. öffentliche gelehrte Unftalten: Schulen, Kirchen und Pfarreien, beren Ginnahmen nicht die etatsmäßige Ausgaben überschreiten;

5. Militarpersonen für die im Mobilmachungsfalle errichteten

letimilligen Berfügungen;

6. Privatunternehmen für gemeinnützige Zwede, benen folche

Befreiung burch Gefet bewilligt murde.

§ 31. Auszüge, Aussertigungen und Zeugnisse ber Felbund Ortsgerichte in den Landgemeinden der vormals Freien Stadt Frankfurt a. M., welche nach allgemeinen Borsichriften zum Zwecke der Bornahme eines gerichtlichen Alts beisgebracht werden müssen, sind unter Angabe dieses Zwecks ohne Stempelmarken zu ertheilen.

§ 72. In dem Gebiete der vormals Freien Stadt Frankfurt werden erhoben die Gebühren für Eintragung

1. von Eigenthumsveränderungen im Transscriptionsbuche zu 8/10 des Sates A § 56.

2. von Sypotheten, Restfaufschillinge, Realfautionen zu 5/10

des Sates B § 56.

3. für Eintragung von Cessionen, Löschung oder Beranderungen von Pfandresten (f. 2) zu 3/10 B. 4. für Erneuerung von Hypotheken und Auszügen aus dem Transscriptions-, Hypotheken- oder Verbotsbuche zu 1/10 des Sages B § 56.*)

§ 120. Im Gebiete der vormals Freien Stadt Frankfurt find die Borschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit den in § 117 bezeichneten Maßgaben entsprechend anzuwenden so weit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber, im Uebrigen der Antragsteller. Die Gebühr für das Zuschlagsurtheil wird für das die Zueignung oder Heimschlagung aussprechende Erkenntniß erhoben; für ein besonderes Einweisungsdekret werden weitere Gebühren nicht erhoben.

Die nach § 2 Ziffer 1 bis 3 und § 3 bes bezeichneten Gesethes zu erhebenden Gebühren werden nach dem Betrage berrechnet, für welchen die Zueignung oder Heinschlagung erfolgt. Wird im Wege der Rückstandsklage ein geringerer Werth er-

*) Der angezogene § 56 befagt:

In Grundbuch- und Sopothetensachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen find, die volle Gebuhr bei einem Werthe

1. bis 20 Mf.
2. bon mehr als $20-60$ Mt 0.70 , 0.40 , $3.$,
2. bon mehr als $20-60$ Mt 0.70 , 0.40 , $3.$,
3. " " " 60— 120 " 1.— " 0.60 " 4. " " 120— 200 " 1.50 " 1.— " 5. " " 200— 300 " 2.— " 1.40 " 6. " " " 300— 450 " 2.60 " 1.90 " 7. " " 450— 650 " 3.20 " 2.40 " 8. " " 650— 900 " 4.— " 2.90 " 9. " " 900— 1200 " 480 " 3.40 " 10. " " 1200— 1600 " 6.— " 4.— " 1100— 1100 " 6.— " 4.— " 1100— 1100 " 6.— " 4.— " 1100— 1100 " 6.— " 4.— " 1100— 1100 " 6.— " 4.— " 1100— 1100 " 6.— " 4.— " 1100— 1100 " 6.— " 4.— " 1100— 1100 " 6.— " 4.— " 1100— 1100 " 6.— " 4.— " 1100— 1100 " 6.— " 4.— " 1100— 1100 " 6.— " 4.— " 1100— 1100 " 6.— " 4.60 "
4. " " 120 — 200 " 1.50 " 1.— " 5. " " 200 — 300 " 2.— " 1.40 " 6. " " " 300 — 450 " 2.60 " 1.90 " 7. " " 450 — 650 " 3.20 " 2.40 " 8. " " 650 — 900 " 4.— " 2.90 " 9. " " 900 — 1200 " 480 " 3.40 " 10. " " 1200 — 1600 " 6.— " 4.— " 110 — 1600 — 3100 " 6.— " 4.— "
4. " " " 120 — 200 " 1.50 " 1. — " 5. " " " 200 — 300 " 2. — " 1.40 " 6. " " " 300 — 450 " 2.60 " 1.90 " 7. " " 450 — 650 " 3.20 " 2.40 " 8. " " 650 — 900 " 4. — " 2.90 " 9. " " 900 — 1200 " 480 " 3.40 " 10. " " " 1200 — 1600 " 6. — " 4. — "
5. " " " 200— 300 " 2.— " 1.40 " 6. " " " 300— 450 " 2.60 " 1.90 " 7. " " 450— 650 " 3.20 " 2.40 " 8. " " 650— 900 " 4.— " 2.90 " 9. " " 900— 1200 " 480 " 3.40 " 10. " " 1200— 1600 " 6.— " 4.— " 11. " " 1200— 1600 " 6.— " 4.— " 11. " " 1600— 1000 " 6.— " 4.— " 1. 4.60 " 1. 11. " " 1. 1200— 1000 " 6.— " 4.— " 1. 11. " " 1. 11. " " 1. 1200— 1000 " 6.— " 4.— " 1. 11. " " 1. 1200— 1000 " 6.— " 4.— " 1. 11. " " 1. 1200— 1000 " 6.— " 4.— " 1. 11. " " 1. 1200— 1000 " 6.— " 4.— " 1. 11. " " 1. 1200— 1000 " 6.— " 4.— " 1. 11. " " 1. 1200— 1000 " 6.— " 4.— " 1. 11. " " 1. 1200— 1000 "
6. " " " 300 - 450 " 2.60 " 1.90 " 7. " " 450 - 650 " 3.20 " 2.40 " 8. " " 650 - 900 " 4.— " 2.90 " 9. " " 900 - 1200 " 480 " 3.40 " 10. " " 1200 - 1600 " 6.— " 4.— " 4.— " 11 " " 1200 - 1600 " 6.— " 4.— " 4.— "
7. " " 450 — 650 " 3.20 " 2.40 " 8. " " 650 — 900 " 4.— " 2.90 " 9. " " 900 — 1200 " 480 " 3.40 " 10. " " 1200 — 1600 " 6.— " 4.— " 4.60 " 11. " " 1600 — 3100 " 6.— " 4.— "
8. " " " 650— 900 " 4.— " 2.90 " 9. " " 900— 1200 " 480 " 3.40 " 10. " " 1200— 1600 " 6.— " 4.— " 4.60 " 11. " " 1200— 1600 " 6.— " 4.— "
8. " " " 650— 900 " 4.— " 2.90 " 9. " " 900— 1200 " 480 " 3.40 " 10. " " 1200— 1600 " 6.— " 4.— " 4.60 " 11. " " 1200— 1600 " 6.— " 4.— "
9. " " " 900— 1200 " 480 " 3.40 " 10. " 1200— 1600 " 6.— " 4.— " 4.60
10. " " 1200 — 1600 " 6.— " 4.— "
11 " 1600 9100 " 790 " 460
11 1000 9100 790 460
und fo berhaltnigmäßig fleigenb
19. von mehr als 10000—12000 Mf 18.— " 12.— "
je bei 2000 mehr fteigend um je 2.40 " 1.80 "
04 bar Ya 00000 00000 mx 20 01
00 00000 05000 47 24
29. " " 30000-35000 " 47 " 34 "
30. " " 35000-40000 " 52 " 38 "
21 40000 50000 60 45 -
22 " " 50000 60000 " 66 " 51 — "
32. " " 50000 - 60000 " 60 " 51 "

Fernere Werthtlaffen fleigen um je 10000 Mt. und bie Gebührenfabe um je 6 Mt.

(Gefet: Samml. 1895, S. 222-223.)

mittelt, so ist die zu viel berechnete Gebühr zurückzuzahlen. Hat das Versahren nicht zur Zueignung oder Heimschlagung geführt, so sind die Gebühren nach dem Werth des Gegenstands zu berechnen. Die Festsetzung des Werths erfolgt nach freiem Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuernuzungswerthes. Die Gebühr für ein Vertheilungsversahren wird nach dem hinterlegten Betrage berechnet, welcher Gegenstand der Vertheilung ist. Die nach S 2 Zisser 1 dis 3 und S 3 des bez. Gesehes zu entrichtenden Gebühren werden fällig, sobald das die Zueignung oder Heimsschliche Ausschrechnen Erlenntniß oder vor der Zueignung die gerichtliche Ausschrechnen zur Erfüllung der Steigbedingungen zugestellt ist. Die im zweiten Absah des § 2 des bez. Gesehs vorgesehene Begrenzung der Gebühr nach dem Grundsteuerreinertrage und dem Gebäudesteuernuzungswerthe fällt fort.

13.

Befanntmadjung.

Der nachstehende auf übereinstimmendem Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten = Versammlung vom 19. October, bezw. 3. Dezember 1895 deruhende, vom Bezirks-Ausschuß in Wiesbaden am 15. Januar 1896 genehmigte Nachtrag zu dem Ortsstatut, betressend die Bezuntung der städtischen Wasserleitung in Bockenzheim zum Privatgebrauch vom 8. Dezember 1890, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1896.

Der Magistrat.

Adides.

Nachtrag

zu dem Ortsstatut, betreffend die Benukung der städtischen Wasserleitung in Bocenheim zum Privatgebrauch vom 8. Dezember 1890.

Auf Grund des § 3 des Gemeinde-Berfaffungs-Gefetes vom 25. März 1867 und in Gemäßheit der übereinstimmenden

Beschlüffe des Magistrats und der Stadtverordneten-Bersammlung vom 19. October bezw. 3. Dezember 1895 wird mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses folgendes Statut erlassen.

Artifel I.

Der Absat 3 des § 8 des Ortsstatuts vom 8. Dezember 1890, betreffend die Benutzung der städtischen Wasserleitung in Bodenheim zum Privatgebrauch, wird aufgehoben.

Artifel II.

An Stelle des Absahes 1 des § 2 der Normativ-Beftimmungen zu dem vorgenannten Statut, tritt folgende Beftimmung:

"Für jeden Kubikmeter Waffer ift der Preis von 25 Pfge. festgesett."

Artifel III.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Verkündigung im städtischen Anzeige-Blatt in Kraft.

Frankfurt a. M., ben 10. Januar 1896.

Der Magiftrat.

Mbides.

(Städt. Anzeigeblatt 1896 No. 7 S. 40.)

14.

Regierungs:Verordnung, die Schulpflichtigkeit der Kinder betr.

Auf Grund des § 6 der Verordnung betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Aurfürstenthum Hessen 2c. vom 22. Februar 1867 (G.-S. S. 273) in Verbindung mit §§ 11 und 18 d und e der Instruktion für die Geschäftssührung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) wird für den Umsang des Stadtkreises Frankfurt a. M. verordnet, was folgt:

- § 1. Eltern ober beren Stellvertreter sind berpflichtet, ihren Kindern und Pflegebefohlenen in einer öffentlichen Schule mindestens benjenigen Unterricht, welcher für die Bolksschule vorgeschrieben ist, ertheilen zu lassen und diese Kinder und Pflegebefohlenen zum regelmäßigen Besuch der Schule anzuhalten, falls sie nicht nachzuweisen vermögen, daß dieser Unterricht den betreffenden Kindern in genügender Weise anderweit ertheilt wird.
- § 2. Diese Verpflicklung beginnt mit jedem Schuljahre für diejenigen Kinder, welche bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, und endigt mit dem Schlusse jedes Schuljahres für diejenigen Kinder, welche bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben bezw. vollenden.
- § 3. Kann ein Kind, welches in das schulpflichtige Alter getreten ist, an dem zur Aufnahme neuer Kinder bestimmten Termine die Schule nicht besuchen wegen förperlicher oder geistiger Gebrechen oder mangelhafter Entwickelung oder aus anderen zureichenden dauernden Gründen, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter die Dispensation der Kinder vom Schulbesuche unter Angabe und gehörigem Nachweis der Gründe bei der Schuldeputation nachzusuchen, welche befugt ist, die Zurückstellung der Kinder bis zum nachsten Aufnahmetermin zu besichließen.

Sind zu diesem Termine die Gründe nicht beseitigt, so tann dieses Berfahren wiederholt werden.

- § 4. Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, können mit Genehmigung der Schuldeputation an dem zur Aufnahme neuer Kinder bestimmten Termin in die Schule aufgenommen werden, wenn sie bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.
- § 5. Auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter können am Schlusse des Schuljahres bei dringlichen häuslichen Berhältnissen diejenigen Kinder, welche das in § 2 vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht haben, zur Entlassung kommen, wenn sie ausreichende Schulkenntnisse sich erworben, die Schule regelmäßig besucht haben und ihr Betragen in der letzten Zeit nicht zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

Ueber die vorzeitige Entlassung entscheibet die Schuldeputation, wenn das Kind bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierzehnte Lebensjahr vollendet; zur Entlassung jüngerer Kinder bedarf es unserer Genehmigung.

Entlaffungen aus der Schulpflicht innerhalb bes Schul-

jahres findet nicht ftatt.

§ 6. Die Anmeldung der zum Besuch der Bolksschule verpflichteten Kinder hat bei dem Vorsteher einer Bolksschule zu erfolgen und zwar für die in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder im Januar jedes Jahres in den von der Schuldeputation bekannt zu machenden Terminen, für neu anziehende Kinder binnen zwei Wochen nach erfolgtem Ueberzug.

Der Nachweis anderweiten genügenden Unterrichts ift der Schuldebutation binnen zwei Wochen nach Beginn der Schul-

pflicht ober erfolgtem llebergug zu erbringen.

- § 7. Der Austritt aus einer Schule innerhalb der in § 5 bezeichneten Zeit ist nur zulässig nach vorgängiger Abmeldung bei dem Borsteher der Schule unter Angabe der Schulsanstalt, welcher das Kind zugeführt werden soll, oder unter Nachweis der für dessen Unterricht anderweit getroffenen Fürsorge.
- § 8. Eltern und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst= und Lehrherrn, werden, wenn die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder den Unterricht ohne genügenden Grund versäumen, für jeden Tag, an welchem eine solche Bersäumniß stattsindet, mit einer Gelostrafe von zwanzig Pfennig bis zwei Mark oder mit Haft bis zu 2 Tagen bestraft.
- § 9. Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder mahrend ber Unterrichtsftunden beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder mahrend der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Geshülfen oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von einer bis sechzig Mark oder Haft bis zu 5 Tagen bestraft.
- § 10. Eltern oder deren Stellvertreter, welche es unterlaffen, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in der in § 6 borge-

schriebenen Weise anzumelben oder den daselbst erforderten Nachweiß anderweitigen genügenden Privatunterrichts zu erbringen, werden mit Geldstrase von zwanzig Pfennig bis zu zwei Mark bestrast. Die gleiche Strase tritt bei Unterlassung der in § 7 vorgeschriebenen Abmeldung ein.

§ 11. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen finden auch in dem Bezirk des Landkreises Franksurt a. M. mit Ausnahme der Gemeinde Heddernheim Anwendung, soweit nicht bereits eine gesehliche Regelung der in den einzelnen Paragraphen behandelten Gegenstände besteht. An die Stelle der Schuldeputation tritt hier der Kreisschulinspektor.

Biegbaben, den 24. Dezember 1895.

Rönigl. Regierung Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(Städt. Anzeigeblatt 1896 S. 45-46.)

15.

Bekanntmachung. Polizei-Berordnung Schulversäumnisse betr.

Die Polizei-Berordnung vom 21. Juli 1874 für den Stadtkreis Frankfurt a. M. über die Schulpflichtigkeit und die Bestrasung der Schulversäumnisse (Amtsblatt für den Stadtkreis und Landkreis Frankfurt a. M. No. 483), sowie die am 15. April 1887 für den Landkreis Frankfurt a. M., mit Ausnahme der Gemeinde Heddernseim, erlassene Polizei-Berordnung über Bestrasung der Schulversäumnisse (ebenda No. 762) werden hiermit aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1896.

Der Polizei-Präfident und Landrath:

Grhr. bon Müffling.

(Amtsbl. f. d. Stadtfreis u. f. d. Landfreis Frankfurt a. M. 1896 No. 5 S. 27.)

16.

Befanntmachung.

Die nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende, vom Bezirks-Ausschuß zu Wiesbaden unterm 19. d. M. genehmigte Abänderung des Ortsstatuts, betr. das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M., vom 1. Dezember 1891 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 21. Februar 1896.

Der Magistrat. Abides.

Abänderung

des Ortsstatuts, betreffend das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. vom 1. Dezember 1891.

Auf übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtberordneten = Versammlung vom $\frac{29.~3annar}{11.~3ebrnar}$ 1896 erhält \S 10 Absaß 3 des Statuts vom 1. Dezember 1891*) folgende Fassung:

"Die durch § 1 II der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, wenn sie regelmäßig die Rohstoffe und Halbsabrikate selbst beschaffen und im letzt versloffenen Jahre nicht bloß vorübergehend mindestens zwei gewerbliche Arbeiter gleichzeitig beschäftigt haben, als Arbeitegeber, andernfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar."

Frankfurt a. M., ben 14. Februar 1896.

Der Magiftrat.

Adides.

(Städt. Anzeigebl. 1896 S. 103.)

^{*)} Siehe diefe Sammlung Bb. VI. S. 120.

17.

Polizei-Berordnung,

den Erlag einer

Banordnung für die Stadt Frankfurt am Main betreffend.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerh. Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und der §§ 143 und 144 des Gefetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Vorschriften der Polizeiverordnung vom 3. Erfober 1891 das Bauen in der Außenfadt Frankfurt a. M. betreffend*), unter Justimmung des Gemeinde-Vorstandes die nachfolgende Polizei-Verordnung als

Banordnung

für den Gemeindebezirk der Stadt Frankfurt am Main

erlaffen.

I. Bauerlaubniß und Anzeigeplicht. 1. Fälle des Erfordernisses.

§ 1. 1. Eine baupolizeiliche Erlaubniß (Baubescheid) ist erforderlich:

a) zu jedem Reu-, An- oder Umbau, wie auch zu baulichen

Unlagen für borübergebende Zwede,

b) zu jeder baulichen Beränderung oder Ausbesserung, soweit mit derselben Abanderungen in den Konstruktionstheilen des Gebäudes oder die Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung von Feuerstätten verbunden sind,

c) ju jedem Abbruch von Gebäuden und außeren Gebäudetheilen,

d) ju Beränderung ber Faffaden,

e) zur Herstellung und Beränderung von Einfriedigungen aller Art nach Wegen, Straßen und Pläten, sowie an den Nachbargrenzen,

f) zur Anlegung neuer, oder zu wesentlicher Beränderung bestehender Düngerstätten, Aborte und Sammelgruben,

g) zur Aufstellung von Baugerüften, Weißbindergerüften und Bauzäunen auf öffentlichem Grund und Boden und zu jeder baulichen Ausführung auf, über oder unter öffentlichem Grund und Boden, sowie innerhalb der Borgärten,

h) zu jeder baulichen Anlage im Inundationsgebiete des

Mains und der Nidda.

2. Bon jeder auf einem Privatgrundstück beabsichtigten elektrischen Startstrom-Anlage und Blizableitung ist der Baupolizei-Behörde vor Inangriffnahme der Arbeiten Anzeige zu machen.

2. Vorlagen.

§ 2.*)

I. Bur Ertheilung bon Baubeicheiden.

1. Der Antrag auf Ertheilung eines Baubescheides ist durch Zeichnungen, in welche alle erforderlichen Maße deutlich mit Zahlen im Metermaße eingeschrieben sind, ausreichend zu erläutern. Sämmtliche Bauzeichnungen sind im Maßstab von 1:50 anzusertigen. Auf Ansuchen kann bei großen Bauten ausnahmsweise ein Maßstab von 1:100 gestattet werden. Der Maßstab ist auf sämmtliche Risse aufzuzeichnen.

2. In diesen Zeichnungen ist die beabsichtigte Benutzung jedes einzelnen Raumes deutlich zu machen, auch sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Bauten, Kellereingänge und Falltüren anzugeben; es müssen ferner sowohl für die alten, als auch für die neu geplanten Anlagen das Mauerwerk, Fachwerk, Holz, Eisen u. s. w. in kennzeichnenden Farben unterschieden werden.

3. Ungewöhnliche Konstruktionen, sowie solche in Gisen, sind durch besondere Zeichnung in größerem Maßstabe und Besichreibung vollständig zu erläutern und durch statische Berechnung zu begründen.

4. Für Neu-, An- oder Umbauten find folgende Zeich=

nungen einzureichen:

a) ein Lageplan des Grundstückes, auf welchem gebaut werden foll, im Maßstab von 1:250, mit Angabe der Himmels=

^{*)} Siehe biese Sammlung Band VII S. 26-45 und wegen Bockenheims Polizeis-Berord. v. 5. April 1895 ebendasellist S. 45-47.

^{*)} Für bie Augenftabt fiehe § 3 ber Polizei-Berordnung bom 4. Jan. 1894 Banb VII S. 33.

richtung, Ginzeichnung ber Bau- und Stragenfluchtlinien, Ungabe ber Stragen=, Borgarten= und Rugfteigbreite, Des Hofraumes und der bereits borhandenen, innerhalb einer Entfernung bon 6 m gelegenen eigenen und nachbarlichen Baulichkeiten, mit Ginichreiben ber Machengrößen bes Gesammigrundstückes, des etwa borhandenen Borgartens und des unbebaut zu laffenden hofraumes, mit Angabe ber Babl ber Wohnungen und ber zu jeder einzelnen Bohnung gehörigen Bohnzimmer und fonftigen Rebenräume, sowie bes auf jede einzelne Wohnung entfallenden Sofraumes; auf Anfuchen tann bei großen Grundftuden ausnahmsmeise ein Dagiftab von 1:500 geftattet werden: bei Untragen auf Ertheilung eines Baubescheibes für nicht zum Betriebe ber Gifenbahnen beftinmte Bebäulich= feiten, welche in geringerer Entfernung als 50 m bon einem Eifenbahngeleife liegen, ift in den Lageplan bas betreffende Schienengeleise einzuzeichnen, und der Abstand des Gebäudes von demfelben in Bablen einzuschreiben, auch, falls bas Beleife auf einem Damme liegt, die Bobe bes Dammes über bem Belande anzugeben;

- b) ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Theilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
- c) fammiliche Geschoß-Grundriffe, in welchen die Richtung der Balten eingezeichnet und die Stärke der letzteren angegeben ift;
- d) vollständige Durchschnitte von jedem Bauwerf, mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher sie genommen find, hierzu besonders ein Sockel-Querdurchschnitt im Maßstab von 1:20;
- e) die Unfichten fämmtlicher Faffaden;
- f) genaue und vorschriftsmäßige Zeichnungen aller vorhandenen oder herzustellenden Ent= und Bewässerungs=Unlagen, sowie aller Kanäle, Gräben, Gruben, Aborte, Traufrechte und ähnlicher Anlagen, welche auf den Grundstücken etwa vorhanden sind, unter Eintragung der für die Beurtheilung etwa erforderlichen Wasserstände.

5. Für bauliche Beränderungen im Innern eines Gebäudes find einzureichen ein Lageplan und die betreffenden Grundriffe und Durchschnitte.

6. Für Einfriedigungen ist ein Lageplan im Maßstabe von 1:250 und ein Bauriß im Maßstabe von 1:100 beis zubringen. Auf Ansuchen kann bei großen Grundstücken für den Lageblan ausnahmsweise ein Maßstab von 1:500 zus

gelaffen werden.

7. Alle Zeichnungen sind in zweisachen, der Lageplan in dreisachen übereinstimmenden Aussertigungen einzureichen, von denen die eine bei Ertheilung des Baubescheides, mit entsprechendem Vermerf versehen, dem Bauherrn zurückgegeben wird. Es werden nur Zeichnungen auf Zeichenpapier und Pausseleinvand, oder Lichtpausen mit schwarzen Linien auf starkem weißen Papier angenommen.

8. Die Richtigkeit sämmtlicher Zeichnungen und namentlich der darin angegebenen Maße hat der Bauherr und die mit der Leitung des Baues betraute Person durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Beide sind für die Richtigkeit der Borsagen verantwortlich. Der Lageplan ist durch einen Stadtgeometer oder durch die städtische Vermessungs-Abtheisung an-

zufertigen ober zu beglaubigen.

II. Bur Unzeige von eleftrifden Unlagen und Bligableitungen.

1. Der Anzeige über die beabsichtigte elektrische Anlage oder Blizableitung ist in doppelter Aussertigung eine Zeichnung nehst Erläuterung beizufügen, aus denen der Zweck der Anlage sowie die Lage der Maschinen, Einrichtungen, Apparate und Leitungen und die beabsichtigte Art der Ausschrung deutlich erssichtlich sind.

2. Die Richtigkeit der Zeichnung und Erläuterung ist von dem Bauherrn durch Namensunterschrift zu bescheinigen; für die Richtigkeit dieser Borlagen ist der Bauherr verantwortlich.

3. 2Birkfamkeit.

§ 3. 1. Die Besiger der angrenzenden Nachbargrundstücke find von dem Bauenden bei dem nach § 2 einzureichenden Un=

trage namhaft zu machen und werden, soweit es sich nicht ausschließlich um eine Bauveränderung im Innern des Gebäudes handelt, Seitens der Baupolizei-Behörde vor Ertheilung eines Baubescheides von dem Bauvorhaben benachrichtigt; es steht denselben frei, innerhalb einer einmaligen, vom Tage der ihnen zugestellten Benachrichtigung ablaufenden Frist von einer Woche Einwendungen auf Grund dieser Bauordnung gegen das Bauvorhaben geltend zu machen.

- 2. Die nachbarliche Erklärung kann durch den Bauenden auch vor Einreichung der Plane eingeholt werden.
- 3. Sofern Borfluths= oder Schifffahrts=Interessen durch den Bau berührt werden, wird die Königs. Strombau-Ber= waltung über das Baugesuch zur Angabe der erforderlichen Bestimmungen gehört.
- 4. Die Ausfertigung des Baubescheides wird dem Bauenden gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren ausgehändigt, und hierdon den Besitzern der angrenzenden Nachbargrundstücke Kenntniß gegeben. Erst mit Aushändigung des Baubescheides an den Bauenden tritt der Baubescheid in Wirksamkeit.
- 5. Die Ertheilung des Baubescheides erfolgt unbeschadet aller Rechte eines Dritten.
- § 4. 1. Der Baubescheid verliert, falls in demselben nicht eine andere Zeitbestimmung getroffen ist, seine Giltigkeit, wenn die Bauausstührung nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgter Behändigung des Bescheides begonnen wird, oder der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.
- 2. Bauliche Anlagen, die nur für eine beftimmte Zeitdauer oder auf jederzeitigen Widerruf gestattet worden sind, müssen nach Ablauf der gestellten Frist oder jederzeit auf Verlangen der Baupolizei-Behörde ohne Verzug und ohne Anspruch auf Entsichädigung niedergelegt werden.

4. Dispense (Ausnahmen) und Rechtsmittel.

§ 5. Für die Ertheilung sämmtlicher, in dieser Bauurdnung vorgesehenen Dispense (Ausnahmen) ist die Baupolizei= Behörde zuständig. § 6. Baubescheide und Verfügungen der Baupolizeis-Behörde unterliegen der Anfechtung nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes dem 30. Juli 1883, insbesondere der §§ 127—131, 133, sowie des § 145 des Just.-Ges. vom 1. August 1883.*)1)

*) § 127. Gegen polizeiliche Berfügungen der Orts- und Rreispolizeibehörden findet, soweit das Geset nicht ausdrücklich Anderes be-

ftimmt, die Beichwerbe ftatt und gwar:

a) gegen bie Berfügungen ber Ortspolizeibehörben auf bem Lanbe ober einer zu einem Lanbkreife gehörigen Stabt, beren Einmohnerzahl bis zu 10,000 Einwohnern beträgt, an ben Lanbrath und gegen bessen Bescheib an ben Regierungspräfibenten;

b) gegen bie Berfügungen ber Ortspolizeibehörden eines Stadtfreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landfreise
gehörigen Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern, ober bes
Landraths an den Regierungspräsidenten, und gegen bessen Beicheid an den Oberpräsidenten.

c) gegen ortspolizeiliche Berfügungen in Berlin an ben Oberprä-

fibenten.

Gegen ben in letter Inftanz ergangenen Bescheib bes Regierungspräsibenten beziehungsweise bes Oberpräsibenten findet die Klage bei bem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Rlage fann nur barauf geftütt werben,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Bervordnungen den Kläger in seinen Rechten verlete;

2. bag bie thatfächlichen Boraussehungen nicht borhanden seien, welche bie Polizeibehorbe zum Erlaffe ber Berfügung berechtigt

haben murben.

Die Prüfung der Gesehmäßigkeit der angesochtenen polizeilichen Versügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesehs vom 11. Mai 1842 (Gesehs-Samml. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheibung ift endgültig, unbeschabet aller privatrechtlichen

Berhältniffe.

§ 128. An Stelle ber Beschwerbe in allen Fallen bes § 127

findet die Rlage ftatt und zwar:

a) gegen die Verfügungen ber Ortspolizeibehörben auf bem Lande ober einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, beren Eine wohnerzahl bis zu 10,000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreise ausschusse;

b) gegen bie Berfügungen bes Sanbraths ober ber Ortspolizeibehorben eines Stabtfreifes ober einer zu einem Sanbfreife ge-

¹⁾ Anm. Siehe Band V ber Samml. S. 41-43 und S. 49.

II. Bau-Abnahme.

§ 7. 1. Jeder Neubau unterliegt wenigstens dreimal einer baupolizeilichen Prüfung. Die erste Prüfung (Sockel-Abnahme) hat stattzusinden, sobald der Neubau bis auf Sockelhöhe fertiggestellt, die zweite Prüfung (Rohbau-Abnahme), sobald das Gebäude unter Dach gebracht ist. Der Weiterbau vor stattgehabter zweiter Prüfung ist nur insoweit zulässig, als nicht Verdunkelungen des Thatbestandes dadurch eintreten. Die

hörigen Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern bei bem Be-

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestüht werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Absat 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Absat 1 und die Klage im Falle des § 128 find bei derzenigen Behörde auzubringen, acaen beren Berkügung fie gerichtet find.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde ober Klage angebracht ist, hat dieselbe an diesenige Behörde abzugeben, welche barüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu sehen.

Die Frift zur Ginlegung ber Beschwerbe und zur Anbringung ber Mage gegen die polizeiliche Berfügung, sowie gegen ben auf Beichwerbe ergangenen Beicheib betragt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ift die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet ober enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheing im Berwaltungsstreitversahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Andringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde. Bei gleichzeitiger Andringung beider Rechtsmittel ist nur geben. Das hiernach unzuläfsigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Berfügung der im Absah 1 bezeichneten Behörde zurückzeichneten. Gegen die zurückweisende Verfügung sindet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entschiedung auf die Klage berusene Behörde statt.

Wird die Beschwerde ober Klage der Borschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetlichen Frist dei derzenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zur Kändeg ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerusenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diesenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräfibenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräfibenten und gegen den vom Oberpräfibenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungszerichte nach Maßgabe ber Bestimmungen des § 127 Absah 3 und 4 ftatt.

britte Priifung (Gebrauchs-Abnahme) erfolgt nach beendigter Bauausflihrung, einschließlich der Ent- und Bewässerungs-Anlage (vgl. §§ 29, 30).

2. Für bauliche Herstellungen von geringerer Bedeutung, Umbauten und Reparaturen genügt, vorbehaltlich etwa von der Baupolizei-Behörde als nothwendig erachteter Nachprüfungen, eine Prüfung, und zwar nach Beendigung des konstruktiven Theiles der Reparatur.

Gegen polizeiliche Berfügungen bes Regierungspräsibenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Sandesverweifung fteht Berfonen, welche nicht Reichs-

angehörige finb, bie Rlage nicht zu.

§ 131. Der § 6 bes Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtsträftiges Endurtheil aufgehoben vorden ift.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden diejelben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchjehung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitversahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Källen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen flatt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Gelbstrafe nach § 132 Rr. 2 festgesetzt sind, dürsen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung ober rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Nechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 145.*) Ueber Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiversordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtfreisen und in den zu einem Landfreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Ansechung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Begirtsausschuß tritt in Betreff ber Juftanbigkeit jur Ertheilung von Dispensen in allen Fallen an die Stelle ber Begirtsregierung.

Bur Ginlegung ber Beichwerbe gegen ben Beschluß ift auch bie jur Ertheilung ber Bauerlaubniß zuständige Behörde befugt, welcher ber Beichluß augustellen ift.

Gegen ben Beschluß bes Bezirksausschusses in erster Inftanz findet die Beschwerde an ben-Minister ber öffentlichen Arbeiten statt.

^{*)} Band V b. Samml. S. 117.

3. Für Einfriedigungen find baupolizeiliche Prüfungen erforderlich nach Aufstellung der Sockel und nach beendigter

Bauausführung.

4. Der Bauherr ist verpflichtet, die Bornahme diefer Prüfungen zur entsprechenden Zeit zu beantragen und die zu prüfenden Gebäudetheile in dem für die Untersuchung nach dem Ermessen des prüfenden Beamten erforderlichen Maße zugänglich und sichtbar zu machen, auch den Baubescheid und sämmtliche genehmigte Zeichnungen dem prüfenden Beamten vorzulegen.

5. Durch die baupolizeiliche Prüfung sowohl der eingereichten Zeichnungen und Berechnungen, als auch der begonnenen und vollendeten Bauausführung wird die dem Bauherrn und den Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der
gesetzlichen und baupolizeilichen Vorschriften, sowie der konftruktiven Sicherheit gesetzlich obliegende Verantwortlichkeit in
keiner Weise aufgehoben oder bermindert.

6. Bon jeder baupolizeilichen Prüfung und deren Ergebniß wird bem Bauenden innerhalb 8 Tagen Mittheilung

gemacht werden.

III. Einzelvorschriften.

1. Aludtlinienplan, Strafen- und Baulinie.*)

§ 8. 1. Mit allen Neu-, An- oder Umbauten, sowie mit Einfriedigungen an Wegen, Straßen und Plätzen sind die Straßen- und Baufluchtlinien und die Höhenlagen der Straßen einzuhalten. Die Höhenlage von Bauausführungen hinter der Straßenfluchtlinie bedarf in jedem einzelnen Fall der Genehmigung durch die Baupolizei-Behörde.

2. Baufluchtlinien und höhenlagen werden von der Baupolizei=Behörde unter Beachtung der Zuständigkeiten der Stadt= geometer auf Kosten des Bauherrn, der hierzu Antrag zu stellen

hat, abgestedt und gebrüft.

3. Das Bortreten von Neu-, Un- oder Umbauten über die Baufluchtlinie kann von der Baupolizeibehörde für eine bestimmte Zeitdauer oder auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden. Derartige Anlagen sind jederzeit auf Berlangen der

Baupolizei-Behörde und spätestens nach Ablauf der festgesetzten Zeit ohne Berzug und ohne jede Entschädigung niederzulegen.

4. Das Zurücktreten auszuführender Neu= und Anbauten ganz oder theilweise hinter die Baufluchtlinie kann ausnahms-weise gestattet werden, wenn die freibleibenden Seiten etwa vorhandener Nachbargebäude in einer, nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde angemessenen Weise fassahenmäßig ausgebildet werden. Die gegen die Baulinie zurücktretenden Gebände müssen parallel zur Baulinie gestellt werden, insofern nicht die Baupolizei-Behörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme als zulässig erachtet.

5. Nebengebäube, wie Ställe, Waschtüchen und bergleichen muffen in der Regel in den hintergrund gesetht werden. Gine Ausnahme hiervon ift nur mit besonderer Genehmigung und unter der Bedingung zuläffig, daß den von der Straße sichtbaren Seiten solcher Gebäude eine fassabenmäßige Ausbildung gegeben wird.

2. Gebäude- und Grenzabstand.

§ 9. Unbeschadet der in den §§ 22 und 33 gegebenen Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

1. Wenn das Nachbargrundstück innerhalb der Tiefe des geplanten Neu- oder Anbaues unbebaut ift, so kann der Neu- oder Anbau entweder unmittelbar auf der Grenze, oder mit einem Abstand von mindestens 2,50 m von derselben errichtet werden.

Wenn das unbebaute Nachbargrundstück jedoch eine geringere Breite als 3 m hat, so muß der Neu- oder Anbau in einem Abstand von mindestens 2,50 m von der Nachbar-

grenze errichtet werben.

2. Wenn das Nachbargrundstück innerhalb der Tiefe des geplanten Neu= oder Anbaues un mittelbar auf der Grenze ganz oder zum Theil auch nur in Erdgeschößhöhe bebaut ist, so muß der Neu= oder Anbau entweder mindestens in Erdgeschößhöhe (Vordergebäude in der Baufluchtlinie) unmittelbar an das Nachbargebäude angebaut, oder mit einem Abstand von mindestens 5 m von demselben errichtet werden.

Besteht jedoch die theilweise Bebauung des Grundstucks auf der Grenze nur in einem hintergebäude, und ist das Nachbargrundstuck innerhalb der Tiefe des geplanten Reu-

^{*)} Bergl. für die Außenstadt Polizei. Berordnung vom 4. Jan. 1894 § 4 (Band VII S. 34-37).

ober Anbaues außerdem noch mit einem Bordergebäude bebaut, das seiner ganzen Tiefe nach nicht auf der betreffenden Nachbargrenze steht, so muß der geplante Neu= oder Anbau, soweit der Grenzabstand des nachbarlichen Vordergebäudes weniger als 5 m beträgt, mit einem Grenzabstande von mindestens 2,50 m errichtet werden.

Wenn das Nachbargrundstück innerhalb der Tiefe des geplanten Neu- oder Anbaues in einem Abstand von mindestens 5 m von der Grenze bebaut ift, so kann der Neu- oder Anbau unmittelbar auf der Grenze errichtet werden.

Soweit der Abstand des Nachbargebäudes weniger als 5 m beträgt, ist mit dem Neu= oder Andau ein Abstand von 2,50 m von der Grenze einzuhalten. Bon der Einhaltung diese Abstandes kann abgesehen, und das Bauen auf der Grenze gestattet werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß das fragliche Nachbargebäude in absehbarer Zeit niedergelegt und das Nachbargrundstück auf der Grenze bebaut werden wird, oder wenn das Baugrundstück innerhalb der Tiese des Nachbargebäudes bereits mit einer Brandmauer auf der Grenze bebaut war, und der Umsang der Brandmauer durch den Neubau nicht erheblich vergrößert werden soll.

- 3. Gebäude auf dem gleichen Grundstück müffen entweder unmittelbar aneinander, oder mit einem Abstand von mindestens 5 m errichtet werden.
- 4. Abstände und Wasserwinkel (Allmeien) von geringerer Breite als 2,50 m sind unzulässig und mussen bei eintretendem Neu-, Um- oder Anbau beseitigt werden.
- 5. Soweit in Folge des Abstandes eines Neu= oder Ansbaues Brandmauern auf dem Grundstück des Bauenden oder auf den Nachbargrundstücken von der Straße aus sichtbar bleiben, hat der Bauende dieselben auf Anfordern der Baupolizeis Behörde nach deren Urtheil fassadenmäßig auszubilden.
- 6. Ausnahmen von den Borschriften 1—3 können für Bauten, deren Höhe bis zur Dachfirst höchstens 5 m beträgt, sowie in dem Falle gewährt werden, wenn durch die volle Answendung der oben getroffenen Bestimmungen eine zweckmäßige

Bebauung bes Grundstücks unmöglich gemacht werden follte, und der Ausnahmebewilligung öffentliche Interessen nicht ent= gegenstehen.

7. Obige Borschriften gelten auch für Umbauten, falls biese so erheblich find, daß sie nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörbe einem Neubau gleichzuerachten sind.

3. Sofraum.

§ 10. 1. Unter Beobuchtung der in §§ 9 und 33 über die Abstände gegebenen Vorschriften dürfen höchstens $^3/_4$, bei Edgrundstücken, die nur mit einem Echause bebaut werden sollen, höchstens $^5/_6$ der hinter der Baulinie gesegenen Grundstäche bebaut werden. Die Unterkellerung des Hoses gilt nicht als eine Bebauung des Grundstückes im Sinne obiger Vorschrift; insesen jedoch die Unterkellerung durch einen besonderen Eingang vom Hose zugänglich gemacht werden soll, wird sie einer Bebauung in Erdgeschöhe gleich erachtet.

Unbebaute Flächen, die nach ihrer Lage und Geftaltung für die Erhellung und Lüftung der Gebäude ohne Nugen sind, tönnen von der Baupolizei-Behörde bei Berechnung der unbe-baubaren Grundfläche ausgeschloffen werden.

2. Die zur Zeit des Erlasses dieser Bauordnung stärker bebauten Grundstücke können, unbeschadet der Borschrift des § 33, bei angemessener Berringerung der zulässigen Gebäudehöhe und wenn in anderer Weise eine zweckmäßige Bebauung des Grundstücks nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde nicht möglich ist, ausnahmsweise bis auf das Maß der vorshandenen Bebauung wieder bebaut werden.

Bei Grundstüden von geringer Tiefe, besonders bei schmalen Grundstüden zwischen zwei Straßen, kann ausnahmsweise, falls die Fenster sämmtlicher Wohn- und Schlafräume, sowie der Küchen nach der Straße gerichtet sind, und für ausreichende Erhellung und Lüftung der Flure, Treppen und Aborte gesorgt ift, auf jeden Hofraum verzichtet werden.

Diese Ausnahmen sind jedoch nur dann zulässig, wenn eine bas Grundstud begrenzende Straße eine größere Breite als 8 m besigt, und gelten nicht für bebaute Theile geringer

bebauter Grundftude, die nach bem Erlag biefer Bauordnung, abgetrennt find.

3. Wenn das Erdgefcog nur ju Laben, Lagerraumen und ahnlichen Geschäftsraumen nebft Bubehor benutt wird, fo fann die Bebauung des Grundflides in Erdgeschofhohe bis gur Gefammtfläche bes Grundftudes bann ausnahmsweife geftattet werden, wenn die bebaute Grundflache der oberen Geschoffe entfprechend eingeschränkt wirb. Bei gleicher Boraussetzung fann auch in den Obergeschoffen mit Buftimmung ber Baupolizei-Beborbe bie bebaute Grundflache entsprechend vergrößert werden.

Es barf jedoch bas julaffige größte Rubitmaß ber Bebauung, bas fich aus der bebaubaren Grundfläche (§ 10) und der gulaffigen Gebaubehobe (§ 11) ergiebt, im Gangen niemals

überichritten werben.

4. hinterwohnungen (b. h. folde Wohnungen, die fein an ber Strage liegendes, mit ben fibrigen Raumen in unmittelbarem Bufammenhange ftebendes Wohnzimmer haben) burfen, infofern ihre Bahl mehr als zwei beträgt, nur bann bergeftellt ober bergrößert werben, wenn mindeftens bie Balfte ber hinter ber Baulinie liegenden Grundflache unbebaut bleibt.

5. Bei Errichtung bon Gebauden, die für größere gemerb= liche Unlagen bestimmt find, fann ein Sofraum bis jur Salfte bes hinter ber Baulinie liegenden Grundftuds verlangt werben.

6. Jeder hof muß mit einem nach dem Ermeffen ber Baupolizei-Behörde ausreichenden Bugange berfeben fein.

7. Auf den fog. Wallgrundstüden durfen Sintergebaude nicht errichtet werben, mit Ausnahme bon Stallungen, Schuppen, Pförtnerhäufern, Gartenhäuschen und abnlichen fleineren, nicht ju Gewerbebetrieben beftimmten Gebäulichfeiten. Die nach ben öffentlichen Anlagen gerichtete Seite biefer Gebaulichkeiten, fowie ber Bordergebaude ift nach dem Urtheile ber Baupoligei-Behorde faffadenmäßig auszubilden.

8. Wenn behufs Gewinnung der oben vorgeschriebenen Sofflachen Theile eines benachbarten bereits bebauten Grundfludes ju dem Baugrundflud gezogen werben, jo fonnen diefelben nur dann gu Gunften des Baugrundftudes berüchfichtigt werden, wenn durch die Abtrennung die Sofflache des benachbarten Reftgrund= ftudes nicht unter bie borichriftsmäßige Große verringert wird.

4. Gebändehöße.

§ 11.

a) Gebaube an Stragen.*)

1. Die Sohe eines Gebäudes darf an Stragen bon weniger als 9 m Breite bochftens 11 m betragen, an breiteren Strafen die Strafenbreite um höchftens 2 m überschreiten,

jedoch in keinem Falle mehr als 20 m betragen.

Eine Gebäudehohe bis ju 3 m über das Dag der Stragenbreite tann ausnahmsweise in Strafen bon 9 m Breite aufwarts gestattet werden, wenn diese größere Sohe nicht bagu benutt werden foll, ein weiteres, andernfalls nicht mögliches Obergeichoß auszuführen.

2. In Sadgaffen ift für die Bobe bes den Abidlug bildenden Gebäudes die Breite der Gaffe in der Raffadenlinie

bes Reubaues maggebend.

3. Bei Edhäufern an Stragen bon verschiedener Breite gelten die Dage ber breiteren Strafe auch für die Beftimmung ber Bebaudehohe an ber ichmaleren Strafe, jedoch nur auf eine Faffadenlänge, welche bie doppelte Breite ber schmalen Strafe nicht überfteigt und in Strafen bon geringerer Breite als 8 m nicht mehr als 12 m, in keinem Fall aber mehr als 20 m betragen barf.

4. Bei Gebäuden amifchen gwei Stragen, bei Edbaufern und bei fogenannten Sauferinseln an Strafen von berichiedener Breite fann ftatt ber berichiebenen Faffabenhöhen eine einheitliche mittlere Bobe für fammtliche Faffaden geftattet werden.

5. Unter "Strafenbreite" ift der Abstand amischen ben Baufluchtlinien, und in Ermangelung folder die thatfachliche mittlere Breite ber Strafe bor bem Gebaude zu berfteben.

6. Die Baufluchtlinie oder die thatfachliche Bebauungslinie ber Strafe wird über einmundende Querftragen fortlaufend gedacht.

7. Die Gebäudehöhe mird in der Mitte der Taffade bon der Sinter= fante bes Tuffleiges bis zur Obertante des Sauptgefimfes gemeffen.

8. Für die Soffaffaden eines Gebaudes ift die für beffen Strafenfaffade borgefdriebene Bohe maggebend.

^{*)} Bal. wegen ber Außenftabt Boligei-Berordnung vom 4. Jan. 1894 § 5 (Band VII G. 37).

Uebertrifft jedoch der dem Gebäude vorliegende Hof in seiner geringsten Abmessung die Breite der Straße, so kann die Hoffassade des Borderhauses diejenige Höhe erhalten, welche für sie stathaft ware, wenn sie an einer Straße von der Breite der geringsten Abmessung des Hofes läge.

b. Gebaude auf ben Sofen (Sintergebaude).*)

1. Die Höhe eines hintergebäudes darf an einem hof von weniger als 8 m Breite das Maß von 8 m, und an einem Hof von größerer Breite das Maß der Hofbreite nicht übersteigen. Im Uebrigen gelten die Vorschriften unter a, 1—5 dieses Paragraphen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Straßenbreite die mittlere Breite der vor dem hintergebäude gelegenen Hoffläche tritt.

Es wird jedoch einschränkend bestimmt, daß schmale Geländestreifen, Zufahrten, Wichabstände u. a. m. in größerer Tiefe als 20 m für die Berechnung der Hofbreite außer Ansatz bleiben.

2. Die Gebäudehöhe wird in der Mitte der Faffade bis zur Oberkante des Hauptgesimses und zwar, wenn der Hof nicht höher als die Straße liegt, von der vorliegenden Hofflache gemessen.

Liegt der Hof höher als die Straße, so wird die Gebäudehöhe von der Hinterkante des Fußsteiges der Straße gemessen; die Baupolizei-Behörde ist jedoch befugt, wenn dieser Höhenunterschied ein beträchtlicher ist, eine Ausnahme zu gestatten.

c. Musnahme = Beftimmung.

1. Wenn die Anwendung obiger Bestimmungen bei Neubauten auf bereits bebaut gewesenen Grundstücken eine ungewöhnliche Werthverminderung der letteren befürchten läßt, so kann ausnahmsweise die Höhe der Neubauten bis auf die Höhe der alten Gebäude zugelassen werden.

2. Für Aufbauten, die nur zur Ausschmidung bestimmt find, kann innerhalb der durch § 12, Ziffer 6 zugelaffenen Gefammtlänge ausnahmsweise eine größere Höhe geftattet werden.

3. Ausnahmen für Rirchen und öffentliche Gebäude bleiben borbehalten.

5. Dader und Dachaufbauten.

§ 12. 1. Die Dachhöhe darf die zulässtige Gebäudehöhe um nicht mehr als die halbe Straßenbreite und keinenfalls um mehr als 9 m überschreiten. In Straßen von geringerer Breite als 10 m ist eine Höhe von 5 m gestattet.

2. Die Dachneigung darf einen Winkel von 45 Grab, deffen Scheitel in dem Schnittpunkt ber julaffigen Gebaubehöhen-

linie und ber Baufluchtlinie liegt, nicht überschreiten.

Für Dacher an ben Sofen tritt an Stelle ber Gebaudehöhe die nach § 33 julaffige Wandhohe, falls diefe ge-

ringer als die julaffige Gebaudehohe ift.

3. In Straßen von größerer Breite als 13 m ift für das Dach an der Straße eine steilere Neigung gestattet innerhalb des Viertelkreises, dessen Halbmesser nicht mehr als $^{1}/_{3}$ der Straßenbreite und keinenfalls mehr als 9 m beträgt, und dessen Mittelpunkt auf der zulässigen Gebäudehöhe liegt; der Hauptgesimsvorsprung ist außerhalb dieses Viertelkreises zu lassen.

4. Das Dach eines Eckhauses, das an verschieden breiten Straßen gelegen ist, kann gegen die schmale Straße für eine Fassabenlänge, welche die doppelte Breite der schmalen Straße nicht übersteigt, diejenige Söhe und Neigung erhalten, welche für die breitere Straße zulässig ist. Es darf jedoch diese Fassabenlänge in Straßen von geringerer Breite als 8 m nicht mehr als 12 m und in keinem Falle mehr als 20 m betragen.

5. Für bas Dach eines hinter ber Baufluchtlinie liegenden Gebaudes tann die Baupolizei-Behorbe eine entsprechend größere

Bobe und einen größeren Salbmeffer gulaffen.

6. Die Gesammtlänge der tiber das zulässige Dach vortretenden Auf= oder Ausbauten, wie Giebel, Dachfenster und dergleichen darf die halbe Länge der betreffenden Fassade nicht überschreiten.

7. Ausnahmen für Kirchen und öffentliche Gebäude bleiben vorbehalten.

6. Vorbauten, Ehüren und Fensterläden Fried 1897.

§ 13. 1. Borbauten, sowie alle festen oder beweglichen Anlagen bor der Baufluchtlinie dürfen nicht angelegt, auch ohne

P. aught. r. Wills. 1497 1.32. D. 388 5. P. 1. 401X. 1.1.

^{*)} Bgl. a. a. D. § 6 (Band VII S. 38).

besondere, nur jederzeit widerruflich zu ertheilende Erlaubniß der Baupolizei-Behorde weder gang noch theilweise erneuert werden.

- 2. Als Ausnahme find borbehaltlich ber, ber Stadtgemeinde als Eigenthümerin ber Straße zustehenden Rechte gestattet:
 - A. Lichtöffnungen und Luftschliße im Fußsteig, und zwar bis zu einem Vorsprung von 10 cm vor der Baufluchtlinie, falls der Fußsteig eine Breite von 1,2 m bis 2 m,
 und bis zu einem Vorsprung von 25 cm, falls der Fußsteig eine größere Breite als 2 m hat. Lichtöffnungen
 und Luftschliße müssen mit eisernen Einfassungen und
 eisernen Gittern, die in der Ebene des Fußsteigs sicher
 befestigt sind, bedeckt werden; eine andere Bedeckung ist
 nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde
 zulässig.
 - B. Sodel, Bilafter, Lifenen, Fenfterbante, Trittstufen und Regenrohre, und gwar
 - a. bis zu einem Vorsprung bon 5 cm, falls ber Fußfteig eine Breite bis zu 1,2 m;
 - b. bis zu einem Borsprung bon 10 cm, falls ber Fußfteig eine Breite bon 1,2 m bis 2 m; und
 - c. bis zu einem Borsprung bon 15 cm und für Trittftufen bis zu einem Borsprung bon 25 cm, falls der Fußsteig eine größere Breite als 2 m hat.

Auf architektonische Berzierungen, Fensterbanke, Gefimse u. s. w., die in einer größeren Höhe als 2,50 m über dem Fußsteig angebracht sind, bezieht sich vorstebende Bestimmung nicht.

- C. Privatlaternen, insofern ihr Vorsprung nicht mehr als $^{1}/_{10}$ der Straßenbreite und höchstens $2~\mathrm{m}$, und die Durch= gangshöhe unter der Laterne mindestens $3~\mathrm{m}$ beträgt.
- D. Risalite und Portale nebst zugehörigen Trittstusen nach Maßgabe einer etwa vorhandenen größeren Breite des Fußsteigs mit entsprechend größerem Vorsprung, jedoch vorbehaltlich einer besonderen, in jedem einzelnen Falle von der Prüfung des Bauplanes und den örtlichen Verhältnissen abhängenden Genehmigung der Baupolizeis Behörde.

- E. Abweispfähle und Abweissteine, sofern und solange bafür nach bem Ermeffen ber Baupolizei-Behörde ein Bedürfniß vorhanden ift.
- F. Balfone und Erfer, vorbehaltlich besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde, unter der Bedingung, daß
 - a. jeder Theil der Konstruktion des Balkons oder Erkers mindestens 3,50 m über dem Fußsteig liegt;
 - b. der Borsprung bor der Fassade ift nicht mehr als 1/10 ber Stragenbreite und nicht über 1,50 m beträgt;
 - c. die Entfernung von der nachbarlichen Grenze mindestens 3 m beträgt, falls der Nachbar nicht einen geringeren Abstand gestattet;

d. die Breite des Erfers nicht größer als 1/3 der Faffadenlänge ist;

e. ber Erter die zuläffige Gebäudehöhe höchstens mit feiner Bedachung ober bei wagerechter Abdedung mit einer Bruftung überragt.

Für Erker, die an Straßeneden errichtet werden, darf über der zulässigen Gebäudehöhe ein senkrechter Aufbau dis zu 4 m höhe bei angemessener Dachgestaltung und mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde hinzugefügt werden.

- G. Bewegliche Schirmdächer (Marquisen) und Drehwinden, sofern dieselben einen freien Durchgang von 2,50 m Höhe und Sicherheit gegen Schwankungen gewähren; der Borsprung der Schirmdächer vor der Fassade darf die Fußsteigbreite nicht überschreiten.
- 3. Für Gebäude, die zu öffentlichen Versammlungen dienen, für Gasthöse u. a. m. kann die feste Ueberdachung des Fuß= steigs von der Baupolizei=Vehörde unter besonderen Vorschriften widerruflich gestattet werden.
- 4. Für die Bemeffung der Vorsprünge in Straßen mit festgesetzen, aber noch nicht durchgeführten Fluchtlinien ist die planmäßige Straßenbreite und diejenige Breite des Fußsteiges bestimmend, die sich nach den Grundsägen des Tiefbau-Amtesfür die auf den Abstand zwischen den Baulinien verbreiterte Straße ergiebt.

- § 14. 1. Innerhalb der Vorgärten kann außer den im § 13 zugelassenen Ausnahmen mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde die Herstellung von Terrassen, bedeckten Eingängen, Lauben und sonstigen offenen Baulichkeiten, sowie die Herstellung von Kellern, Treppen, Luftkanälen und fundamentirten Vorbauten unter sinngemäßer Beachtung der im § 13 gegebenen Vorschriften gestattet werden.
- 2. Fundamentirte Vorbauten sind jedoch in Vorgärten von geringerer Breite als 3,50 m nur bis zur Höhe der Fenstersbrüftung des Erdgeschoffes zulässig und dürfen auch in Vorgärten von größerer Breite mit ihrer Höhe, einschließlich etwaiger Bedachung, die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.
- 3. Die Bauerlaubniß für alle vorgenannten Baulickeiten wird nur auf jederzeitigen Widerruf und nur dann ertheilt, wenn der Hausbesitzer für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeden Schabenersatz einschließlich etwaigen Minderwerths für das gefammte Grundstück wegen Wegräumung der Vorbauten für den Fall, daß die Straße durch Beseitigung der Vorgärten versbreitert werden soll, ausdrücklich und rechtsverbindlich Verzicht leistet.
- § 15. 1. Thore, Thüren, Sonnenblenden, Fensterslügel und Fensterläden, deren höhe liber dem Fußsteig weniger als 2,50 m beträgt, dürfen nicht über die Sockelflucht aufschlagen. Die Läden der Kellerfenster dürfen nicht nach der Seite, sondern nur nach oben oder unten aufgehen; nach unten jedoch nur dann, wenn sie so hoch angebracht sind, daß sie nicht bis auf den Fußsteig reichen.
- 2. Krazeisen an der Straße muffen entweder in die Treppenstufen oder Thurpfeiler eingelassen werden.
- 3. Borhandene, den vorstehenden Bestimmungen widers sprechende Anlagen dürfen nur in Ausnahmefällen mit besonderer, nur jederzeit widerruflich zu ertheilender Genehmigung der BauppolizeisBehörde erneuert oder ausgebessert werden.
- 4. Für Fabrikgebäude und große Werkstätten bleibt die Anordnung der nach den Borplägen, Gängen, Treppenhäusern und Straßen führenden Ausgangsthüren, besonders auch die von vorstehender Borschrift abweichende Bestimmung, daß die

Thuren nach ber Strafe aufschlagen, einer besonderen Festsetzung der Baupolizei=Behörde borbehalten.

5. Auch bei bestehenden, berartigen Zweden dienenden Gebäuden kann in dringenden Fällen die Abanderung der Ausgangsthüren nach Maßgabe obiger Vorschrift von der Baupolizeis Behörde verlangt werden.

§ 16. 1. Bei Beränderung der Straßengefälle oder Fußsteige kann die Beseitigung der, den öffentlichen Verkehr hindernden Fenstergitter (sogenannte Korbgitter) von der Banpolizei-Behörde verlangt werden.

2. Bei jeder Beränderung der Straßengefälle oder Fußsteige ist die Baupolizei-Behörde berechtigt, auf ihre Rosten hinderliche Treppen oder Trittstufen berändern oder hinter die Straßenlinie zurücklegen zu lassen.

7. Meberhänge.

§ 17. 1. Vorhandene Ueberhänge über die Baufluchtlinie müssen, wenn der Umbau eines mit einem Ueberhang versehenen Stockwerkes der Straßenfassabe zur Ausführung gebracht werden soll, oder wenn die wesentliche Ausbesserung eines Ueberhanges erforderlich wird, in diesem Stockwerk und gleichzeitig in allen übrigen Stockwerken durch Einrücken in die Bausinie beseitigt werden, sosen nicht die Baupolizei=Behörde unter besonderen Umständen eine Ausnahme gestattet.

2. Die Neuherstellung von Ueberhängen nach der Straße ist verboten, soweit nicht eine entsprechende Zurückstellung des Gebäudes nach Maßgabe der Vorschrift des § 8, Ziffer 4 der Bauordnung gestattet worden ist.

8. Berbindungsbauten.

§ 18. Berbindungsgänge, Uebergänge und Gallerien muffen in feuersicherer Konstruktion hergestellt werden.

9. Beschaffenheit der Zaumaterialien, Fundamentirung und Auffüllung.

§ 19. 1. Alle zu Bauausführungen verwendeten Materialien muffen von guter, den Regeln der Baukunst entsprechender Besichaffenheit sein.

2. Die Mauern muffen auf festem natürlichen, ober fünstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundamentirt werden.

3. Die Berwendung gesundheitsichablicher Stoffe gur Auf-

füllung ber Stragen und Bauplage ift verboten.

4. Bur Auffüllung der Gewölbe und Baltenlagen im Innern der Gebäude barf nur trodener Ries verwendet werden.

10. Amfassungswände, Scheidewände und Decken.

§ 20.

a. Brandmauern.

1. Alle Gebäude, welche auf oder an der Grenze errichtet werden, müffen, auch wenn das anstoßende Grundstück noch nicht bebaut ist, mit massiv gebauten Brandmauern versehen werden.

2. Alle Brandmauern müssen ohne Deffnungen und ohne jede Berschwächung massib aus Backteinen oder Bruchsteinen erbaut und über der Dachstäche mindestens 50 cm hoch und nicht höher als 1 m, einschließlich der Horstung senkrecht zur Dachneigung gemessen, aufgeführt werden; die Berwendung von Kalkbruchsteinen ist unzulässig.

Die Einlegung von Balkenköpfen ist mit einer Vormauerung von mindestens $^{1/2}$ Stein bei Backstein-Mauerwerk, und von mindestens 25 cm bei Bruchstein-Mauerwerk baupolizeilich nicht zu beanstanden.

3. Die Stärke muß minbeftens betragen

A. für gemeinschaftliche Brandmauern a. in Badftein=Mauerwerk im Rellergeschoß 2 Stein und in den übrigen Geschoffen 11/2 Stein,

b. in Bruchftein = Mauermert im Rellergeschoß 70 cm und in den übrigen Geschoffen 51 cm.

Für gemeinschaftliche Brandmauern in Backteinen zwischen Gebäuden, deren Länge an der Straße weniger als je 8,50 m beträgt, genügt über der Erdoberfläche eine Stärke von 1 Stein in allen Geschoffen.

Von der unter Ziffer 2 bestimmten Aufhorstung kann behufs architektonischer Endigung des Hauptgesimses mit besonberer Genehmigung der Baupolizei-Behörde Umgang genommen werden, wenn der Nachbar seine Zustimmung ertheilt, und wenn das Hauptgesims bis auf eine Entfernung von mindestens 1 m von der Grenze feuersicher hergestellt wird.

B. Für Brandmauern, die mit Zustimmung des Nachbarn auf alleinige Kosten des Bauenden und auf dessen eigenem Grund und Boden errichtet werden,

a. in Badftein=Mauerwerf im Dachgeschoß und in ben beiden oberften Geschoffen 1 Stein und je brei Geschoffe barunter 1/2 Stein ftarker,

b. in Bruchftein = Mauerwert wie gu A. b.

- 4. Der wesentliche Umbau auch nur eines Geschoffes in Gebäuden, die mit Brandmauern nach borstehenden Bestimmungen noch nicht bersehen sind, ist nur unter der Bedingung gestattet, daß zugleich diese Brandmauern errichtet werden.
- 5. Bestehende Brandmauern, welche die vorstehend vorgesschriebene Bauart und Stärke nicht besitzen, können bei eintretendem Neus oder Umbau der betreffenden Gebäude belassen bleiben, wenn ihre geringste Stärke in Backstein $1^{1/2}$ Stein, oder in Bruchsteinen 51 cm beträgt, und wenn diese Brandmauern sich nach dem Urtheil der Baupolizeisehörde in gutem baulichen Zustande besinden und die etwa in Aussicht genommene Erhöhung sicher tragen können; eine solche Erhöhung darf jedoch nur in Backsteinsmauerwerk heraestellt werden.

6. Brandmauern an der Straße durfen nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde errichtet werden.

b. Faffabenwände.

1. Maffib aus Badfteinen oder Bruchfteinen find herzustellen die Fassabenwände

a. aller Wohngebäude,

b. aller sonstigen Gebäude, die außer dem Erdgeschoß noch ein oder mehrere Obergeschosse mit oder ohne Feuerung haben; im Dachgeschoß können jedoch die Fassabenwände, falls deren höhe, im Innern des Hause gemessen, die halbe höhe des Dachgeschosses

nicht überschreitet, von 1/2 Stein ftark nach außen verblendetem Holzfachwerk ausgeführt werden.

2. In 1/2 Stein ftart nach außen verblendetem Solzfachwert find julaffig die Faffadenwände einstödiger Gebäude mit

Reuerung.

3. In ½ Stein stark ausgemauertem Holzsachwerk sind zustässig die Fassachwände einstöckiger Gebäude ohne Feuerung, wie Schuppen, Lagerräume und dergl., sowie ferner die in § 10 der Polizeiverordnung vom 13. Oftober 1891 d. Januar 1894 benannten Fachwerkbauten in der Außenstadt.*)

4. In holzbau find zulässig Beranden in Erdgeschößhöhe, Aborte, Ställe für Kleinvieh und Federvieh, Taubenschläge

und bergl.

5. Die Stärke ber maffiben Faffabenwände muß minbeftens

betragen

a. in Badftein=Mauerwert in ben beiben oberften maffiven Geschoffen 11/2 Stein und je 2 Geschoffe barunter 1/2 Stein stärker;

b. in Bruchftein = Mauerwert in den beiden oberften maffiven Geschoffen 51 cm und in jedem

barunter befindlichen Geichoß 65 mm mehr.

6. Etwa vorhandene hohle Räume, wie Schlitze für Fensterläden, Nischen und dergl. werden sowohl im Backfeinals Bruchstein-Mauerwerk in vorstehenden Maßen nicht mitgerechnet.

7. Erleichternde Ausnahme-Bestimmungen für Trodenschuppen, Trodengerüste und gewerbliche Anlagen dieser Art, ebenso für Gebäude auf den Bahnhöfen und an den Häfen, sowie für bauliche Anlagen zu vorübergehenden Zwecken, für letztere vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, ebenso Berminderung der Mauerstärken für kleine Hofwände bleiben besonderer Festsetzung der Baupolizei-Behörde vorbehalten.

c. Sheidewände.

1. Maffit aus Badfteinen ober Bruchfteinen find herzustellen a. alle haupticheidemanbe welche Gebalte tragen;

b. die Umfassundswände der Treppenhäuser bis zum Dach, mit Ausnahme derjenigen Wände, welche die Treppenräume von den Borpläten und Gängen trennen:

c. alle Scheidewände, an denen Küchenfeuerungen liegen, und zwar derart, daß die maffibe Konstruktion auf jeder Seite mindestens 30 cm über die äußersten Theile des Herdes hinausragt.

- 2. Die balkentragenden Scheidemande können durch geeignete Eisenkonstruktion, in Geschäfts=, Fabrik= und Lagergebäuden auch durch geeignete Holzkonstruktion ersett werden.
- 3. Für umfangreiche Geschäfts= ober Fabritgebäube ift die Baupolizei-Behörde befugt, eine feuersichere Ummantelung der Träger und Stugen vorzuschreiben.
- 4. Scheibewände, welche feine Balken tragen, können mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde in Monieroder Nabig-Konstruktion oder in fünstlichen Tuffskeinen errichtet werden; die Berwendung schwarzer Tuffskeine ist jedoch für Feuerungsmauern unzulässig.
- 5. Die Stärke massiver balkentragender Scheidewände muß in den 3 obersten Geschossen mindestens 1 Stein und darunter 11/2 Stein betragen; werden jedoch die Balkenlagen durch je 2 Scheidewände unterstützt, so kann für jede der letzteren eine Stärke von 1 Stein durch alle Geschosse als zulässig erachtet werden.

d. Deden.

Die Deckenkonstruktion unter Küchen, Waschküchen, Baberäumen und Aborten in den Obergeschossen, sowie über den Küchen, Waschküchen und Baderäumen im Kellergeschoß muß unter Ausschluß allen Holzwerkes hergestellt werden.

- § 21. 1. Wo in den Borschriften des § 20 die Mauerstärke nach der Backsteinstärke festgesetzt ist, wird der Backstein in der Normalform von 25 cm Länge, 12 cm Breite und 65 mm Dicke verstanden.
- 2. Insofern der statische Nachweis für die Tragfähigkeit einer, von den genannten Borschriften abweichend geplanten

^{*)} S. a. a. D. Band VII S. 42-43.

Ronftruftion geführt ift, kann bie Baupolizei-Behörde bon denfelben, ausgenommen die für die Brandmauern beftehenden Borichriften, absehen.

11. Deffnungen in Umfaffungswänden.

- § 22. 1. Die Herstellung von Deffnungen jeder Art in Wänden, die auf oder an der nachbarlichen Grenze stehen, sowie von Deffnungen in Umfassumsbanden oder Dächern, welche weniger als 2 m von der Grenze entfernt stehen, ist unstatthaft.
- 2. In Wänden, die mehr als 2 m, aber weniger als 2,50 m von der Grenze entfernt stehen, dürsen Oeffnungen nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde angelegt und baupolizeilich nur so lange gestattet werden, als die Feuerficherheit des Gebäudes nach dem Urtheil dieser Behörde nicht beeinträchtigt wird. Derartige Oeffnungen müssen nach näherer Anordnung der Baupolizei-Behörde mit starten, leicht verschließbaren Läden versehen werden, die aus hartem Holze herzustellen und beiderseitig mit Eisenblech zu beschlagen sind; diese Läden müssen in eizerne oder steinerne Falze schlagen.
- 3. Für Fensteröffnungen von Wohn= und Schlafräumen, sowie von Küchen gelten die in § 33 getroffenen weitergehenden Vorschriften.
- 4. Bei Wänden, die nicht senkrecht zur Grenze stehen, wird die Entsernung der Deffnung von letzterer senkrecht zur Wand gemessen, in welcher die Deffnung sich befindet.

12. Bedachung, Schneefange und Dachgesimfe.

- § 23. 1. Alle Gebäude sind mit einer von der Baupolizeis Behörde als feuersicher anerkannten Bedachung zu versehen. Bei Anwendung dichtschließender Dächer, wie Holzements oder Eisensblech-Dächer, ist nach Anordnung der BaupolizeisBehörde für genügende Zugänglichkeit der unter dem Dach liegenden Räume zu sorgen.
- 2. Erker, Geländer, Brüftungen, bedeckte Ausgänge, Dachrinnen und sonstige aus den Dächern hervortretende Bauwerke müssen von feuersicherem Material hergestellt, oder mindestens

mit letterem betleidet fein. Dachfenfter-Umrahmungen find in Eichenholz ohne fenersichere Betleidung zuläffig.

- 3. Die nach den öffentlichen Straßen und Pläten gerichteten Dächer sind gegen das Herabsallen des Schnees mit Schneesstingen oder sonstigen geeigneten Vorkehrungen zu versehen; in gleicher Weise ist die Vorkehrung auch für die, nach den Höfen und den Nachbargrenzen gerichteten Dächer zu treffen, insosern dies nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde zur Verhöltung von Unfällen ersorderlich ist. Auf bereits bestehende Bauten sindet diese Vorschift Anwendung, wenn Abänderungen oder wesentliche Ausbesserungen an der Bedachung oder an den Dachfändeln vorgenommen, und wenn Vorgärten zur Straße eingezogen werden, sowie in allen Fällen, in denen die Andringung einer solchen Schutzvorkehrung zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen oder Sachen, einschließlich der nachbarlichen bauslichen Sinrichtungen, von der Baupolizei-Vehörde unter Verücksschlichung der örtlichen Verhältnisse als ersorderlich erachtet wird.
- 4. Dachgefimse, die nicht durch Brandmauern feuersicher abgeschlossen werden, sind auf mindestens 1 m Entfernung von jeder Nachbargrenze aus feuersicherem Material herzustellen.
- 5. Vorhandene, den vorstehenden Bestimmungen widersprechende Anlagen dürfen nur in Ausnahmefällen mit besonderer, nur jederzeit widerruslich zu ertheilender Genehmigung der Baupolizei-Behörde erneuert oder in wesentlichen Bestandtheilen ausgebessert werden.
- § 24. 1. Alle Licht= und Luftöffnungen in den Umfassungsmauern und auf den Dächern sind mit Fenstern oder anderen Berschlußvorrichtungen zu versehen.

2. Die Fenster in den Dachern muffen mindestens eine lichte Weite bon 35 cm auf 50 cm baben.

3. Borftehende Bestimmungen finden auf Lüftungsichlote keine Unwendung.

13. Treppen, Treppenhäuser, Flure, Vorpläge und Gange.

§ 25. 1. Gebäude mit einem Obergeschoß, sowie Einfamilienhäuser mit einem Obergeschoß und Rniege=

ichog bedürfen nur einer Treppe, welche aus weichem Solg mit verputter Unterficht oder aus Cichenholz hergeftellt fein tann-

Falls in dem Gebäude jedoch eine Fabrik oder ein bejonders feuergefährliches Gewerbe betrieben werden, oder das Obergeschoß zur Aufnahme zahlreicher Personen dienen soll, so kann die Baupolizei-Behörde die Herstellung von 2 derartigen Treppen anordnen.

- 2. Ein Gebäude mit zweiund mehr Dbergeschossen, welches weder unter Ziffer 1 noch unter Ziffer 3 dieses Baragraphen fällt, muß mindestens entweder mit zwei, in gesonderten Räumen befindlichen Treppen der in Ziffer 1 gedachten Art, oder mit einer Treppe aus Stein oder undurchbrochenem Schmiedeeisen, oder ans Eichenholz mit berputter Untersicht versehen sein.
- 3. Ein Gebäude mit drei und mehr Obergeschossen und zugleich mit zwei und mehr Wohnungen in einem der Obergeschosse, desgleichen ein Gebäude mit zwei und mehr Obergeschosse, desgleichen ein Gebäude mit zwei und mehr Obergeschosse, in welchem ein Gasthof oder eine Fabrik oder ein besonders feuergesährliches Gewerbe betrieben werden soll, oder dessen Obergeschosse zur Aufnahme zahlreicher Personen oder zur Lagerung größerer Wengen brennbarer Stoffe dienem sollen, muß mindestens mit 2, in gesonderten Räumen besindssichen Treppen versehen sein, von denen mindestens eine aus Stein oder undurchbrochenem Schmiedeeisen, oder aus Sichensholz mit verputzer Untersicht hergestellt sein muß.

Wenn es sich um Gebäude von verhältnismäßig geringerem Umfang handelt, oder die Herstellung von zwei Treppen bei der Grundrisanordnung nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde unzweckmäßig erscheint, so kann ausnahmsweise die Herstellung einer Treppe gestattet werden, wenn dieselbe vollständig in Stein, jedoch nicht freitragend, oder in Monier- oder Rabis-Konstruktion oder in einer anderen, von der Baupolizei-Behörde als völlig feuersicher anerkannten Konstruktion ausgeführt wird.

4. Die nach Ziffer 1 bis 3 nothwendigen Treppen muffen von jedem Raum des Gebäudes sicher zugänglich sein. Jeder zum Aufenthalt von Menschen geeignete Raum innerhalb der Obergeschoffe eines Gebäudes darf mit seinem Eingang höchstens 20 m von der Treppe entfernt liegen.

5. Alle nach Maßgabe dieser Borschriften nothwendigen Treppen im Inneren ber Gebäude muffen bis zum Dach von feuersicheren Wänden umschloffen sein; eine feuersichere Herstellung der Wände, welche die Treppenräume von den Borpbläßen und Gängen scheiden, ist jedoch nicht erforderlich.

Treppen außerhalb der Umfaffungsmände eines Gebäudes find nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde und unter der Bedingung zuläffig, daß sie vollständig in Stein oder in Schmiedeeisen hergestellt sind.

- 6. Die Stufen bürfen auch bei Treppen aus Stein oder Eisen mit Eichenholz belegt werden. Die Berwendung von Granit für freitragende Treppen ist verboten.
- 7. Die Anbringung von Berschlägen unter den Treppen ift zulässig, soweit es zum Abschluß der Kellertreppen nothwendig ist. Im Uebrigen ist die Herstellung abgeschlossener Räume unter den Treppen nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde zulässig.
- 8. Das Treppenhaus jeder nothwendigen Treppe muß in jedem Geschoß mit mindestens einem leicht zu öffnenden Fenster von gehöriger Größe versehen, oder durch Oberlicht mit leicht zu öffnenden Stellflügeln genügend erhellt sein.
- 9. In Wohngebäuden sind die nothwendigen Treppen in einer Laufbreite von mindestens 1,20 m durch alle Geschosse herzustellen. Flure, Vorplätze und Gänge, mit Ausschluß kleiner Zugänge zu den Nebentreppen, zu Küchen oder anderen untergeordneten Käumen müssen eine Breite von mindestens 1,25 m erhalten.

Für Wohngebäude, welche nur ein Obergeschoß und in diesem nur eine Wohnung haben, genitgt eine Treppe von Im Lausbreite. Für Einfamilienhäuser kann ein noch geringeres Maß gestattet werden. Dagegen ist die Baupolizeis-Behörde besugt, für Gebäude mit mehr als drei Obergeschossen und zugleich mit drei und mehr Wohnungen in einem der Obergeschosse, ebenso für Gebäude mit zwei und mehr Obergeschossen, in welchen ein Gasthof oder eine Fabrik betrieben werden soll, oder deren Obergeschosse zur Aufs

nahme gablreicher Berfenen bienen follen, eine größere Breite

für Treppen und Flure borguichreiben.

10. In einem Gebäude mit zwei und mehr Obergeschoffen, in welchem ein Gasthof oder eine Fabrik oder
ein besonders feuergefährliches Gewerbe betrieben werden, oder
dessen Obergeschoffe zur Aufnahme zahlreicher Personen dienen
sollen, müssen die Flure und Gänge feuersicher hergestellt und
die Treppen gegen den Bodenraum feuersicher abgeschlossen werden.

Die Wände der Treppenhäuser dürfen nicht mit Holzgetäfel bekleidet, und Aufzugschächte innerhalb der Treppenhäuser nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde

angebracht werden.

§ 26. Treppen und Deffnungen in den Fußböden muffen mit schützenden Geländern versehen sein. Fallthüren und Kellertreppen dürfen, auf Höfen und Fluren innerhalb des Berkehrstereiches nicht angelegt werden.

14. Buganglichkeit und Durchfahrten.

§ 27. 1. Jeder Bau muß so angelegt sein, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch=Anstalten der erforderliche

Raum vorhanden ift.

2. Wenn auf einem Grundstück, auf welchem ein Vordergebäude steht, ein Seiten= oder Hintergebäude errichtet, ebenso wenn auf einem Grundstück, auf welchem letztgenannte Gekäude vorhanden sind, ein Vorderhaus errichtet werden soll, so muß bei einer behauten Tiefe des Grundstücks von mehr als 35 m, von der Fassade des Vordergebäudes an gerechnet, eine undeschränkte Durchsahrt von mindestens 2,50 m lichter Breite und 2,80 m lichter Höhe eingerichtet und erhalten werden. Hat ein Grundstück niehrere Höse, so ist die Fortsetzung einer solchen Durchsahrt dis zu dem letzten Hintergebäude erforderlich.

3. Jedes zur Bewohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muß einen ausreichenden, dauernd gesicherten Zugang haben und ist so anzulegen, daß der Zutritt von Licht und Lust ausreichend gesichert ist. Die Errichtung von Hintergebäuden ist unzulässig, wenn nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde die Entstehung einer mißständigen

Sadgaffe gu befürchten ift.

- 4. Bon der Forderung eines Zugangs kann die Baupolizei-Behörde absehen, für Wohngebaude jedoch nur unter der Bedingung, daß eine genügende Zugänglichkeit von der Straße aus anderweitig gesichert ist, und die hintere Fassade von der Baulinie höchstens 50 m entfernt steht.
- § 28. 1. In Borgärten von größerer Tiefe als 6 m muß, wenn auf dem Grundstück Gebäude mit mehr als zwei Obergeschossen vorhanden sind, aus feuerpolizeilichen Rücksichten die dauernde Möglichkeit einer Einfahrt von mindestens 2,50 m lichter Breite gewährt werden.
- 2. Dieser Vorschrift ift auch für bestehende Vorgarten, infofern das betreffende Grundstück nicht von einer anderen Seite
 mit einer Einfahrt von mindestens gleicher Breite versehen ift,
 innerhalb einer Frist von längstens drei Jahren Folge zu leiften.

15. Vornahme der Verpuharbeiten.

§ 29. Bei der Bescheinigung der stattgehabten Rohbau-Abnahme bestimmt die Baupolizei-Behörde zugleich den Zeitpunkt, an welchem mit den inneren und äußeren Verputzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise die Bestimmung haben, zu dauerndem Aufenthalt von Menschen zu dienen, sollen keinesfalls früher als 6 Wochen nach stattgehabter Rohbau-Abnahme verputzt werden.

16. Beziehbarkeit der Wohn- und Geschäftsraume.

- § 30. 1. Wohn= und Geschäftsräume, letztere insoweit sie zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen sollen, dürfen in neuen Gebäuden erst nach stattgehabter Gebrauchs-Abnahme (§ 7, Ziffer 1) und keinenfalls früher als 6 Monate nach stattgehabter Rohbau-Abnahme bezogen werden.
- 2. Die Baupolizei-Behörde ist befugt, bei rechtzeitiger Anzeige und Antragstellung seitens des Bauenden, für Läden im Erdgeschoß eine frühere Robbau-Abnahme eintreten zu lassen.

17. Anlage der Bohn- und Geschäftsräume, Ruchen- und Aborte.

a. Unjahl und Sohenlage ber Bohngeicoffe.

§ 31. Gebäube bürfen außer dem Erdgeschöß nicht mehr als vier, hintergebäude und Flügelanbauten außer dem Erdgeschöß nicht mehr als drei Wohngeschoffe haben, auch darf der Fußboden des obersten Wohngeschosses nie mehr als 17 m über dem Fußsteig liegen; lettere Vorschrift gilt gleicherweise für Gebäude, welche theils zu Wohnzweden, theils zu geschäftlichen Zweden bestimmt sind, sindet jedoch auf die nach § 36 zulässigen einzelnen Wohnräume im Dachgeschoß keine Anwendung.

b. Sohe der Bohn=, Solaf= und Beidafteraume.

- § 32. 1. Alle Wohn= und Schlafräume muffen in neuen Gebäuden wenigstens 3 m lichte höhe erhalten; wenn folche Räume in Gebäuden, die bor dem 15. Juli 1884 erbaut sind, neu angelegt werden, so muß die lichte höhe mindestens 2,60 m betragen, insofern die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.
- 2. Für Ginfamilienhäuser find erleichternbe Ausnahmen gulaffig.
- 3. Für Raume, die zum Aufenthalt vieler Menschen beftimmt find, tann von der Baupolizei-Behörde eine größere Höhe vorgeschrieben werden.

c. Erhellung und Lüftung.

§ 33. Alle Wohn=, Schlaf= und Geschäftskräume (zu welchen auch Lagerräume gehören, falls in denselben Menschen dauernd beschäftigt werden), sowie alle Küchen und Aborte müssen mit Fenstern versehen sein, deren lichte Größe, abgesehen von Dachsenstern, mindestens 1/8 der Grundsläche des zu erhellenden Raumes beträgt. Diese Fenster müssen Luft und Licht entweder unmittelbar von der Straße, oder von einem Hose (Garten) erhalten; im letzteren Falle gelten außerdem folgende Borschriften:

A. Bohn = und Schlafzimmer = Fenfter.

1. Die Fenfter von Bohn- und Schlafzimmern find nur einer Band gegenüber julaffig, welche

nicht höher als $\frac{6.}{4}$ oder nicht höher als $\frac{6.}{1}$ ift,

wobei e die Entfernung der Wand, gemeffen in der Mitte bes Fenfters, in m,

F ben Flächeninhalt des betreffenden Hofes oder Gartens in qm, und

u den Umfang bes betreffenden hofes oder Gartens in m bebeutet.

Dem Bauenden bleibt unter den beiden Formeln freie Auswahl.

Die Höhe wird von Unterkante Fenstersturz, oder, falls lettere höher als die Unterkante der Decke des zu erhellenden Raumes liegt, von dieser Unterkante bis zur Oberkante des Hauptgesimses und bei Giebeln und Brandmauern bis zur First-linie der gegenüberliegenden Wand gemessen.

- 2. Wenn die Fenster sich gegenüber der Grenze des Nachdargrundstückes besinden, so gilt letztere, vordehaltlich der Bestimmung unter E (gleichviel ob und wie dieselbe bedaut ist), als miteiner Brandmauer bedaut, deren höhe der nach § 11a gestatteten größten höhe des auf dem Nachdargrundstücktussssississen Bordergedäudes gleich ist. Wenn jedoch in der Außen stadt die Grenze mit einer Brandmauer nicht bedaut ist und auch nach den Borschriften der Polizeiverordnung vom 13. Ostober 1891 nicht bedaut werden dars, so gilt die gegenüberliegende Nachdarwand als in dem, durch die genannte Polizeiverordnung vorgeschriebenen Höhenmaße und Abstande von der Grenze errichtet.
- 3. Ift die Gebäudewand, in welcher die Fenster angebracht werden sollen, niedriger als die gegenüberliegende Wand, so wird die Hälfte des Höhenunterschieds bei obiger Berechnung von der Höhe der gegenüberliegenden Wand in Abzug gebracht.

4. Der vor den Fenstern liegende Hof muß, auf Fuß= bodenhöhe des Zimmers gemessen, mindestens 15 qm, die Entfernung der den Fenstern gegenüberliegenden Wand mindestens 4 m, und die Hofahmessung parallel dem Fenster mindestens 3 m betragen.

5. Bei Berechnung des Flächeninhalts und des Umfanges fönnen Theile des Hofes außer Acht gelaffen werden, wenn diefe Berechnung nicht für ein Fenster erfolgt, welches an dem

megzulaffenden Softheile liegt.

6. Besitt ein Wohn= ober Schlafzimmer Fenster, welche ben obigen Vorschriften entsprechen, so durfen weitere Fenster ohne Beschränkung angelegt werden.

B. Fenfter bon Beidaftsraumen.

Für die Fenster von Geschäftsräumen gelten die Beflimmungen unter A, jedoch mit der Aenderung, daß in Ziffer 1 statt der Zahl 6 die Zahl 8 zu setzen ist.

C. Rüchenfenfter.

Für Küchenfenster gelten die Bestimmungen unter A, jedoch mit der Aenderung, daß in Ziffer 1 statt der Zahl 6 die Zahl, 10, und in Ziffer 4 statt der Zahl 4 die Zahl 2,50 zu setzen ist.

D. Abortfenfter.

Abortfenster sind nach einem Hofe (Garten) nur zuläffig, wenn der Hof (Garten) bei einer geringsten Abmessung von 2,50 m einen Flächeninhalt von mindestens 10 am bestyt.

E. Musnahmen.

- 1. Falls die unter A, B und C genannten Fenster für Räume dienen, die ganz oder theilweise mehr als 20 m hinter der Baufluchtlinie liegen, so sind in den betreffenden Formeln die Zahlen 6 für Wohn= und Schlafzimmer, 8 für Geschäftszäume und 10 für Küchen auf 4 bezw. 6, bezw. 8 herabzusehen.
- 2. Wenn benachbarte Höfe zusammengelegt werden, und diese Zusammenlegung der Stadtgemeinde gegenüber dauernd gefichert wird, so darf die Gesammtfläche und der Gesammtumfang

der zusammengelegten Höfe, bezw. der Abstand bis zu den nachbarlichen Mauern in Rechnung gestellt werden, jedoch ist in diesem Kalle in den Kormeln

für Wohn= u. Schlafzimmer (A 1) ftatt ber Zahl 6 die Zahl 5, für Geschäftsräume . . (B) """8 ""6, für Küchen (C) """10 ""8, zu sehen.

Die Zahlen 5, bezw. 6 und 8 sind weiter, und zwar auf 3 bezw. 4 und 6 herabzusetzen, falls die unter A, B und C genannten Fenster für Räume dienen, die ganz oder theil= weise mehr als 20 m hinter der Baufluchtlinie liegen.

Der Mindestabstand der Fenfter von der Grenze muß in

allen Fällen 2,50 m betragen.

- 3. Räume, deren Lage eine Beleuchtung unmittelbar von oben ermöglicht, dürfen durch Oberlicht erhellt werden, wenn Borkehrungen getroffen sind, welche nach dem Urtheil der Baupolizei=Behörde einen außreichenden Luftwechfel sicherstellen, und wenn die lichte Größe des Oberlichtes wenigstens 1/8 der Grundsfläche des zu erhellenden Raumes beträgt.
- 4. Wenn auf Erundstücken von geringerem Flächeninhalt, die bei Erlaß dieser Berordnung schon mit Wohngebäuden bebaut waren, die Herstellung von Wohn= und Schlafräumen mit Fenstern nach den Hösen durch Anwendung der Vorschriften unter A nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde ungewöhnlich erschwert wird, so ist letztere ermächtigt, angemessene Erleichterung eintreten zu lassen.
 - d. Bohn = und Gefdaftsraume im Reller.
- § 34. 1. Rellerwohnungen, d. h. folche Wohnungen, beren Fußboden unter ber Erdoberfläche liegt, sind verboten.
- 2. Wenn theilweise unter der Erdobersläche gelegene Käume nicht als Wohn= und Schlafräume, wohl aber dauernd für häusliche, wirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke, die den längeren Aufenthalt von Menschen erfordern, verwendet werden sollen, so müssen sie in einer für die Gesundheit nicht nachtheiligen Weise eingerichtet sein:

- 3. Sie find nur julaffig
- A. bei gunftigen Bobenberhaltniffen in folden Stragen, Die einer Ueberschwemmung nicht ausgesett find, und in benen die Gebäudehohe das nach § 11 gulaffige Dag nicht überichreitet, und
- B. unter ber Borausfegung, daß
 - a. der Fußboden diejer Rellerraume nach feiner Boben= lage eine hochwafferfreie Entwäfferung geftattet und mit ficherer Trodenhaltnng gegen die Grundfeuchtigfeit berfeben ift :
 - b. bieje Raume eine lichte Sobe von mindeftens 3 m haben :
 - c. Die Deden in der Regel minbeftens 1,50 m tiber bem anftogenden Grunde angebracht werben;
 - d. die Fenfter eine Sobe von mindeftens 1 m erhalten ;
 - e. biefe Raume bon bem anftogenden Grunde burch einen, bis unter ben Fußboben reichenden Luftkanal getrennt worden, deffen Breite mindeftens 25 cm und, infofern die Dede weniger als 1,50 m über dem anftogenden Grunde angebracht ift, mindeftens bas Underthalbfache der fehlenden Sohe betragen muß:
 - f. für guten Abfluß des haus- und Tagemaffers vom Bebäude geforgt wird.
- 4. Die Borfdriften unter 3 finden auf Unlagen größerer Feuerungen, 3. B. Dampfteffel, Beigteffel, Bader= und Ronditor= Defen u. a. m. und auf die damit unmittelbar gufammen= hangenden Maschinenbetriebe feine Anwendung ; es bleibt jedoch der Baupolizei-Behörde das Recht vorbehalten, gur Troden= haltung berartig zu benutenber Raume besondere Schutvor= tehrungen gu fordern.
 - e. Bohnungen im Erdgeschoß.
- § 35. 1. Der Fußboden bon Wohnungen im Erdgeichoß muß menigftens 50 cm fowohl über bem Stragenpflafter, als über bem anftogenden Grunde liegen.

- 2. Ift der Fußboden jedoch unterfellert ober mit Luftfanalen berfeben, jo ift eine Sobenlage von mindeftens 30 cm über bem Stragenpflafter ober bem anftogenden Grunde juldffig.
- 3. Bei abfallendem Sof tann unter fonft gunftigen Berhaltniffen die Berftellung bon Bohnungen im Erdgeschof mit geringerer Sohenlage des Fußbodens von der Baupolizei-Behorde ausnahmsmeife geftattet werden.
- f. Dadwohnungen und Bohnraume im Dadgefdog.
- § 36. 1. Wohnungen und einzelne Wohnraume im Dad= geschoß find nur unter dem Rehlgebalt gulaffig und muffen unbeschadet ber folgenden befonderen Bestimmungen, den Bor= fdriften ber Bauordnung für Wohnraume entsprechen.
- 2. Der Fußboden darf, foweit es fich fun einzelne, Tout zu darunterliegenden Wohnungen gehörige Räume handelt, nicht höher als 30 cm über ber julaffigen Gebaudehohe und feines= falls hoher als 17 m über bem Fußsteig ber Strage liegen. (bergl. § 31.)

3. Die in § 32 vorgeschriebene lichte Bobe muß wenigstens für die Salfte der Fußbodenflache jeder einzelnen Raumlichkeit borhanden fein.

- 4. Jeder Dadwohnraum muß binreichenden Butritt bon Luft und Licht durch in das Freie gebende Fenfter erhalten, beren Sturg-Unterkanten wenigftens 1,50 m über bem guß= boben liegen, und beren lichte Große gufammen mindeftens 1/10 der Grundfläche des Wohnraumes beträgt.
- 5. Die Dede des Dachgeschoffes muß, wenn in letterem Bohn- ober Schlafraume eingerichtet werden, bon bem darüber befindlichen Dachraum, foweit diefer zugänglich ift ober jugang= lich gemacht werben fann, burch einen oberen Fugboben ober eine Zwijdenlage von unverbrennlichem Material getrennt werden.

6. Die Deden der Dachwohnraume muffen mit einem Mörtelberput, ebenfo muffen bie Bande beiderfeits verputt, oder aus Chpsbielen oder einem anderen, von der Baupolizei= Beborde als feuerficher anerkannten Material bergeftellt werden.

7. Um Dadfuß muß für ficheren Abfluß bes Tagemaffers geforgt werben.

x10, N. n. 1900 1894 . 40 1 X. M. 223.

8. In jedem Dachwohnraum find stehende, nicht ausschließlich liegende Fenster anzubringen, deren Größe und Konstruktion den bequemen Durchgang eines Menschen ermöglicht.

9. Der Zugang zu Dachwohnungen darf nicht über offene Dachräume führen, sondern muß mindestens 1,20 m breit von berputten Wänden umschlossen und mit Mörteldecke versehen sein.

10. Bestehen de Dachwohnungen dürfen nur vergrößert werden unter der Bedingung, daß obigen Vorschriften für die nen hinzutretenden Räume genügt wird.

11. Obige Bestimmungen für Wohnräume gelten auch für Schlafräume.

g. Abort = Unlage.

§ 37. 1. Zu jeder Wohnung ist ein Abort ersorderlich; diese Borschrift gilt auch dann, wenn bisherige Theile einer Wohnung zu einer selbstständigen Wohnung eingerichtet werden.

2. Jeder Abortraum muß in ganzer Sohe an einer Außen-

wand liegen.

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Höhe des den Abort erhellenden Fensters mindestens 1,20 m, und der Abstand des Abortsiges von der Fassabenlinie höchstens 2,50 m beträgt, sowie unter der Bedingung, daß das Fenster mittels eiserner Stellstangen zur Lüftung bequem und sicher beweglich ist, und der Zwischenraum vom Abortsig dis an das Fenster dauernd freigehalten wird.

Mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde kann die Erhellung und Lüftung der Aborträume auch durch Ober-

licht erfolgen.

h. Feuersicherheit.

- § 38. 1. Wohngebäude mit mehr als zwei Obergeschossen müssen aus Feuersicherheitsrücksichten mit geeigneten baulichen Einrichtungen versehen werden, die es den Bewohnern ermög-lichen, auf das Dach des Gebäudes zu gelangen.
- 2. Sind die Fenster vom dritten Obergeschoß aufwärts fämmtlich mit äußeren Läden verschließdar, so muß an jedem Fenster in einem Abstand von 5 cm vor der Umfassungsmauer

zum Einhaken der Feuerleitern eine schmiedeeiserne Stange bon mindestens 3 cm Durchmeffer sicher befestigt werden.

3. Aufzugs=, Luft= und Lichtschächte muffen bis zum Dach mit fenersicheren Wänden umschlossen, die in denselben vorhandenen Deffnungen muffen mit Thüren verschließbar sein, die aus hartem Holz hergestellt und nach der Innenseite des Schachtes mit Eisenblech betleidet find.

18. Entwässerung, Abort- und Senkgruben und Viehställe.

§ 39. Für die Entwässerung bebauter Grundstücke in die städtischen Kanäle sind die jeweiligen ortsflatutarischen und baupolizeilichen Borschriften maßgebend.*)

§ 40. Für jedes Grundstüd muß, solange dessen Anschluß an die städtischen Kanäle nicht ausführbar ist, eine genügende Entwässerung auf Berlangen und nach Anordnung der Bau-

polizei=Behörde hergeftellt merden.

§ 41. 1. Solange der Straßenkanal nicht zur Benutung freisteht, darf Tagewasser und reines Brunnenwasser den Straßenzinnen zugeleitet werden; alle anderen Ableitungen in die Straßenrinnen sind berboten.

2. Die Zuführung des Tage= und Brunnenwassers erfolgt durch gußeiserne, in den Fußsteig einzulegende Rinnen auf Kosten des Hauseigenthümers und nach besonderer Anordnung der

Baupolizei=Behörde.

§ 42. 1. Die Anlage neuer Abort- und Senkgruben zur Aufnahme von Hausabwasser oder Auswursstoffen ist verboten. Vorhandene derartige Gruben dürfen zur Aufnahme solcher Stoffe nicht mehr benut werden in Grundstüden, welche an eine Straße grenzen, die mit einem zur Aufnahme des Haus- abwassers benuthbaren Kanal bereits versehen ist.

2. Die Hausbesitzer find verpflichtet, die zum Ersatz derartiger Gruben erforderlichen Einrichtungen innerhalb von der Baupolizei-Behörde zu bestimmender Fristen fertig zu stellen und

^{*)} Vergl. Polizei-Verordnung vom 10. Febr. 1888, Entwässerung von Liegenschaften in die städtischen Kanäle betreffend.

in Betrieb ju bringen, bie alten Gruben ju entleeren, ju

reinigen und auf Berlangen gu befeitigen.

3. Wenn ber Unichlug an die ftabtijden Ranale noch nicht möglich ober noch nicht julaffig, ober wenn die Befeitigung ber Bruben mit besonderen örtlichen Schwierigfeiten berbunden ift, fo tann die Baupolizei-Beborbe ben Fortbeftand Diefer Gruben oder die Benutjung bon vollständig dichten Tonnen aus Metall ober anderem nach ihrem Ermeffen geeigneten Material auf jo lange geftatten, als nicht ber Unichluß an ben Ranal ermöglicht ift, oder auf bem betreffenden Grundftud ein Reuoder Umbau gur Ausführung gelangt.

§ 43. 1. Abort= und Cammelgruben, folange folche noch gu= gelaffen werden, Dunggruben und Regenwafferbehalter muffen fowohl im Boben als in ben Banben maffin und volltommen wafferdicht hergestellt, bichtichliegend überbedt und mindeftens 1,40 m, einschließlich der Mauerftarte gemeffen, bon der Grenze

und bon ber Strage entfernt angelegt werben.

2. Die Unlage ober Erneuerung bon Aborten über Dunggruben und bon Schweineftallen ift unguläffig. Für landwirthicaftliche Betriebe fann unter Borbehalt angemeffener Sicherung gegen gesundheitliche Nachtheile von Diefer Boridrift abgesehen werden.

3. Rehrichtgruben durfen in der Regel nicht angelegt, und jum Unfammeln des Rehrichts nur frei aufftebende Raften

bermendet merden.

§ 44. Biehftälle muffen gut luftbar fein, gegen bas barunterliegende Erbreich mafferbicht hergestellt und mit zwed-

mäßiger Entwäfferung verfehen werden.

§ 45. Bei ber Bebauung fumpfiger ober feuchter Grundftude hat die Baupolizei-Beborbe die hinreichende Trodenlegung ober bie Aushebung bes Grundes und beffen Erfetzung burch trodenen fandigen Boben, mindeftens aber die Berftellung bon Luftkanalen und mafferdichten Trennschichten borgufdreiben.

§ 46. 1. Bur Ableitung bes Tagemaffers find alle Bebaube mit ordnungsmäßigen metallenen Dachfandeln und Ab-

fallröhren zu berfeben.

2. Un Baltonen und Erfern find Traufen nach ber Strafe unzuläffig.

19. Bewällerung.

§ 47. Für den Anschluß bebauter Grundstücke an Die flädtische Wafferleitung find die in Rraft ftebenden prts= ftatutarifden und baupolizeilichen Borfdriften maggebend.*)

§ 48. 1. Die Baupolizei-Beborde fann für ftart bewohnte ober größerem Gewerbebetriebe dienende Gebaude und für fonftige, gur Aufnahme größerer Berfammlungen ober gahl= reicher Bewohner bestimmte Gebaube, fowohl in Diefen felbft als auf dem Grundstud, die froftsichere Anbringung bon Feuerbabnen nach dem für Feuerloschzwede hier gebrauchlichen Mufter verlangen.

2. Wenn eine Wohnung nur eine einzige Wafferentnahme= ftelle hat, fo barf biefe nicht in bem Abort angebracht fein.

3. Brunnen find gegen Schädigung durch unreine Ruflüffe bauernd zu fichern.

20. Schornfteine.

§ 49. 1. Schornsteine muffen im Lichten einen recht= edigen Querichnitt bon mindeftens 43 cm Lange und Breite, ober einen freisförmigen Querfcnitt bon mindeftens 16 cm

Durchmeffer haben.

- 2. Die rechtedigen Schornfteine find ringsum in liegenden Badfteinen aufzumauern, die freisformigen Schornfteine find aus mindeftens 12 cm ftarten Formfteinen, ober aus hartgebrannten Thonröhren von mindeftens 1 cm Wandftarte, oder aus ftarten gußeisernen Röhren berzuftellen; die Thonröhren muffen dicht= ichließend in Mortel eingebettet und mit liegenden Badfteinen ummauert werden.
- 3. In einen Schornftein bon 16 cm lichter Weite burfen höchftens drei, und in einen Schornftein bon 22 cm lichter Beite höchftens fechs Rauchrohre gewöhnlicher Ofenfeuerungen eingeleitet werben. Dem fleigenden Querfchnitt ent= fprechend ift die Bermehrung ber einzuleitenden Rauchrohre guläffig.

^{*)} Bergl. Ortaftatut vom 19. April 1895, betr. Die Benugung ber ftabtifchen Bafferleitung, u. Polizei-Berordnung bom 19. April 1895, betr. ben Sout ber ftabtifden Bafferleitung. Siehe biefe Samml. 26. VII. S. 55 u. 66.

Eine Rochherd= oder Waschkessels-Feuerung wird bei dieser Zutheilung der Feuerung von drei gewöhnlichen Oefen gleich= gerechnet, doch kann die Baupolizei-Behörde für die Berechnung ganz kleiner Kochherd-Feuerungen Ausnahmen zulassen.

- 4. Jeder Schornstein ist zum Zweck ber Reinigung an seinem unteren Ende, und zwar in einer höhe von 1 m über dem Fußboden und ferner unter der Dachstäche, sowie an jeder Biegung mit doppelten schmiedeeisernen Putthüren zu versehen.
- 5. Die Reinigungsvorrichtungen auf und über dem Dachboden find entbehrlich, wenn die Schornsteine von der äußeren Dachfläche aus für die Reinigung sicher und leicht zugänglich gemacht und erhalten werden.
- 6. Zur Reinigung über Dach dienen Aussteigeöffnungen und Laufdielen; die Abdeckungen der Deffnungen müffen sich nach Außen umlegen und feststellen lassen; die Laufdielen sind aus Doppelbielen herzustellen und mit Mutterschrauben zu befestigen. Bei hohen freistehenden Schornsteinen sind eiserne Leitern oder Steigeisen einzumauern oder in anderer Beisestehen zu befestigen; auch ist der Stand für den Schornsteinsfeger durch ein sicheres eisernes Geländer zu schützen.
- 7. Die Putthuren muffen mindestens 60 cm von allem Holzwerk entfernt angebracht werden.
- 8. Die Putthüren mussen für kreisförmige Schornsteine 30 cm hoch und 17 cm breit sein und für rechtedige Schornsteine eine Lichtweite von mindestens 43 cm besigen, sie mussen seitwärts aufschlagen und mit Vorreibern verschließbar sein. Putkapseln in Schornsteinen sind verboten. An den Stellen, wo Ofenrohre in enge Schornsteine geführt sind, mussen in den Ofenrohren Putkapseln angebracht werden.

9. Die Ofenrohre blirfen in den Schornsteinrohren nicht

borfteben.

10. In einen und benselben Schornstein durfen mehrere Feuerungen nur bann eingeführt werden, wenn die Ofenrohre in verschiedener Höhe in den Schornstein einmunden.

11. Schornsteine für Kochherd= und Waschkessel-Feuerungen dürfen als Dunstadzugsrohre nur dann benutzt werden, wenn für jede solche Feuerung ein eigener Schornstein bient.

- 12. Eiserne Schornsteinrohre in Mauerwerk find minbestens 24 cm, oder freistehend mindestens 60 cm von allen brennbaren Gebäudetheilen zu entfernen.
- 13. Freistehende eiserne Schornsteinrohre sind auf der ganzen höhe innerhalb des Gebäudes, mit Ausnahme des Geschosses, in welchem sich die Feuerung befindet, sowie auch bei der Durchführung durch die Dachfläche mit einer Blechummantelung und trennenden Luftschicht zu schüßen und sicher zu verankern.
- 14. Schornsteine mussen auf Stein ober Eisen stehen und dürfen nur auf Mauerwerk oder auf eisernen Unterlagen mit Steigungswinkeln, die nicht kleiner als 60° sind, geschleift werden. Die Brechpunkte mussen abgerundet, und die Thonrohre an diesen Punkten besonders forgfältig ummauert werden.
- 15. Alle Schornsteine müssen an den Stellen, an welchen sie durch Gebälte geführt sind, noch mit einer weiteren, mindestens 12 cm breiten Kollschicht von Backsteinen umgeben sein, an welche die Balken und Wechsel sich anschließen, so daß die Entsernung des Gebälkes von der inneren Schornsteinwandung im Ganzen mindestens 24 cm beträgt. Alles übrige Holzwerk, wie Dachsparren, Pfosten u. s. w. muß wenigstens 7 cm von den äußeren Schornsteinwandungen entsernt bleiben. Das Einschlagen von Dübeln, Nägeln und dergleichen in die Schornsteinwandung ist verboten.
- 16. Das Abruhen ber Schornsteine auf ben Gebälken, durch welche fie geführt find, ist unzulässig.
- 17. Eiserne Alappen und Blechbufen burfen ihre Befestigung nicht an ben Balten, welche bie Schornfteine umgeben, erhalten.
- 18. Metallene Rauchrohre dürfen nicht seitwärts durch die Umfassungswände unmittelbar ins Freie ausmünden. Sie dürfen nur innerhalb des Geschosses, nicht aber auswärts durch eine Zwischendecke von Holz, nach dem Schornstein geleitet und müssen mit ordnungsmäßigen Reinigungsvorrichtungen versehen werden. Das Ziehen freiliegender Rauchrohre in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände ausbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

- 19. In Gelassen, in welchen leicht entzündliche Gegenstände wie Heu, Stroh u. dergl. aufbewahrt werden sollen, sind die durchgehenden Schornsteine und Schornsteinrohre in einer Entfernung von 80 cm, von der äußeren Wandung gemessen, mit einem Bretterverschlag oder mit einem Lattenverschlag, dessen Jwischenweite nicht über 3 cm beträgt, oder mit einem entsprechenden Drahtgitter auf die ganze Höhe des Gelasses zu umgeben.
- 20. Die Mindung eines Schornsteins muß von der Dachsfläche senkrecht mindestens 50 cm, wagerecht mindestens 1 m, von unverkleide deten Holztheilen wagerecht mindestens 1,50 m entfernt sein.
- 21. Zur Rauchableitung größerer Feuerungen, wie bei Dampstesseln, Braukesseln, Backöfen u. bergleichen, sowie bei Räucherkammern sind eigene Schornsteine von genügendem Querschnitt aufzusühren, die zur Einleitung anderer Feuerungen ohne besondere baupolizeiliche Genehmigung nicht benut werden dürsen. Die Wangen dieser Schornsteine sind je nach Erforderniß und nach Vorschrift der Baupolizei-Behörde im Verhältniß zur größeren Erhitzung zu verstärken, und die Entsernungen des Holzwerkes zu vergrößern.
- 22. Bei freistehenden Schornsteinen von außergewöhnlicher höhe find, abgesehen von der Beobachtung der übrigen Borsichriften, Vorkehrungen zu treffen, welche die Standfestigkeit der Schornsteine sichern.
- 23. Die vorstehenden Vorschriften finden nicht allein bei Neubauten, sondern auch bei wesentlichen Veränderungen und größeren Ausbesserungen von Schornsteinen und Feuerungsanlagen, sowie bei Einführung neuer Feuerungen Anwendung.
- 24. Schornsteine innerhalb 4 m Entfernung von der öffentlichen Straße oder nachbarlichen Grenze müssen, von dem Straßenpflaster oder der Oberfläche des benachbarten Grundstückes ab gerechnet, eine Höhe von mindestens 12,50 m erhalten, welche nur ermäßigt werden darf, sofern das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird, und der Nachbar seine Ginswilligung ertheilt.

- 25. Wenn eine zur Zeit des Erlasses dieser Bauordnung bestehende Schornsteinanlage zu einer, nach dem Urtheil der Baupolizei=Behörde erheblichen Rauchbelästigung des Nachbarn Veranlassung gibt, so kann der Eigenthümer zur Abänderung des Schornsteins angehalten werden, insofern dies nach dem Urtheil der Baupolizei=Behörde ohne konstruktive Bedenken zuslässig ist.
- 26. Bei Anlage oder Erhöhung von Schornsteinen innerhalb 5 m Entfernung von einer Thürs oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude muß die Höhe der Schornsteine den Sturz jener Oeffnung wenigstens um 1 m überragen.
- 27. Kappen ober sonstige Schutvorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung
 dadurch nicht behindert wird; die Schornsteinköpfe sind stets in
 gutem baulichen Zustande zu erhalten.
- 28. Außer Gebrauch gesette Schornfteine muffen oben und unten zugerollt werden.
- 29. Die Ausmündungen solcher Schornsteine, welche in gefahrdrohender Weise Funken sprühen, sind mit wirksamen Funkenfängern zu versehen.

21. Größere Feuerungsanlagen und Räucherkammern.

- § 50. 1. Braukessel, Badöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche größere Feuerungsanlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten, innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossen gewölbten Raumes errichtet werden und müssen in allen Theilen so eingerichtet sein, daß keine Durch-wärmung gegen das Nachbargebäude stattsindet.
- 2. Die Leitung erhitter Luft aus Sammelheizungen, Trockenkammern u. a. m. ist nur in feuersicherem Material und mit angemessenm Abstand von allem Holzwerk gestattet; alle berartigen Leitungen mussen behufs ordnungsmäßiger Instandhaltung und Keinigung mit genügenden Deffnungen versehen sein.
- 3. Für größere Feuerungen, insbesondere auch bon Badereien und Konditoreien, ist die Anlegung besteigbarer

Schornsteine bestimmter Höhe, die mindestens 22 m betragen soll, sowie die Herstellung von rauchverzehrenden und rußfangenden Borrichtungen, oder die Berwendung rauchfreien Brennmaterials vorzuschreiben.

Vorhandene berartige Feuerungsanlagen müssen bei eine tretender Erneuerung, oder, falls der Betrieb eine nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde erhebliche Rauchbelästigung für die Nachbarschaft berursacht, innerhalb einer von der Baupolizei-Behörde zu bestimmenden Frist der vorstehenden Vorschrift entsprechend umgeändert werden.

- 4. Darren find nach näherer Beftimmung der Baupolizei= Behorde fenersicher angulegen.
- 5. In Räucherkammern auf Holzgebälken ist der Fußboden in doppelter Lage und wechselndem Verband mit Backsteinen oder Platten auszumauern. Die Errichtung von Herden und sonstigen Feuerungsanlagen in Räucherkammern ist unstatthaft. Der Eingang zur Räucherkammer und die Deffnung, durch welche der Rauch hereintritt, sind mit Thüren zu versehen, die aus hartem Holze hergestellt, beiderseits mit starkem Eisenblech bestleidet sind und in steinerne oder eiserne Falze schlagen. Die Wände müssen massiv hergestellt, und die Decken 1/2 Stein stark gewöldt oder auf eisernen Schienen massiv mit zwei flachen Backseinschichten im Verbande überdeckt sein.

22. Rüchen.

- § 51. 1. In allen Roch-, Wasch- und Badfüchen muß fämmtliches Holzwerk, abgesehen von bem Holzwerk der Thüren, Fenster und Fußböden, bis auf eine Entfernung von 1 m von der Feuerung und von den Feuerzügen seuersicher bekleidet sein.
- 2. Kanale von den Herden nach den Schornsteinen muffen so angelegt sein, daß sie mittels Putöffnungen, welche höchstens 1 m von einander entfernt stehen dürfen, gründlich gereinigt werden können.
- 3. Schornsteinbusenhölzer müssen so gelegt werden, daß sie mindestens 15 cm über die Kante des Herdes vortreten; der Rauchsang darf im lebrigen nur aus feuersicherem Material bestehen.

23. Defen und Stamine.

- § 52. 1. Vorkamine und Einheizöffnungen für von außen heizbare Defen müssen massiv eingerichtet und auf der gegen die Feuerung gerichteten Seite durch eine mit starkem Eisenblech beschlagene Thüre verschlossen werden. Die Wände dürsen nicht auf Batten gesetzt werden, sondern müssen auf feuerfesten Unterstützungen ruhen.
- 2. Kachelöfen muffen mit ihren Feuerungsöffnungen wenigstens 25 cm von Fachwänden und Thürbekleidungen entfernt bleiben.
- 3. Die Feuerstelle der Oefen, Kamine, Borkamine und Herde, sowie der Boden des Aschenfalles muffen wenigstens 12 cm hoch über dem Fußboden voll ausgemauert und außerbem unmittelbar über dem Fußboden aus einer Steinplatte abgeruht werden.
- 4. Eiserne Defen muffen auf eine feuersichere Unterlage gestellt, und die Feuerung muß mindestens 40 cm von allem unbekleideten Holzwerk entfernt sein. Gine geringere Entfernung, jedoch nicht unter 25 cm, ist statthaft, wenn das Holzwerk durch Berput oder Metall feuersicher geschützt ist.
- 5. Der Fußboden ift vor jeder Einheizöffnung entweder in 60 cm Länge und 50 cm Breite feuersicher zu belegen, oder es ist zu jedem Ofen ein metallener Vorseker zu halten.
 - 6. Ofenklappen bürfen nicht angelegt werben.

24. Fenerungsräume für Gewerbe.

- § 53. Die Feuerungsräume folder Gewerbe, welche startes Feuer brauchen, müssen auf Verlangen der Baupolizei-Behörde gewölbt sein und mit Thüren und Läden, die aus hartem Holz bergestellt, mit starkem Eisenblech beschlagen und von außen verschließbar sind, feuersicher abgeschlossen werden.
- § 54. 1. Schmiedeeffen dürfen nicht auf Gebalten angelegt werben.
- 2. Ueber den Feuern der Schmiedeessen sind die Rauch= fänge bon Stein, ober auch, sofern deren Oberkante mindestens 1 m von der Decke entsernt bleibt, von Eisen herzustellen.

3. Das Holzwerk ber Deden und Wände in allen Werkftatten, in welchen Metallarbeiten mit Benugung von Feuerungs=

anlagen hergestellt werben, ift zu berbuten.

§ 55. 1. In Werkstätten von Holzarbeitern, sowie in allen anderen Räumen, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, können besondere Ginrichtungen gefordert werden, welche die Feuersgefahr ausschließen. Mindestens sind folgende Sicherungsmaßregeln zu treffen:

a. Die Deden der Bertftätten, sowie alles holzwert ber

Banbe miffen gerohrt und berputt fein.

- b. Offene Herde zum Leimkochen dürfen nicht in den Werkstätten, sondern müssen in einer abgetrennten Leimküche aufgestellt werden. Die Leimküche muß mindestens I Stein starke massive Wände und eine 1/2 Stein starke massive Decke erhalten, sowie im Fußboden mit einer doppelten Lage von Platten oder Backsteinen gepflastert sein. Die Schwelle der Thüröffnung zur Leimküche muß mindestens 10 cm hoch und 1/2 Stein stark von Backsteinen hergestellt und mit einem eisernen Bande eingefast, die Thüröffnung selbst mit einer in steinerne oder eiserne Falze schlagenden Thüre, die aus hartem Holz hergestellt und mit starkem Eisenblech beschlagen ist, verschließbar sein.
- c. Vor den Heizöffnungen der Wärms und Trockenöfen muß ein Vorkamin hergestellt werden, dessen Feuerstelle an ihrer vorderen Kante mit einem massiven, 10 cm hohen, $^{1}/_{2}$ Stein starken und mit einem eisernen Bande eingesfaßten Schutzrande zu umgeben ist. Der Fußboden vor dem Kamin ist in einer Breite von mindestens 1 m mit Platten oder Backseinen zu belegen, und der Kamin den zu b gegebenen Vorschriften entsprechend mit einer eisenbeschlagenen Thüre zu versehen. Der Fußboden unter dem Herdgewölbe ist seuersicher herzustellen.

d. Bor jedem anderen Ofen muß in der ganzen Breite an der Seite der Heizöffnung ein Borfeter von ftarkem Gifenblech, 70 cm breit, mit einem Kranz von 10 cm höhe

befeftigt werben.

e. Die Neuaufstellung eiserner Defen und Rohre fann berboten werden. f. Hausbesitzer und Inhaber derartiger Werkstätten sind für bie Ausführung und Erhaltung ber vorstehend angeordneten Ginrichtungen verantwortlich.

25. Feuergefährliche Anlagen und Ginrichtungen.

- § 56. 1. Für Räume, die zur Lagerung leicht feuerfangender oder schwer löschbarer Gegenstände dienen, kann don der Baupolizei-Behörde mittels baupolizeilich besonders vorzuschreibender Konstruktion die Herstellung massiver Umfassund Innenmauern, feuersicherer Böden und Decken und eisenbeschlagener Verschlüsse der Oeffnungen gefordert, auch kann die Anlegung von Wohnungen über solchen Käumen verboten werden.
- 2. Für selbstentzündliche Materialien, wie settgetränkte Abfälle und bergleichen sind feuersichere Behälter herzustellen. Die Lagerung solcher Materialien in oder bei Gebäuden kann unterjagt werden. Für Gebäude von besonderer Feuergefährlichkeit und großem Umfang, sowie für Lagerpläte von Ruthölzern, Brennmaterialien u. a. m. kann eine bestimmte Entfernung von anderen Gebäuden vorgeschrieben, und in Räumen, in denen ein Gewerbebetrieb stattsindet, durch welchen Rauch oder übelriechende Dünste erzeugt werden, die Andringung von Deffnungen nach der Straße verboten werden.
- 3. Kellerräume, welche zu gewerblichen Zwecken und zur Aufbewahrung größerer Borräthe von brennbaren Materialien dienen, dürfen nicht mit dem Treppenhause unmittelbar verbunden sein, auch dürfen die über derartig benutzten Kellerräumen liegenden Erdgeschößräume nur dann zu Wohnzwecken benutzt werden, wenn die zur Abwehr der Feuersgefahr getroffenen baulichen Vorkehrungen von der Baupolizei-Behörde als genügend erachtet werden.
- 4. Holz und andere brennbare Materialien dürfen in geringerer Entfernung als 4 m von der Straßenfluchtlinie nicht höher als 2 m gelagert werden.
- § 57. Borhandene bauliche Anlagen und Einrichtungen aller Art, welche durch ihre Feuergefährlichkeit Leben oder Gesundheit der Hausbewohner ernstlich gefährden, muffen jederzeit auf Berlangen der Baupolizei-Behörde abgeändert werden.

26. Anlage und Einrichtung von Theatern, Eirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

- § 58. 1. Für obengenannte Anlagen und Einrichtungen sind bis auf weiteres die Borschriften der gleichnamigen Polizeis-Berordnungen des Königlichen Regierungsspräsidenten zu Wiessbaden vom 25. November 1889 und 25. April 1891 maßgebend.
- 2. Soweit diese Berordnungen Bestimmungen nicht enthalten, gelten auch für die genannten Anlagen und Einrichtungen die Borschriften dieser Bauordnung.*)

IV. Bollendung und Unterhaltung der Gebände.

- § 59. 1. Die Hausbefiger sind gehalten, spätestens binnen Jahresfrist nach staltgehabter Gebrauchsabnahme die neuhergestellten Fassaden, falls diese nicht in Werkstein- oder in gesugtem Backleinbau errichtet sind, mit Berput, und wenn dieser nicht gefärbt ift, mit Anstrich zu versehen.
- 2. Für den Verputz und äußeren Unstrich neuer wie älterer Gebäude dürfen Farben nicht berwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind oder die Augen belästigen. Weiße Farbe darf nur zum Anstrich von Fensterrahmen verwendet werden. Die Baupolizei-Behörde kann die Herselung des Verputzes und Anstriches von Fassaden, welche in mißständiger Weise vernachlässigt sind, zwangsweise anordnen.

V. Sicherheitsmagregeln gegen Baufälligkeit.

§ 60. 1. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die Gebäude, Gebäudetheile und Einfriedigungen in ordnungsmäßigem und bausicherem Zustande zu erhalten und bei drohender Gefahr nicht nur sofort die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu beschaffen, sondern auch unverzüglich der Baupolizei-Behörde Anzeige zu erstatten. Die Baupolizei-Behörde ist berechtigt, die zur Beseitigung der Gefahr erforderliche Berfügung ohne Berzug zu erlassen, insbesondere nöthigenfalls den Abbruch der baufälligen Gebäulichkeiten anzuordnen und auf Kosten des fäumigen Eigensthümers ausführen zu lassen.

- 2. Wird durch Abbruch oder Bauausführung ein benachbartes Grundstück in Gefahr gebracht, so sind der Bauherr und die Bauhandwerker verpflichtet, den Abbruch oder die Bauausführung, soweit dieselben Gefahr bringen könnten, einzustellen und der Baupolizei-Behörde Anzeige zu machen. Die Baupolizei-Behörde wird alsdann die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßregeln anzuordnen und den Eigenthümer oder den Bauherrn zu deren Ausführung anhalten, oder die Ausführung auf Kosten der Verpflichteten veranlassen. Die Fortsetzung der Arbeiten ist nur dann zu gestatten, wenn die gehörige Sicherung nachgewiesen, und für die zu Lasten des Eigenthümers oder Bauherrn aufgewendeten Kosten Ersat geleistet ist.
- 3. Die Bestimmungen des Baustatuts vom 11. Juni 1809, Kap. 1 § 19, und Kap. 7 § 16, soweit dieselben die nachbarlichen privatrechtlichen Verhältnisse betreffen, bleiben hierdurch unberührt.*)

VI. Elektrische Anlagen und Blipableitungen.

1. Serftellung elektrifder Anlagen.

§ 61. Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Aufspeicherung elektrischen Starkstroms sind nur zulässig, wenn sie für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Feuersicherheit von Gebäuden und Sachen und für die Sicherbeit anderer bereits im Betriebe stehender elektrischer Anlagen keine Störungen oder Gefahren befürchten lassen, durch Gas, Rauch, Geräusch oder sonstwie Belästigungen nicht hervorrusen und im Einzelnen den Vorschriften entsprechen, die für derartige zum Anschluß an das städtische Elektrizitäts-Werk bestimmte Anlagen jeweilig in Kraft stehen.

2. Aleberwachung, Untersuchung und Abanderung elektrischer Anlagen.

§ 62. 1. Die Baupolizei-Behörde kann die vorschriftsmäßige Ausführung mährend der Arbeitszeit überwachen und behufs genauer Prüfung verlangen, daß die Leitungen und Apparate erst nach erfolgter Untersuchung zugedeckt werden.

^{*)} Siehe diese Sammlung Bb. VI, S. 47 ff. u. Bb. VII, S. 178.

^{*)} Siehe biefe Samml. Bb. III (2. Auflage) S. 8 und S. 28.

2. Die Baupolizei-Behörde ist befugt, für neu angelegte und ebenso für bestehende elektrische Anlagen, die einer der in § 61 genannten Bedingungen widersprechen, jederzeit die Abänderung zu berlangen, oder die Einstellung des Betriebes zu verfügen.

3. Serfteffung und Brufung der Bligableitungen.

- § 63. 1. Die Herstellung, Aenderung und Ausbefferung von Bligableitungen muß unter Beachtung ber wissenschaftlich in Geltung stehenden Regeln erfolgen.
- 2. Die Leitungen dürfen nur aus reinem Kupferdraht oder aus kupfernem Drahtseil mit nicht mehr als 7 Einzeldrähten hergestellt werden.
- § 64. Die Hausbesitzer sind verplichtet, die auf ihren Häusern befindlichen Blisableitungen einer regelmäßigen, in längstens zweijährigen Zwischenräumen zu wiederholenden Untersuchung durch sachverständige Techniker unterziehen zu lassen; die gleiche Untersuchung hat außerdem stattzusinden bei jeder Neuherstellung und Aenderung oder Ausbesserung einer Blisableitung, wenn eine Blisableitung vom Blise getroffen worden ist.

VII. Gasleitungen.

1. Serftellung.

- § 65. 1. Gasleitungen außerhalb und innerhalb der Gebäude müssen in der Regel von Eisen hergestellt werden. Rohre aus Zink, Zinn, Blei oder solchen Metallmischungen, deren Schmelzpunkt unter 800° C. liegt, sind unzulässig; nur zur Verbindung des Gasmessers mit der Zu- und Ableitung dürsen kurze Bleirohre verwendet werden, sofern solche äußerer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.
- 2. Neue Zuleitungen an die Außenwand der Gebäude zu legen, ift unftatthaft.
- 3. Hausleitungen muffen innerhalb des Gebäudes gegen die Straßenleitung in einem leicht zugänglichen, nicht feuergefährlichen Raum abschließbar sein.

- 4. Bei großen Gebäuden muß ein solcher Abschluß für jedes Geschoß und für jede Wohnung vor jedem Gasmesser hergestellt, ebenso muß auf Verlangen der Baupolizei-Behörde die Gasleitung mit einem außerhalb des Gebäudes befindlichen Verschluß, dessen Stelle kenntlich zu machen ist, versehen werden.
- 5. Die Gasmesser sind an leicht zugänglichen Orten aufzustellen und gegen äußere Beschädigung, sowie gegen Temperaturwechsel thunlichst zu sichern. Bor jedem Gasmesser ist ein Abschluktrahn leicht zugänglich einzuschalten.
- 6. Alle Gasrohre müssen eine hinreichende Stärke und Dichtigkeit haben; die Verbindung darf nur durch Verschraubung oder harte Löthung hergestellt werden. Die Leitungsrohre müssen thunlichst zugänglich, gegen Beschädigung aller Art durch geeignete Mittel, Verkleidung, Umhüllung, Anstrich u. s. w. geschützt, sicher besestigt, und in dem erforderlichen Gefäll gelegt werden.
- 7. Die Durchführung von Gasleitungen durch schwer zusgängliche Hofraume ist nur statthaft, wenn lettere nach außen genügend gelüftet werden können. Bei wagerechter Durchführung der Rohre durch Mauern, namentlich in Fundamenten, ist genügender Spielraum (Futterrohr) zu schaffen.
- 8. Gasleitungen zwischen Gebälf und oberem Fußbodensbelag sind nur zulässig, wenn dieselben mit besonderer Sorgsfalt hergestellt, gegen Beschädigung während des Baues geschützt und vor Legung der Fußböden besonders geprüft werden; gleiches gilt für Leitungen, die in den Deckenverputz gelegt werden.
- 9. Leitungen unter Fußböden, in Wänden, Mauern, Decken und schwer zugänglichen Räumen sind, so lange sie noch offen liegen, durch den Versertiger genau einzumessen und mit Maßangabe in Zeichnungen einzutragen. Lettere hat der Inhaber der Gaßeinrichtung aufzubewahren und den Beamten der Baupolizei-Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 10. Krahnen und Bentile sollen dichtschließend und mit Einrichtungen verseben sein, welche ihre jeweilige Stellung (ob offen oder geschloffen) äußerlich leicht erkennen laffen.

- 11. Gasapparate, Leuchter und dergleichen, welche durch Gummischläuche mit festen Leitungen verbunden werden, sollen durch einen Krahn am Ende der festen Leitungen besonders absichließbar sein.
- . 12. Offene Flammen und solche mit Cylindern müssen durch Schukvorkehrungen gegen entzündbare Gegenstände seitlich und nach oben gehörig abgeschlossen werden. Offene Flammen ohne oberen Schutz sollen mindestens 60 cm von der Decke entfernt sein.
- 13. Raume, in denen der Gebrauch eines offenen Lichtes feuergefährlich ist, dürfen durch Gakstammen nur dann beleuchtet werden, wenn diese mit zuverlässigen, baupolizeilich genehmigten Schutvorkehrungen versehen sind.

2. Brufung der Gasleitungen.

- § 66. 1. Alle Gasrohre und ebenfo alle Beleuchtungskörper müffen bor ber Berwendung zu Gasleitungsanlagen auf ihre Dichtigkeit geprüft fein.
- 2. Der Verfertiger ist verpflichtet, bei Ausführung neuer, sowie bei Erweiterung und bei größerer Ausbesserung bestehender Gasleitungen vor der Gaseinführung und vor Herstellung des Anstrichs, des Verputes oder sonstiger Verdeckung der Rohre eine zuverlässige Probe der Dichtigkeit des Rohrnetzes vermittels eines Ueberdruckes von 35 cm Bassersäule vorzunehmen. Bei besonders ausgedehnten Leitungen ist die Prüfung einzelner größerer Abtheilungen in gleicher Weise zulässig.

3. Konfrosse durch die Baupolizei-Beforde.

- § 67. 1. Nach ordnungsmäßiger Vollendung der Gasleitung und nach Aufftellung des Gasmessers hat der Inhaber
 der Leitung an die Baupolizei-Behörde schriftliche Anzeige zu
 erstatten und hierbei den Verfertiger zu benennen und anzugeben,
 daß letzterer die in § 66 vorgeschriebene Probe angestellt und
 die Leitung als probehaltig erklärt hat.
- 2. Findet die Baupolizei-Behörde eine besondere Prüfung der Anlage für nothwendig, so ist der Inhaber oder Ver-

fertiger der Leitung verpflichtet, zu dieser Prüfung alle erforderlichen Werkzeuge beizustellen, auch alle von dem Baubeamten
angeordneten Versuche anstellen und etwa vorgefundene Mängel
beseitigen zu lassen. Zeigt sich bei einer solchen Prüfung die
Gasanlage den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend,
so muß nach Beseitigung der Fehler von dem Inhaber der
Leitung eine wiederholte Prüfung bei der Baupolizei-Vehörde
beantragt werden.

3. Im Betriebe befindliche Beleuchtungsanlagen können jederzeit durch die Baupolizei-Behörde der vorstehend bestimmten Prüfung unterworsen werden. Zeigen sich hierbei gefahrbringende Unbolltommenheiten, so ist der weitere Gebrauch der Anlage bis zur Abstellung dieser Uebelstände zu untersagen.

4. Zeitweilige Beleuchtungs-Ginrichtungen.

§ 68. Auf zeitweilige Beleuchtungs-Einrichtungen finden bie vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Es können jedoch für diese Einrichtungen besondere Bestimmungen von der Baupolizei-Behörbe getroffen werden.

VII. Einfriedigungen, Borgarten und Baumpflangungen.

- § 69. 1. Alle an öffentlichen Straßen, Pläten und gemeinen Wegen gelegenen bebauten Grundstücke müffen in der Straßenfluchtlinie, soweit diese nicht mit Gebäuden besetzt ift, mit einer das Grundstück in ganzer Straßenlänge abschließenden Einfriedigung bersehen sein. Die für Zugänge und Zufahrten erforderlichen Deffnungen müssen durch Thüren oder Thore verschließbar sein.
- 2. Die Höhe der Einfriedigungen, einschließlich der vorshandenen Thüren und Thore muß, über dem Fußsteig gemessen, mindestens 1,60 m betragen und darf, soweit nicht in besonderen Ausnahmefällen eine größere Höhe gestattet wird, das Maß von 2,30 m nicht überschreiten.
- 3. Bei Grundflüden, welche höher als die Strafen liegen, bleibt die Bestimmung ber Bobe ber Einfriedigung vorbehalten.

- § 70. Einfriedigungen zwifchen den Grundstücken dürfen nicht höher als 2,30 m, vom Boden des Nachbargrundstückes gemessen, errichtet werden, falls nicht, bei vorhandenem Einverständniß der Grundstücks-Eigenthümer, eine größere Höhe von der Banpolizei-Behörde gestattet wird.
- § 71. 1. Nach öffentlichen Straßen, Pläßen und gemeinen Wegen müssen die Einfriedigungen mindestens auf der Hälfte ihrer Länge an jeder von ihnen berührten Straße durchsichtig, in einer von der Baupolizei-Behörde für geeignet erachteten Weise, als Stacketen- oder Ziergitter, auf einem, in Werkstein oder in Mauerwerk hergestellten Sockel errichtet werden.
- 2. Der Sockel muß, über dem Fußsteige gemessen, eine Höhre von mindestens 0,30 m und von höchstens 0,80 m haben.
- 3. Auf der anderen Hälfte ihrer Länge können die Ginfriedigungen undurchfichtig aus Gifen, Holz oder Mauerwerk, jedoch nur in durchaus fauberer Ausführung hergestellt werden.
- 4. Thüren und Thore werden, je nachdem fie durchsichtig oder undurchsichtig hergestellt sind, den betreffenden Längenstrecken zugerechnet.
- 5. Die Bertheilung des, mit durchsichtiger Einfriedigung zu versehenden Raumes bleibt der Baupolizei-Behörde je nach Beschaffenheit des Falles überlassen.
- 6. Für Ginfriedigungen bon geringerer Länge, die in der Baufluchtlinie stehen, kann die undurchsichtige herstellung in ganger Länge gestattet werden.
- § 72. Wände oder sonstige Vorrichtungen, welche den Einblick in das Grundstück von der Straße her verhindern, dürfen hinter den nach Maßgabe des § 71 errichteten offenen Einfriedigungen nur in einem Abstand von wenigstens 3 m, und, sofern die Baufluchtlinie hinter der Straßenfluchtlinie zurrückliegt, nicht vor der Baulinie errichtet werden. Gegen diese Vorschrift kann im Falle des nachgewiesenen besonderen Bedürfenisse eine Ausnahme gestattet werden.

- § 73. 1. Die Gärten der ehemaligen Wallgrundstücke sind nach den öffentlichen städtischen Gartenanlagen (Promenaden), einschließlich der Zugänge nach der inneren Stadt dis zur Bebauungsgrenze, mit einer in ihrer ganzen Länge durchsichtigen Einfriedigung zu versehen, welche, über der städtischen Futtermauer gemessen, eine Höhe von mindestens 1,80 m und von höchstens 2,30 m erhalten und nach Vorschrift der Baupolizei-Behörde als eiserne Stacketen oder als Ziergitter in abschlüßessicherer Form auf einem, in Wertstein oder in Mauerwerk herzgestellten Sockel von höchstens 0,50 m Höhe errichtet werden muß.
- 2. Soll die Einfriedigung auf der städtischen Futtermauer der Promenaden aufgestellt werden, so hat der Bauende hierfür zunächst die Zustimmung der Stadtgemeinde beizubringen.
- 3. Ausgänge durch biefe Einfriedigungen nach den Promenaden, einschließlich der oben erwähnten Zugänge nach der inneren Stadt bis zur Bebanungsgrenze, find unzuläffig.
- § 74. Unbebaute Grundstücke muffen auf Erfordern der Baupolizei-Behörde mit angemeffenen Einfriedigungen von 1,50 m bis 1,80 m höhe versehen werden.
- § 75. 1. Die Borgarten muffen ihrer ganzen Ausdehnung nach, abgesehen von den nöthigen Zuwegen, als Ziergarten mit angemeffener Bepflanzung versehen sein und in dieser Weise unterhalten werden.
- 2. Insbesondere dürfen die Borgarten zu gewerblichen Zweden, zur Aufstellung von, für solche Zwede dienlichen Geräten und Borrichtungen, oder von Hausrat, oder als Lagerpläte nicht benutt werden.
- 3. Zur Abtrennung einzelner Teile des Borgartens auf einem und demselben Grundflucke sind nur leichte eiserne oder hölzerne Gitter von höchstens 1 m höhe gestattet.
- 4. In besonderen Ausnahmefällen kann bon den Beftimmungen dieses Paragraphen unter Borbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Ausnahme gestattet werden.

fofortige Ginftellung ber baulichen Arbeiten bis auf weiteres

§ 76. Borgarten im Sinne obiger Bestimmungen ift bie Grundfläche

a. zwifden Bau- und Stragenfluchtlinie und

- b. zwifden Baufluctlinie ober borhandenen Borbergebäuden und ber Strafe, auch wenn fluchtlinienmäßig bie Baufluchtlinie mit ber Strafenfluchtlinie gufammenfällt.
- § 77. 1. Baume muffen gegen bie Bege, Stragen und Blate, falls bas Ueberragen ber Baume überhaupt geftattet wird, mindeftens 3,50 m boch aufgeschnitten werden.
- 2. Baume und Straucher bon größerer Sohe als 4 m tonnen verboten werden, wenn nach dem Ermeffen ber Baupolizei=Behorbe bie Baumpflanzungen auf ber Strafe, ober andere öffentliche Intereffen geschädigt werden.

IX. Strafen und Zwangsmagregeln.

- § 78. 1. Hebertretungen ber borftehenden Boridriften werden, soweit nicht weitergebende gesetliche Boridriften Blat greifen, mit Gelbstrafe bis ju 30 Mart ober entsprechender Saft bestraft.*)
- 2. Die Sauseigenthumer und Bauherren fonnen außerdem jur Befeitigung ber ordnungswidrigen Bauanlage ober bau= lichen Ginrichtung, fowie gur Ginhaltung der baupolizeilichen Boridriften und gur Bornahme ber baupolizeilich angeordneten bauliden Ginrichtungen und Magnahmen auf Grund bes § 132 ff. bes Gefetes über bie allgemeine Landesverwaltung bom 30. Juli 1883 im Zwangswege angehalten werden. Ingbesondere fann die biefer Berordnung zuwiderlaufende Benutung amangsweise verhindert, und eine Bauarbeit, welche ohne Baubeideid oder abweichend bon bemielben begonnen oder fort= geführt wird, durch Bauberbot unterfagt werden. **)
- 3. Wenn nach dem Urtheil des mit der Rontrole betrauten Beamten Gefahr im Berguge ftebt, fo ift biefer berechtigt, bie

*) Bergt. § 367 Ro. 13-15 und § 368 Ro. 3-4 bes Reichsftrafgefegbuches bom 15. Mai 1871, wonach Gelbbugen bis gu 150 Mart bezw. 60 Mart ober entfprechende Saftftrafen angebroht find. **) Siehe biefe Samml. V. S. 44 ff.

felbstffandig anzuordnen, oder fonftige nothwendige Dagnahmen gur Abwendung ber Gefahr zu treffen. Die Bauenden find bei Meibung ber in Biffer 1 borgefebenen Strafen berbflichtet, Diefen Anordnungen Folge ju leiften. Der Beamte hat binnen 24 Stunden die Enticheidung der Baupolizei-Behorde berbeiauführen. 4. Die Inhaber der betreffenden Grundflude und Raume

find berpflichtet, ben Beamten der Baupolizei-Behorde ben Butritt zu geftatten.

X. Aufhebung früherer Berordnungen.

§ 79. 1. Vorstehende Bauordnung tritt mit dem 10. April 1896 in Rraft.

2. Mit diesem Tage werden die Bauordnung bom 15. Juli 1884 nebst Zusagbeftimmungen, sowie die Bolizeiberordnung bom 2. Februar 1892, betreffend die Ginfriedigung ber Grundftude und die Borgarten, und bom 30. Oftober 1888, betreffend die Anbringung von Schneefangen an Gebäuden, aufgehoben; dagegen bleiben die Bolizeiberordnungen bom 13. Oftober 1891 betreffend das Bauen in der Augenftadt *), 4. Januar 1894 ' ferner bom 30. April 1895, betreffend Berhütung bon Unfallen bei baulichen Arbeiten**), wie auch des Regulativs vom 7. De= gember 1883***), betreffend die Erhebung von Abgaben und Gebühren in Baupolizeifachen, in Geltung (f. umftebend).

Wo in ben genannten Polizeiverordnungen ober in fonftigen Ortsftatuten und Berordnungen Boridriften ber Bauordnung bom 15 Juli 1884 angezogen find, tommen an beren Stelle die entsprechenden Bestimmungen ber Bauordnung bom beutigen Tage in Unwendung.

Frankfurt a. M., den 27. Marg 1896.

Der Magistrat (Baupolizei). Mbides.

^{*)} Band VII. S. 26, Seite 29 ff.

^{**)} Band VII. G. 94 ff. ***) Band VI. 1., 2. Auflage, S. 83-85.

Befanntmachung.

Das nachstehende auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Bersammlung beruhende, von der Kgl. Regierung genehmigte Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. M., 31. März 1885.

Der Magistrat.

Regulativ betreffend

die Erhebung von Abgaben und Gebühren in Baupolizeifachen.

§ 1. An die städtische Kaffe find in Baupolizeisachen Abgaben und Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs zu zahlen.

§ 2. Zwecks Berechnung ber unter I bes Tarifs verzeichneten Gebühr hat ber Antragsteller mit bem Gesuch um Ertheilung ber Bauerlaubnig bie muthmaßliche Baufumme anzugeben.

§ 3. Die Feftstellung ber Gebühren erfolgt burch bie Baupolizeis

Behörde.

Gegen beren Festsetzung findet binnen vier Wochen von der Justellung ab Beschwerbe an den Magistrat statt, gegen dessen Entigeidung Recurs bei ber Koniglichen Regierung erhoben werden fann.

§ 4. Die unter I, II und V bes Tarifs verzeichneten Gebühren find vor Ertheilung beziehungsweise Zustellung der Bauerlaubniß zu entrichten, die Gebühren zu IV sind im Boraus für die ganze Zeitdauer, auf welche die Erlaubniß beantragt ist, ober eventuell verlängert werden foll, auf einmal zu zahlen.

Die Bahlungsverpflichtung wird burch Befdmerbe nicht auf-

gehalten.

§ 5. Bei Erneuerung einer ber Zeitbauer nach berfallenen Bauerlaubnif wirb ein Biertel ber entsprechenben Gebühren erhoben.

§ 6. Dispensationen von ben Borschriften ber Bauorbnung kann ber Magistrat von Zahlung einer Gebühr bis zu 100 Mark abhängig machen.

§ 7. Weitere Gebühren und Abmachungen, als in diefer Bersorbnung angeführt, kommen in Baupolizeisachen nicht zur Erhebung. Alle bestehenden Borschriften über die Erhebung der Taxen und

Gebühren und Stempeln im Baufach treten außer Rraft.

§ 8. Bor Ablauf von 5 Jahren foll ber anliegende Gebührentarif einer Revifion unterzogen werben.

Frantfurt a. M., ben 7. Dezember 188.

Der Magiftrat

Borftehenbes Regulativ wird hiermit genehmigt. Wies baben, den 14. Dezember 1883. Rönigliche Regierung, Abtheilung des Innern. J. B. 4321. Mollier. Tarif.

- I. Für ben Baubefcheib:
- 1. bei Neubauten, Reparaturen und Umbauten Gins bom Taufend ber Baufumme unter Erhöhung ber hiernach anzusehenben Gebühr auf ben nächsten burch zehn theilbaren Martbetrag;
- 2. bei Ginfriedigungen 2 bis 10 Mart.

II. Für eine baupolizeiliche Erlaubniß sonstiger Art 5 Mark.

III. Für die Absteckung der Straßen und Baufluchtlinien, einschlich der Angabe der Straßensockelhöhe (Niveauverhältnisse) und einschlicklich der desfallsigen Revision in jedem Falle, wo solche nach der Bauordnung ersorderlich oder von der Baupolizei-Behörde angeordnet wird, 10 Mark.

IV. Für jebe Boche ber Benugung bon öffentlichen Strafen ober Plagen:

- 2. Bur Errichtung eines sonstigen Gerüstes, Baugerüstes, Baus jaunes ober Lagerplates auf den Onadratmeter der verwendeten Fläche während der ersten dreizehn Wochen . . . Mt. 0.10 während der folgenden dreizehn Wochen 0.15 während der demnächst folgenden dreizehn Wochen 0.20 und sodann in den jeweils folgenden dreizehn Wochen je . . . 0.10 mehr per Woche.

Bei Berechnung ber Breite werden Bruchtheile unter 0,25 m für volle 0,25 m gerechnet.

V. Für Vorbauten je ber Art, wie Balfone, Erfer, Beranden, Ausladungen, Risalite, für den Duadratmeter ihrer Grundfläche 15 Mart; liegen solche Borbauten innerhalb der Borgärten, die Hälfte.

(Bublicirt Amtsblatt vom 8. April 1885, Nr. 28, S. 133.)

Bur Erläuterung der vorstehenden neuen Bauordnung für die Stadt Franksurt und ihres Berhältnisses zu der Bauordnung vom 15. Juli 1889 und derjenigen für die Außenstadt vom 13. Oktober 1891, bez. für Bockenheim vom 5. April 1895 folgt anbei der

183

Bericht der gemischten Alignements-Kommission

bom 24. Februar 1896, betreffend ben Entwurf zu erfterer.

Bekanntlich wurde bereits bei Erlaß der Bauordnung vom 15. Juli 1884 von den städtischen Behörden der Beschluß gefaßt, dieselbe nach 5 Jahren einer Revision namentlich bezüglich der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu unterziehen. Es wurde deshalb die Baudeputation angewiesen, über alle im Laufe der Zeit sich ergebenden Mißstände Material zu sammeln und so eine spätere Revision vorzubereiten.

Die Baudeputation hat dieser Aufgabe nachzukammen bersucht und über die wesentlichen Punkte bereits im März 1891 an den Magistrat berichtet. Die weitere Behandlung der Materie verlor zunächst im gewissen Maße ihre Dringlichkeit dadurch, daß — insbesondere auf Anregung des Herrn Oberbürgermeisters Adickes — für die Außenstadt eine neue Baupolizei-Verordnung unterm 13. Oktober 1891*) erlassen wurde, welche für diesen Bezirk den immer mehr anerkannten Ansorderungen der öffentlichen Gesundheit auf bessere Lust- und Lichtverhältnisse Rechnung trug. Inzwischen hat diese Vervordnung wieder mehrsach Jusätze ersahren und ist unterm 4. Januar 1894 in der veränderten Fassung neu veröffentlicht.

Anlangend die Bauordnung für die Innenstadt, so erfolgte unterm 4. April 1893 in dieser Angelegenheit ein weiterer Bericht der Baudeputation, welcher unter besonderer Berücksichtigung der "Normalen Bauordnung" von Prosessor Bau meister in Karläruhe und verschiedener neuerer Bauordnungen aller Großzstädte, neue, auf die Besserung der Wohnungsverhältnisse ziesende Borschriften über Gebäudehöhe, Hofraum und Gebäude abstand vorschlug. Außerdem waren in den Entwurfzu Gunsten der Bauarbeiter Bestimmungen über Schusvorstehrungen während der Bauarbsiter Bestimmungen über Schusvorstehrungen während der Bauausstührung aufgenommen. Der Magistrat trennte diese Schusvorschriften, da sie besonders dringlich erschienen, von der allgemeinen Vorlage und gab dieselben zunächst zur weiteren Behandlung, namentlich mit der Arbeiter-Kommission, an die Baudeputation zurück.

Das Refultat dieser Verhandlung war die unterm 13. Februar 1894 vom Magistrat erlassene Polizeiverordnung, betressend Verhütung von Unfällen bei baulichen Arbeiten.*)

Bezüglich der Bauordnung selbst erging am 28. Februar 1894 ein Magistrats-Beschluß dahin, daß der vorgelegte Entwurf mit einigen vorgenommenen Abänderungen als für die weiteren Berhandlungen maßgebend genehmigt, und die Baudeputation beaustragt wurde, über denselben zunächst weiter mit dem städtischen Gesundheitsrath, dem Architekten= und Ingenieur-Berein, dem Baugewerken-Berein, sowie dem Feuer= und Fuhr= Amt ins Benehmen zu treten und über das Ergebniß zu berichten.

Aus den daraufhin eingeleiteten längeren und eingehenden Berhandlungen mag hervorgehoben werden, daß seitens des flädtischen Gesundheitsrathes anerkannt wurde, daß der neue Entwurf in erfreulicher Weise eine Verbesserung im hygienischen Sinne gegenüber der Bauordnung von 1884 erfahren hat. Einzelne Wünsche wegen Erhellung und Lüftung der Wohnzund Schlafräume und namentlich der Aborte konnten ohne Besbenken berücksichtigt werden.

Den vom Bangewerken = Berein geäußerten Wünschen, namentlich wegen Bergrößerung der zuläffigen Gebäudehöhe und größeren Ausnuhung des Bangrundstücks, konnte bei der entgegenstehenden Tendenz des Entwurfes, welche gerade in dieser Beziehung Verbesserungen im Interesse der Allgemeinheit erstrebt, nicht stattgegeben werden. Dagegen haben einzelne Wünsche, namentlich bei technischen Fragen, Verückstäung gefunden.

Anträge von größerer Bedeutung wurden seitens des Architekten= und Ingenieur-Vereins namentlich bezüglich des Hofraumes gestellt. Es wurde in einem eingehenden Bericht nachzuweisen versucht, daß die diesbezüglichen neuen Bedauungs-vorschriften unter Umständen die gesunde Bauweise treffen und die schlechte Bauweise nicht ausschließen würden. Nicht sowohl die Größe, als die Lage und Anordnung der Höfe sein für die Erhellung und Lüftung der Gebäuderäume maß-

^{*)} Siehe Band VII., S 26-45, hinsichtlich Bodenheims Polizei-Berordnung vom 5. April 1895, ebenda S. 95.

^{*)} Siehe Band VII., S. 94-101.

gebend. Es wurde demnach vorgeschlagen, an Stelle der vorgeschenen Größenmaße der Höfe neue Vorschriften einzuführen, welchen als zugrundeliegendes Prinzip der Gedanke gemeinsam ift, daß für die Erhellung und Lüftung eines nach einem Hofe belegenen Raumes die Höhe der seinem Fenster gegenüberliegenden Wand und die Entfernung derselben von dem betreffenden Fenster maßgebend ist. Es wurde verlangt, daß ein jeder nach dem Hof gelegene Raum, und zwar unter Abstufung der Bedingungen im Einzelnen sür Wohn-, Schlaf= und Geschäfts=Räume, Rüchen und Uborte, Licht unter einen Winkel von mindestens 30 Grad zur Verstikalen erhalten muß.

Diese Borschläge, beren theoretische Richtigkeit ohne Weiteres zugegeben werden muß, fanden seitens der Baubeputation Bedenken bezüglich ihrer praktischen Aussührbarkeit namentlich in den Fällen, wo es sich um eine künftige, nur mögliche gegenüberliegende Wand handelt. Nach mehrsachen Verhandlungen einigte man sich dahin, daß man zwar diesen Grundsat in einen besonderen Paragraphen (den jetzigen § 33 des Entwurfes) über die Erhellung und Lüstung der Wohnzäume u. s. w. aufnahm, andernseits aber die von der Baudeputation vorgeschlagenen Bestimmungen über Gebäudeabstand, Höhe der Gebäude und freizulassende Hofstäche beibehielt. Letzeres erschien schon aus dem Grunde nothwendig, weil die Vorschläge des Architekten= und Ingenieur-Vereins sitr Grundstücke der Altstadt von geringerem Flächeninhalt zu weitgehend erschienen.

Das Brandunglück von 1894 gab Anlaß, die Vorschriften über Treppen einer genauen Prüfung zu unterziehen, sowie einige sonstige, die Feuersicherheit betreffenden Vorschriften aufzunehmen.

Der hiernach von der Baudeputation geänderte Entwurf wurde dem Magistrat zurückgereicht.

Letterer erklärte fich mit dem Beschluß bom 1. Juni 1894 im allgemeinen mit demfelben einverstanden und gab den Entwurf zur entgültigen Beralhung an die bestehen de ge=

mischte Kommission für Revision der Fluchtlinienpänen. s. w., welche denselben unter Zuziehung der Baudepudation, des städtischen Gesundheitsraths, des Branddiektors, von Vertretern des Architekten- und Ingenieur- sowie des Baugewerken-Bereins nochmals eingehend durchberathen und nach sorgfältiger Prüfung der wichtigeren und der schwierigen Bestimmungen (§§ 9, 10, 11, 12, 25, 33) durch eine aus Stadtrath Kohli, Baurath Behnke, dem Stadtazt, Stadtverordneten Seeger, Welb, Ambrosius, MüllerScherlenzth, Architekt Kitter und Zimmermeister Lüscher bestehenden Subkommission in der vorliegenden Fassung sestgestellt hat.

Von ber Kommission wurden die seitens des Architektenund Ingenieur-Bereins aufgestellten Borschriften über Erhellung und Lüftung der Hofraume in der jetzigen Fassung des § 33 angenommen.

Für Räume, welche tiefer als 20 m hinter der Baulinie liegen, und für welche daher die günstigeren Licht- und Luft- verhältniffe der Straße kaum mehr in Betracht kommen, sind nach Absat E des § 33 besondere schärfere Erhellungsbedingungen verlangt worden, während andererseits die vorgesehene Zusammenlegung von benachbarten Höfen eine erhebliche Begünstigung der Bauenden darstellt.

Nach Aufnahme dieser Bestimmungen, welche eine ausreichende Erhellung und Lüftung der nach den Höfen belegenen Räume gewährleisten, konnte die vom Magistrate ursprünglich vorgesehene Bergrößerung der Maße der unbehauten Hofslächen ohne Nachtheil aufgegeben und sich mit einzelnen erschwerenden Bestimmungen für Hofgebäude und hinterwohnungen begnügt werden.

Es bleibt daher im allgemeinen (vergl. § 10) die bisherige Regel bestehen, daß Eckgrundstücke bis zu $^{5}/_{6}$, andere bis zu $^{3}/_{4}$ der hinter der Baulinie liegenden Grundstäche bebaut werden dürfen.

Erleichternde Bestimmungen find für sogenannte durch= gehende Grundstude geringerer Tiefe und für bereits früher stärker bebaut gewesene Grundstüde getroffen; erschwerende, falls eine größere Anzahl Hinterwohnungen oder größere gewerbliche Anlagen errichtet werden sollen.

Um die Ausnutzung der Grundstücke in der Innenstadt für Läden und Geschäftszwecke zu erleichtern, ist gestattet, das Erdseschoß für diese Zwecke ohne jeden Hof zu behauen, wenn in den für Wohnzwecke bestimmten Obergeschossen ein entsprechender, über das sonstige Maß hinausgehender Raum unbebaut bleibt. Durch letztere Bestimmung ist gesichert, daß auch in der Allstadt die Wohnungen gesund und hell werden.

Der übrige Inhalt der am meiften intereffirenden neuen Bestimmungen über Gebäudeabstand und Gebäudehöhe läßt fich bahin zusammenfaffen,

- 1. daß Gebäude, falls sie nicht unmittelbar aneinander gebaut werden (was für die Altstadt anzustreben ist), möglichst 5 m von einander entfernt sein mitsen,
- 2. daß Gebäude an Straßen von 9 m und geringerer Breite 11 m hoch gebaut werden, an breiteren Straßen die vorliegende Straßenbreite um nicht mehr als 2 m überschreiten dürfen.

Eine Verschiebenheit der Ansichten über die zulässige Gebäudehöhe, welche von den technischen Vereinen größer gewünscht wurde, wurde durch den von der Baudeputation eingebrachten Vermittelungsantrag erledigt, daß die Gebäudehöhe um ein weiteres Meter höher genehmigt werden kann, salls diese Genehmigung nicht zur Aufführung eines weiteren, sonst nicht möglichen Geschoffes benutt werden soll. Durch die Bestimmung, daß an den engen Straßen unter 9 m Breite gleichwohl Gebäude dis zu 11 m Höhe, also mit 2 Obergeschossen erbaut werden dürsen, ist die Verwerthung der Baupläße auch in den engsten Straßen gesichert. Die Herabsetzung der Bauhöhe in den breiteren Straßen entspricht den in allen neueren Baupordnungen zum Ausdruck gelangten sanitären Anschauungen, welche in den meisten Städten dazu geführt haben, daß überhaupt nicht höher, als die Straßen breit sind, gebaut werden darf.

Für die Tächer ist eine Höhe gleich der halben Straßenbreite, jedoch nicht über 9 m über der zulässigen Gebäudehöhe bestimmt. Die Dachneigung soll einen Winkel von 45 Grad der Regel nach nicht überschreiten; jedoch ist an mehr als 13 m breiten Straßen auch ein steileres Dach zulässig, wenn dasselbe sich innerhalb eines Viertelkreises halt, dessen halbmesser gleich 1/3 der Straßenbreite ist.

Ferner sind die technischen Vorschriften der Bauordnung einer sorgfältigen Prüfung auf Grund der praktischen Erfahrungen und des heutigen Standes der Bautechnik unterzogen, und die rechtlichen Vorschriften mit den neueren Verwaltungsgesetzen und den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes in Einklang gebracht.

Schlieglich ift noch ber Bestimmungen zu gedenken, welche im Interesse einer größeren Fenersicherheit der Bewohner für nothwendig erachtet sind.

Abgesehen von mehreren Einzelbestimmungen ift hier befonders die Aenderung des § 25 über Treppen zu erwähnen.

Es ist bestimmt, daß für Gebäude mit 2 und mehr als 2 Obergeschossen mindestens eine verputte Gickentreppe gesordert wird, während sür Gebäude mit 3 und mehr Obergeschossen und zugleich mit 2 und mehr Wohnungen in einem der Obergeschosse der Regel nach die Herstellung von 2 Treppen verlangt wird, an deren Stelle nur ausnahmsweise eine vollständig feuersichere Treppe zugelassen wird. Die Verwendung von Granit für freitragende Steintreppen ist in Uebereinstimmung mit allen neueren Bauordnungen wegen der großen Sprödigkeit des Materials, welches erhist sehr leicht springt, verboten. Fabrikgebäude oder solche Gebäude, in denen ein seuergefährliches Gewerbe betrieben wird, werden schäffer, Sinsamilienhäuser günstiger behandelt.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß es richtig erschein, die Baupolizei-Berordnung, betreffend das Bauen in der Außenfladt, sowie die vorerwähnte Bauschußverordnung nicht in die neue Bauordnung mit aufzunchmen, weil die genannten Berordnungen, wie die Erfahrung erweist, noch im Flusse sind und Veränderungen bedürfen, welche leichter zu bewirken sind, wenn bie Berordnungen selbsiständig bleiben. Dagegen haben bie fonstigen kleineren Bolizeiverordnungen im Entwurf Aufnahme gefunden.

Die gemischte Kommission glaubt ihr Gesammturtheil über ben nach langen schwierigen Verhandlungen zu Stande gestommenen Entwurf dahin zusammenfassen zu können, daß derzielbe einen sehr erheblichen Fortschritt gegen die Bauordnung von 1884 und einen glücklichen Kompromiß zwischen den Ansforderungen der allgemeinen Gesundheit und den Interessen des Grundbesitzers darstellt.

Die Kommission kann daher nur empfehlen, etwaige Sonderwünsche, welche naturgemäß bei einer berartigen, in mannigkache Interessen eingreisenden Berordnung vielkach vorhanden sein werden, im Interesse eines baldigen Inkrafttretens der neuen Bauordnung zu unterdrücken, und beantragt deshalb ergebenst, der Magistrat wolle

bem anliegenden Entwurf zustimmen und sodann die Borslage an die Stadtberordneten = Bersammlung gelangen lassen, welche ihrerseits ersucht wird, zu erkären, daß seitens der Stadtverordneten gegen das Inkrafttreten des Entwurfes keine Bedenken vorliegen.

Die gemischte Alignements-Kommiffion.

Durch Beschluß des Magistrats vom 29. März 1896 wurde sodann, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 29. März 1896 Kenntniß hiervon genommen hatte, die neue vorstehende Bauordnung zur Veröffentlichung gebracht im städtischen Anzeigeblatt vom 1. April 1896, Mr. 27, Seite 229—248 und im Amtsblatt für den Stadtsreis und Landfreis Frankfurt a. M. vom 5. April 1896, Nr. 15, S. 123—144.

Sachregister.

Seite	grandpart 165 Geite
	Befinde, Dienftpflichten 91
Abanberung der bestehenden	Grundbuchämter 38
Grundbuchgesehe 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Grundbuchanlegung 2. 8. 34ff. 59
Almendloofe in Frankfurter	Grundbuchordnung 33. 65
Ortschaften 15	Grundbuchblatt 34
Altentheil 47	Grundichuld 23
Amtegericht Buftanbigfeit . 3	Grundiculdbrief 58
Anlegung neuer Grundbücher 59	Grundfteuerfatafter 65
Auflaffung 42 ff.	Güterkonsolibation 67
Bauordnung, neue 106ff.	Sphotheten 23. 25 Sphothetenbriefe 57
	Sypothekenbriefe 57
Begrabnifordnung 69-90	- * * *
Berichtigung b. Grundfteuer:	Rommunalabgaben = Gefet,
fatasters u. d. Grundbucher 65	Abanderungen und Er-
Beidrankungen b. Berfügung 47	ganzung 62 Koften in Grundbuchsachen 61
Rockenheim, Wafferleitung . 100	Roften in Stundbudfuchen
Bürgerrechtsgelb, Aufhebung 97	Lanbesbant, Raff. Bollftred-
at Y'Y Maxta an Grunh	ungsbehörde 97
Dingliche Rechte an Grunds ftücken 22—25	Randmirthichaftstammern . 91
	Landwirthichafts: Sagungen 92. 90
Gigenthumserwerb . 2. 20. 42	Löschung der Sypothet: oder
Einrichtung b. Grundbucher 34	Grundschuld 31. 50ff
Eintragungen des Eigen=	
thums 42 Erläuterungen zur Bau-	Rene Grundbücher, Anlegung 5
Erläuterungen jur Bau-	
ordnung 165	Rangordnung ber Sypo:
~:Yian Ei Saifam mih 47	theten= u. Grundichulben 2
Familienfibeitommiß 47	Ly v. Wivil til ton Oin.
Gebühren in Grundbuch:	Schulpflichtigfeit ber Rin:
fachen	ber 101-10 Schulversäumnisse 10
Gelbrenten 47	SelbstständigeGerechtigkeiten 3
Gerechtigkeiten 23 Gerichtstoften 97	Städtische Steuerkasse 9
Gerichtstoften	Studiting Steaterally

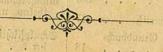
Taxen in Hypothekensach. 98—100 Taxrollen, früh. Franksurter 98 Trennstüde	Wallgrundstücke in Frank- furt Wafferleitung, Benutung in	©eite 6 100 59
Umfang d. Grundschulbrechte 25 Urtundenbildung 56	Wirtung der Spotheten: und Grundichulben	59
Verfahren in Grundbuch= jachen	Bustellungen in Grundbuch- fachen	17

Berichtigungen zu Band VII:

Vorwort S. III, Zeile 25: "Einleger" statt Einlagen. Im Inhaltsverzeichniß S. V: "bas Amtsgericht" statt bes. Sindatisverzeichnis S. V: "vas Amtsgericht patt ves.
S. VII, No. 37, muß es heißen: "Geset betr. den Auhegehalt".
S. VIII, No. 46: "Minimalbelehnungsbetrag".
"Ro. 49: "Polizei-Berordnung vom 17. Oftober 1891".
"No. 54 ift beizufügen: "und Steuerrolle S. 177".
"No. 55: "Steuertabelle" ift zu ftreichen. No. 56: "Polizei Berordnung, bie Anbringung von Firmen vom 18. Juni 1895". Ro. 57 ift beizufügen: "betr. vom 27. Juni 1895".

S. 182, Zeile 31: "Gerüste" statt Gerichte.

S. 183, Zeife 4, statt Seite 90 muß es heißen: "94".



Gekanden er Gendlerkänderije Gerochig iben en de GelderiändigeGerogrigisien Gerochig iben en de Gelderige Gewerkoffe.

Drud von Bober & Co., Frantfurt a. M.